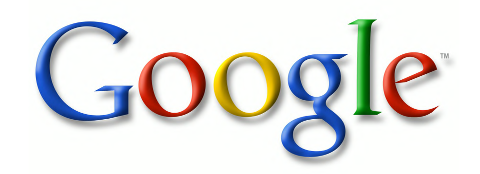



214
2.4


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Eine staatsrechtliche Studie.

Von

Dr. Fritz Karmiński.



Wien 1887.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Zur Codification

des

österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Eine staatsrechtliche Studie.

Von

Dr. Fritz Karmińsk i.



Wien 1887.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

rechtes zu schreiten, nicht allein deshalb, weil der Mangel eines präcisen Staatsbürgerschaftsgesetzes uns im Verkehre mit den Nachbarstaaten nach mancher Richtung in mehr als einmal empfundenen Nachtheil bringt, sondern in noch höherem Maße deshalb, weil unserer Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete ohne dieses besondere Gesetz die Sicherheit fehlt. Durch den Charakter des Zufälligen und Unbestimmten, welcher unserem Staatsbürgerschaftsrechte vermöge seiner verschiedenartigen und stückweisen Entwicklung anhaftet, ist auf diesem Gebiete in manchen Punkten geradezu Rechtsunsicherheit erzeugt worden, insbesondere da es der Praxis nicht immer gelungen ist, diese Rechtsentwicklung mit den diesfälligen Bestimmungen unserer Staatsgrundgesetze in vollen Einklang zu bringen, bezw. dieselbe auf dieser neuen Grundlage weiter zu führen.

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, welches in Art. 1, Al. 1 für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht anerkennt, erklärt im Al. 2 desselben Artikels, daß die Bedingungen, unter welchen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird, durch „das Gesetz“ bestimmt sind. Wir wollen schon aus dem Gebrauche des Singulars an dieser Stelle allein nicht folgern, daß der Gesetzgeber bei Erlassung dieses Gesetzes die Emanation eines besonderen Staatsbürgerschaftsgesetzes zur Durchführung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung verheißen habe, wiewohl uns diese Folgerung bei dem Umstande, als wir ein Gesetz, welches all' das bestimmt, dessen Al. 2 des Art. 1 gedenkt, nicht haben und ein solches zur Zeit der Erlassung des berufenen Staatsgrundgesetzes auch nicht bestanden hat, naheliegend erscheint. Halten wir aber unsere oben angeführte Bestimmung mit derjenigen des Art. 4, Al. 3 desselben Staatsgrundgesetzes zusammen, so werden wir aus inneren Gründen und ohne erst jenes grammatikalischen Hinweises zu bedürfen, zu der Anschauung geleitet, daß der Gesetzgeber bei der Emanation der angeführten staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen an die Erlassung eines besonderen Gesetzes zu deren Durchführung gedacht hat. Nach der letztangeführten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung ist die Freiheit der Auswanderung für den Oesterreicher fortan nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Gegenüber dem Standpunkte des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 bildet diese verfassungsrechtliche Bestimmung einen tiefgehenden Umschwung, ja geradezu eine Umwälzung der diesfälligen rechtlichen Anschauungen. An Stelle der unter strengen Strafandrohungen stehenden Gebundenheit rücksichtlich der Auswanderung tritt grundsätzlich die allgemeine Auswanderungsfreiheit, welche nur durch die Wehrpflicht beschränkt wird. Diese Beschränkung, im Wesen die Aufhebung eines ohne dieselbe dem Oesterreicher gewährleisteten staatsbürgerlichen Grundrechtes, bedarf der genauen Bestimmung und Begrenzung naturgemäß durch ein Gesetz.

Ein solches Gesetz hat nun zu jener Zeit nicht bestanden, ebenso wenig, wie das im Al. 2 des Art. 2 berufene, welches der Natur der Sache nach auch die Bestimmung des Art. 4, Al. 3 St. G. G. durchzuführen hätte.

Man wird nun einwenden, daß die Bestimmung des Art. 4, Al. 3 durch das Wehrgesetz vom 5. December 1868, bezw. durch § 54 der Novelle zu demselben vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, in der That durchgeführt wurde, daß es sohin zur Durchführung dieser Bestimmung nicht erst eines besonderen Gesetzes bedürfe. Darauf möchten wir kurzweg erwidern: Dieser § 54 des Wehrgesetzes und die zu demselben erflossenen Instructionen (§ 158) führen nicht einmal die Bestimmung des Art. 4, Al. 3 durch, geschweige denn, daß sie irgendwie die Aufgabe des im Art. 1, Al. 2 berufenen Gesetzes auch nur zum kleinsten Theile lösen würde. Daß die bezogene wehrgesetzliche Bestimmung aber den Art. 4, Al. 3 nicht vollständig durchführe, beweist die bloße Lesung derselben. Wir wollen damit nicht sagen, daß Art. 4, Al. 3 nicht thatsächlich durchgeführt sei, aber dies ist nicht durch § 54 des Wehrgesetzes, bezw. der Novelle zu demselben, sondern vielmehr durch den Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465/Pr. II a, geschehen. Dies wieder beweist eine Vergleichung der angerufenen Normen und überdem die Thatsache, daß die Klagen über den Mangel einer bezüglichen Durchführungsvorschrift in der Zeit vor Erfließen dieses Erlasses seitens der berufenen Behörden häufig und dringlich waren, wie dies u. A. aus einem von der n. ö. Statthalterei an das Ministerium des Innern erstatteten Berichte, in welchem die Nothwendigkeit betont wird, den Art. 4, Al. 3 des citirten Staatsgrundgesetzes „im gesetzlichen Wege näher auszuführen", hervorgeht, auf welchen Bericht hin vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesvertheidigung in dem Erlasse vom 17. Juli 1870, Z. 3086, Weisungen an die Hand gegeben wurden, um den zum Zwecke der Entziehung von der Erfüllung der Wehrpflicht bewerkstelligten Scheinauswanderungen Wehrpflichtiger zu begegnen. Durch die strengere Fassung des § 54 des Wehrgesetzes in der Novelle vom J. 1882 und den Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882 ist den dringendsten Mißständen und speciell nur auf dem Gebiete des Auswanderungsrechtes, zum Theile abgeholfen worden.

Diese Abhilfe verdanken wir aber den, unseren § 54 des Wehrgesetzes mehr ergänzenden als blos durchführenden Bestimmungen des oben citirten Normalerlasses und nicht einer gesetzlichen Bestimmung.

Der thatsächliche Rechtsbestand ist demnach der, daß ein Theil der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht zum Theile gesetzlich gar nicht, zum Theile aber durch einen Ministerialerlaß statt durch ein Gesetz durchgeführt erscheint.

In dem bereits oben angeführten (im 9. Bande der Manz'schen Gesetzausgabe S. 322 abgedruckten) Ministerialerlasse vom 17. Juli 1870 ist übrigens autoritativ anerkannt, daß „die nähere Ausführung des im dritten Absatze des 4. Artikels des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ausgesprochenen Grundsatzes einem späteren Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vorbehalten ist." [1]) Damit ist nun erklärt, daß ohne dieses „spätere Gesetz" eine definitive und wirksame Regelung der in dem bezogenen Erlasse erörterten Verhältnisse nicht gut thunlich ist. Dem gegenüber ist wohl die Frage zulässig, was dem entgegenstehe, dieses als nothwendig anerkannte spätere Gesetz zur Durchführung der in Rede stehenden verfassungsrechtlichen Bestimmung nun endlich, nach bald zwanzigjähriger Wirksamkeit der Staatsgrundgesetze zu schaffen?

Die Erlassung eines österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes gehört daher zu jenen nicht wenigen Forderungen, die wir aus dem Titel der Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erheben. Die Erfüllung dieser Forderung sollte jedoch gegenwärtig nicht mehr lange aufgeschoben bleiben.

Nicht allein um gegenüber unseren auf diesem Gebiete der Gesetzgebung fortgeschrittenen Nachbarstaaten [2]) nicht zurückzubleiben, nicht allein um unserer Rechtsentwicklung ihren formellen Abschluß zu verleihen und um die lange unerfüllte Verheißung des Staatsgrundgesetzes endlich zur That werden zu lassen, können wir eines klaren Staatsbürgerschaftsgesetzes nicht länger entrathen, sondern in noch höherem Maße deshalb,

---

[1]) Auch in dem anläßlich eines speciellen Falles an die niederösterreichische Statthalterei ergangenen Erlasse vom 19 März 1868, Z. 1088 („Z. f. V." 1868, Nr. 20, S. 78) erkennt das Ministerium des Innern im Hinblicke auf die durch Art. 4, Al. 3 St. G. G., R. G. Bl. Nr. 142, erfolgte theilweise Abrogation des Auswanderungs-Patentes vom J. 1832 und die hiedurch eingetretene Unsicherheit über das gegebenenfalls zur Anwendung zu bringende Recht an, daß „sich das Bedürfniß geltend mache, im Wege des Gesetzes zu bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren werde." In eben diesem Ministerialerlasse wird „die Regelung dieser Angelegenheit im Wege des Gesetzes" als „in der Vorbereitung befindlich" bezeichnet! Wir zählen nun das Jahr 1887 und sind hierin nicht weiter gekommen, als man es 1868 war.

[2]) Gerade zwischen 1870 und 1880 haben die meisten europäischen Staaten ihre hier in Betracht kommende Gesetzgebung revidirt und besondere Staatsbürgerschaftsgesetze geschaffen. Neben dem hier mehrgenannten deutschen Bundesgesetze und dem ungarischen Gesetzartikel L: 1879 wären insbesondere das diesfällige neue englische Gesetz von 1870 (St. 33, Vict. c. 14) und das Schweizer Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 zu erwähnen. Man wird nicht fehlgehen, den Bancroft-Conventionen von 1868, bezw. den durch dieselben gelösten staats- und völkerrechtlichen Conflicten einen bestimmenden Einfluß auf die Inangriffnahme dieser legislativen Reformen in verschiedenen Staaten beizumessen.

um durch dasselbe die da und dort diesfalls bestehende Rechtsunsicherheit zu bannen und die volle Uebereinstimmung mit den durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger diesfalls gesetzten allgemeinen und der Durchführung im Einzelnen harrenden Anordnungen zu erzielen. Denn daß der herrschende Zustand rücksichtlich der Durchführung dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen ein anomaler ist, wird nach dem Vorstehenden nicht bestritten werden können. Wohin soll es führen, wenn man sich nach fast zwanzig Jahren der Geltung unseres Staatsgrundgesetzes noch nicht darüber klar geworden ist, ob der Titel zur Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst (§ 29 a. b. G. B.) nach Art. 3, Al. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger noch immer aufrecht bestehe oder nicht?

Ueberdem tritt durch die Erlassung des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, eine neue, dringendere Mahnung an uns heran, die Bedingungen des Erwerbes und Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft in Durchführung der Art. 1 und 4, Al. 3 des mehrcitirten Staatsgrundgesetzes gesetzlich zu regeln. Soll nicht speciell rücksichtlich des Auswanderungsrechtes, bezw. rücksichtlich der Grenzen seiner Beschränkung durch die Wehrpflicht gerade in Folge der Erlassung des Landsturmgesetzes eine arge Verwirrung entstehen, so ist die gesetzliche Regelung dieser Frage geradezu unaufschiebbar, wenn man nicht anders dabei bleiben will, staatsgrundgesetzliche Bestimmungen statt durch Gesetze durch Ministerialerlässe durchzuführen.

Und noch Eines, wenn es auch nicht das Maßgebendste ist! Man beachte doch auch die Bedürfnisse des praktischen Verwaltungsdienstes! In ungemein vielerlei Normen, in Hof- und Kanzleidecreten, Patenten und Verordnungen, Gesetzen und Erlässen zerstreut, sind die über das Staatsbürgerschaftsrecht geltenden Bestimmungen nicht immer ohne größeren Zeitaufwand zu finden. Nun gar bei den alten ehrwürdigen Hofkanzleidecreten, einer Hauptquelle für das geltende Staatsbürgerschaftsrecht, hat die Sache auch noch andere Schwierigkeiten. Der Beamte ist diesen gegenüber, zumal wenn er dem Zeitpunkte der Jubilirung noch nicht gar nahe steht, in einer zweifachen Angst befangen. Die eine ist, diese ehrwürdigen Decrete in der Ehrfurcht gebietenden Reihe von hunderten Bänden der verschiedenen Gesetzessammlungen (übrigens in weiteren 20 Jahren werden für die nachwachsende Generation gewisse Normen auch in unserem Reichsgesetzblatte recht gut — versteckt sein) überhaupt zu finden, und die „unfindbaren Decrete" gehören, zumal deren Citirung mitunter eine verschiedene ist, im praktischen Dienste keineswegs zu den Seltenheiten. Hat er sie nun nach langem, für ihn und den Registrator zeitraubendem Suchen endlich gefunden, so befällt ihn die nicht minder quälende andere Besorgniß, ob denn dieses vielgesuchte und so schwer gefundene Hofkanzleidecret am Ende nicht

gar derogirt sei, was man bekanntlich keineswegs immer genau wissen kann, wie die divergirenden Anschauungen über die Wirksamkeit des Auswanderungspatentes vom J. 1832 zur Genüge beweisen. Für den praktischen Dienst also ist die endliche abgeschlossene Feststellung des geltenden Staatsbürgerschaftsrechtes in einem klaren Gesetze unbestreitbar eine Nothwendigkeit. Ein Grund mehr, mit der Schaffung dieses Gesetzes endlich vorzugehen.

Wie schon mehrfach hervorgehoben wurde, hat unser Staatsbürgerschaftsrecht in seiner Entwicklung materiell in der That einen gewissen Abschluß erreicht. Wir hätten uns also bei Erlassung eines österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes, Einzelheiten abgerechnet, im Großen und Ganzen an das factisch geltende und geübte Recht zu halten und im Wesentlichen nur dieses zu — finden und zu stabilisiren. Nur wenige Einzelheiten wären bei dieser gesetzgeberischen Arbeit neu zu schaffen, das meiste ist nur zu präcisiren. Durch die Doctrin ist dieser legislatorischen Aufgabe in reichem Maße bereits vorgearbeitet. Der Umstand, daß unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch über die Staatsbürgerschaft Normen enthält, hat dieser im Wesen zunächst nur staatsrechtlichen Materie auch eine sehr eingehende Behandlung seitens der Civilisten gebracht, durch welche unser Gegenstand in ungemein hohem Maße gefördert wurde. Auch vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte ist der Gegenstand erschöpfend erörtert und möchten wir hier namentlich die Schrift Milner's („Studien zum österreichischen Staatsrechte I: Die österreichische Staatsbürgerschaft und der Gesetzartikel L: 1879 über den Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft", Tübigen 1880) hervorheben. (Vgl. den Nachweis über die einschlägige Literatur bei Burckhardt, System des österr. Privatrechtes, II. Th., Wien 1884, wobei insbesondere noch anzufügen wäre: Martitz, das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehre, in Hirth's Annalen VIII. 1875 und für die Rechtsgeschichte unserer Staatsbürgerschaftsnormen des a. b. G. B. Harrasowsky, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes, Wien 1868.)

Hievon ausgehend, hat die vorliegende Arbeit sich die Aufgabe gestellt, die wesentlichsten Bestimmungen des zu erlassenden Staatsbürgerschaftsgesetzes unter Berücksichtigung des geltenden Rechtes festzustellen. Die Richtpunkte dieser Arbeit waren, wie oben erörtert wurde, im Allgemeinen gegeben. Es bestrebt sich auch dieser selbstverständlich blos als Studie gedachte Entwurf der erwähnten Gesetzesbestimmungen, womöglich an dem geltenden Rechte festzuhalten, dieses nur zu präcisiren, und nur dort, wo die Nothwendigkeit unabweisbar ist, im Geiste unserer Rechtsentwicklung mehr oder weniger bedeutsame Neuerungen zu setzen.

Bezüglich des Einbürgerungsrechtes war die Aufgabe ungleich dankbarer, als bezüglich des Auswanderungsrechtes. Während in Betreff des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft in dem geltenden Rechte

alle Elemente entwickelt sind, ist dies rücksichtlich des Verlustes der Staatsbürgerschaft nicht der Fall. Insbesondere mußte das Auswanderungsrecht zum Theile mehr selbstständig bearbeitet werden, wobei der etwas engherzige Geist, in welchem die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht gesetzlich (§ 54 des Wehrgesetzes) und praktisch (Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465/Pr. II a) aufgefaßt wird, genau beachtet werden, ja in der Frage nach der beschränkenden Wirkung der Landsturmpflicht gewissermaßen noch verschärft werden mußte.

Daß in manchen Punkten das deutsche und das ungarische Staatsbürgerschaftsgesetz einfach benützt zu werden brauchte, ist bei dem Umstande, als die Rechtsentwicklung des Staatsbürgerschaftsverhältnisses allenthalben denselben allgemeinen Gesetzen folgt und insbesondere in dem ungarischen Gesetze in vieler Beziehung im Grunde genommen unsere eigene Rechtsentwicklung Ausdruck gefunden hat, ganz selbstverständlich. Indeß ist bei der vorliegenden Arbeit das Bestreben nicht zu übersehen, den der österreichischen Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechtes eigenen besonderen Charakter überall zu bewahren, was zumal rücksichtlich der principiellen Exclusivität des österreichischen Staatsbürgerrechtes festgehalten wurde. Aus der fremden Gesetzgebung war nur sehr Weniges zu übernehmen.

Eines noch möchte ich nicht unerwähnt lassen, wiewohl dies sachlich von sehr untergeordnetem Belange sein mag und das ist, daß die im Verkehre noch gebräuchliche Bezeichnung „Unterthan" und „Unterthansverband" in diesem Entwurfe aus klarliegenden Gründen mit Vorbedacht vermieden wurde, nicht als ob hiemit irgend ein besonderer Standpunkt präcisirt werden sollte, sondern lediglich deshalb, weil die Bezeichnung vielfach als veraltet gilt. Denn der Begriff der Unterthanschaft [3]) an sich ist in gewissem Sinne auch jetzt noch ein giltiger, indem ja die Bezeichnung „Staatsbürger" nur den Ausdruck für die staatsrechtliche Beziehung des Individuums zum Staate bildet und als Ausdruck für das staatsrechtliche Pflichtverhältniß zu dem Staatsoberhaupte der Begriff der Unterthanschaft als ein vollkommen giltiger erscheint. Da aber das Staatsbürgerschaftsgesetz vornehmlich die staatsrechtliche Beziehung zum Staate im Auge hat, so schien es entsprechender, sich durchwegs an die, auch modernere, Bezeichnung Staatsbürger zu halten. Daß in den folgenden Sätzen gegebenen Falles von „Oesterreichern" und von dem „österreichischen Staatsgebiete" statt von „Angehörigen der im Reichs-

[3]) Freilich ist dieser moderne Begriff der „Unterthanschaft" von dem der „Unterthänigkeit", wie sie in dem Patente vom 1. November 1781 bei — mit dem zu gewärtigenden günstigen Einflusse „auf die Verbesserung der Landescultur" und mit dem Hinweise darauf, daß auch „Vernunft und Menschenliebe für diese Aenderung das Wort sprechen" begründeten — Aufhebung der Leibeigenschaft geschaffen wurde, so unendlich verschieden, daß man füglich Bedenken tragen muß, für diesen modernen Begriff dieselbe Bezeichnung anzunehmen, wie für jenen alten nexus subditelae.

rathe vertretenen Königreiche und Länder" und von dem „Gebiete der u. s. w." die Rede ist, dürfte wohl keine zu schwere Sünde sein. Um Mißdeutungen vorzubeugen, ist indeß die staatsgrundgesetzliche Bezeichnung unseres Vaterlandes hier nicht vermieden, sondern vielmehr promiscue mit dem geschichtlichen Namen Oesterreich gebraucht.

Im Folgenden versuchen wir den Entwurf des hier behandelten Staatsbürgerschaftsgesetzes in den Hauptpunkten darzustellen. Diese Hauptpunkte sind ungefähr in der Ordnung an einander gereiht, wie sie als eine zukünftige Paragraphenfolge gedacht wird. Ebenso ist bei Formulirung der einzelnen Punkte an die Stylisirung der einzelnen Paragraphe eines zukünftigen Staatsbürgerschaftsgesetzes gedacht, wie denn auch in den fortlaufenden Zahlen dieser formulirten Punkte die eventuelle Abtheilung in Paragraphe vor Augen gehalten wurde.

Den im Drucke durch den Durchschuß und die Anführungszeichen hervorgehobenen formulirten Punkten eines zukünftigen Staatsbürgerschaftsgesetzes folgen bei jedem einzelnen Punkte die dahingehörigen Erörterungen.

1. „Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

„Die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder können nur diese eine Staatsbürgerschaft besitzen.“

Al. 1 wiederholt die Bestimmung des Art. 1, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142. Von den ersten Manifestationen der österreichischen Gesammt-Staatsidee in der maximilianeischen Organisation der Centralverwaltung für die habsburgischen Erblande bis zu diesem Fundamentalgrundsatze des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes als pragmatischem Ausdrucke lebendiger staatlicher Zusammengehörigkeit führt ein weiter und wechselvoller Weg. Erst das allg. bürg. Gesetzbuch hat uns von dem engherzigen Grundsatze der rein provinziellen Landesangehörigkeit, dieser Verneinung des Einheitsstaates, zu dem der allgemeinen österreichischen Staatsbürgerschaft erhoben. Was die Wiener Compilationscommission ehemals anstrebte und was die einheitliche Reichsverfassung vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 150, mit kühner Hand durchzusetzen versuchte, die Begründung einer Staatsbürgerschaft für die gesammte habsburg-lothringische Monarchie, ist nicht erreicht. Die Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1867 beließ auf diesem Gebiete den von Alters her bestehenden Dualismus und übernahm aus der Constitution von 1849 in seinen Art. 1 des oben bezogenen Staatsgrundgesetzes den § 23, welcher „für alle Völker des Reiches nur Ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht“ normirt. Die in der Einleitung mehrfach berufene Bestimmung des Al. 2 dieses Artikels unseres Staatsgrundgesetzes stimmt bis auf die Ersetzung der Worte „ein Reichsgesetz“ durch „das Gesetz“ vollkommen mit Al. 2 des citirten § 23 überein, ein weiterer Beweis dafür, daß diese in Rede stehende staatsgrundgesetzliche Bestimmung die Erlassung eines besonderen Staatsbürgerschaftsgesetzes verheißen wollte. Angesichts dieser hohen Bedeutung der im P. 1, Al. 1 des Entwurfes wiederholten verfassungsrechtlichen Bestimmung bedarf es keiner weiteren Erörterung darüber, daß ein österreichisches Staatsbürgerschaftsgesetz mit derselben beginnen müsse.

Al. 2 verleiht nur dem das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht stricte beherrschenden Grundsatze der Exclusivität des österreichischen Staatsbürgerrechtes Ausdruck, ein Grundsatz, welcher der modernen Bedeutung des Staatsbürgerschaftsbandes allein entspricht. Bei dieser festgehaltenen, allein zutreffenden Anschauung von der Untheilbarkeit der staatsrechtlichen Persönlichkeit des Individuums ist das Staatsbürgerschaftsrecht nur consequent, wenn es die sogenannten sujets mixtes absolut nicht anerkennt. Ueber die Anerkennung dieses Grundsatzes im österreichischen Rechte ist kein Streit. [4]) Die Erwerbung fremder Indigenate und Incolate

[4]) Es blieb überraschenderweise dem Reichsgerichte vorbehalten, diesen in der Doctrin allgemein anerkannten Grundsatz des österreichischen Rechtes praktisch zu bestreiten. In dem Erkenntnisse vom 14. October 1884, Z. 178 (Hye, VII, Nr. 306) ist der Rechtssatz ausgesprochen: „Die Staatsbürgerschaft in beiden Reichshälften der österr.-ungar. Monarchie kann jeder österreichische Staatsbürger besitzen.“ Diesen die historische Entwicklung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes verkennenden und auch dem Geiste und Worte des Art. 1, Al. 1 des St. G. G., R. G. Bl. Nr. 142, widerstreitenden Rechtssatz begründet das Reichsgericht mit dem Hinweise darauf, daß in der durch das Gesetz vom 26. März 1869, R. G. Bl Nr. 36, genehmigten Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G Bl. Nr. 135, bei § 5, lit. b der Fall vorgesehen wird, daß „der Erblasser in beiden Reichshälften die Staatsbürgerschaft besitzt“ und dann mit dem Hinweise auf § 48, Al. 2 des ungar. G. A. L: 1879, welcher den rechtlichen Bestand dieser Doppelstaatsbürgerschaft anerkenne. Diese Finanzministerialverordnung nun hat die Regelung des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens zwischen den beiden Staaten zum Gegenstande, hat also für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht gewiß nicht jene Bedeutung, welche das Reichsgerichtserkenntniß ihr zur Ungebühr beilegt und dies um so weniger, als die bezügliche hypothetische Bestimmung offenbar mehr auf Ungarn berechnet und vermuthlich von Ungarn verlangt sein wird, welches hiebei an die österreichischen Cavaliere, die in Ungarn Grundbesitz haben nnd ungarische Indigenen sind, gedacht haben mag. Für das österreichische Staatsbürgerrecht ist dieser Ministerialverordnung alle Bedeutung abzusprechen, weil sie diesbezüglich keinerlei Normen geben wollte und im Hinblicke auf die entgegenstehende Textirung des Art. 1 St. G. G., R G. Bl. Nr. 142, auch nicht konnte Was aber in der Verordnung nicht normirt sein wollte und konnte, konnte auch in dem Gesetze vom 26. März 1869 nicht genehmigt werden. Der Hinweis auf den ungarischen § 48, Al. 2 G. A. L: 1879 wieder ist deshalb ganz unzutreffend, weil dieser Paragraph, wie aus seinem Wortlaut: und auch aus seiner Stellung im Gesetze hervorgeht, nur eine Schlußbestimmung enthält, deren Wirksamkeit mit dem Ablaufe der dort gesetzten Frist von selbst aufgehört hat. Diese Bestimmung schafft nur eine Präsumption der ungarischen Staatsbürgerschaft für Jene, welche in Ungarn seit fünf Jahren als Steuerzahler ansässig sind und binnen einem Jahre vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes ihre fremde Staatsbürgerschaft nicht nachweisen und ist die derselben in der Reichsgerichtsentscheidung gegebene Auslegung eine ganz und gar mißverständliche.

Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß Bluntschli (Allg. Staatslehre, S. 242) gegen Bar (Intern. Privat- und Strafrecht, S. 85) daran fest hält, daß die Vereinigung zweier Heimatsrechte (Staatsbürgerschaften) in einer Person „nicht unmöglich“ sei. Daran ist nun — selbst nach der Gesetzgebung einzelner Länder — kein Zweifel. Aber daß das Festhalten an der Doppelbürgerschaft der modernen staatsrechtlichen Bedeutung des Staatsbürgerschaftsbandes nicht entspricht, wollte von Bluntschli offenbar nicht bestritten werden. Daß die

seitens einzelner österreichischer Staatsangehöriger steht, bei der von der Staatsbürgerschaft staatsrechtlich wesentlich verschiedenen Natur dieser Indigenate und Incolate, hiemit nicht in Widerspruch. Vergl. Vesque-Püttlingen, Intern. Privatrecht, S. 40 ff., Unger a. a. O. S. 292 und Milner a. a. O. S. 84. Einer anderen Anschauung scheint in diesem Punkte das Reichsgericht zuzuneigen in seiner Entscheidung vom 14. October 1884, Z. 178 (Hye, VII, Nr. 306, S. 94), welche aus der Erwerbung des Incolates und in dessen Verfolg der Landmannschaft oder Landstandschaft auf die Begründung der österreichischen Staatsbürgerschaft schließt. Diese Ansicht möchte ich aber mit dem Entgegenhalte bestreiten, daß selbst die Erwerbung des österreichischen Adelstandes an sich — dem gegenüber das Incolat als das darin enthaltene Minus sich darstellt — das österreichische Staatsbürgerrecht weder je begründet hat, noch dermalen begründen kann. [5]) Auch ist die Landmannschaft, Landstand-

---

in Anm. 13 als Beweis für das Obige angeführte Theilnahme an der Landesrepräsentation mehrerer Staaten für den Besitz der Staatsbürgerschaft nicht entscheidend sei, wird noch unten erörtert. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß diese Theilnahme an der Landesrepräsentation eben nicht mit der Staatsbürgereigenschaft zusammenhänge, sondern nur eine Prärogative der Standesherrlichkeit ist. Die „Standesherrschaft" ist eine historische Specialität (s. Gerber, Deutsches Privatr. § 79 [17]), welche ihr besonderes Recht hat. Vergl. Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 170. Sie begründet aber keinesfalls eine mehrfache Staatsbürgerschaft Auch die mediatisirten Fürsten und Herren sind nur Bürger eines Staates, gleichviel ob ihnen auch noch in einem anderen (vormals deutschen Bundes-) Staate kraft des Art. 14 der Bundesacte vom 8. Juni 1815 jene standesherrlichen Rechte zustehen. Die Staatsbürgereigenschaft ist keine Voraussetzung für die Ausübung der standesherrlichen Vorrechte. Ebenso wenig kann umgekehrt aus diesen standesherrlichen Rechten eine Exemption von der Staatsbürgerschaft überhaupt abgeleitet werden. Die Ausübung standesherrlicher Prärogative in mehr als einem Staate hindert nicht die Begründung der Staatsangehörigkeit in einem derselben (Vergl. Erk. des Reichsgerichtes vom 1. Mai 1874, Z. 64, Hye, II, Nr. 55, S. 254.) — Mit Bluntschli übereinstimmend Heffter, Europäisches Völkerrecht, S. 131, dagegen Geffcken in der von ihm besorgten 7. Aufl desselben, S. 132, Anm. 4. Der im Texte vertretenen Anschauung ist die gesammte österr. Literatur dieser Frage. So Unger, Privatr. I, S. 293, Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 41, Stubenrauch, bürgerl. Gesetzbuch S. 82, Milner a. a O. S. 97, auch der Commissionsbericht der juristischen Gesellschaft in Wien über die Einwirkung der Staatsgrundgesetze, „Z. f. V." 1868, Nr. 11, S. 41. Ueber die Gleichstellung der sujets mixtes des österreichischen Rechtes mit den „Forensen" s. Stubenrauch l. c., Krainz, Privatr. S. 267, Anm. 5; über Forense vergl. Gerber a. a. O. § 47, S. 122, Unger a. a. O. S. 300.

[5]) Siehe diesbezüglich die Verhandlung vor dem Austrägalsenate zur Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Reichsgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe, Hye, Sammlung V, Nr. II, S. 1040, auch bei Exel, Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe Nr. 549, S. 165.

Im gemeinen Rechte wird Indigenat allerdings auch in dem weiteren Sinne für Staatsbürgerschaft gebraucht, so auch Gerber a. a. O. S. 121, particularrechtlich werden jedoch diese beiden Begriffe unterschieden So in Art. 3 der deutschen Reichsverfassung, welche ein (Bundes-) Indigenat im Unterschiede von der Staatsangehörigkeit kennt. Anders § 7 des bayerischen Edictes von 1818,

schaft, die Theilnahme an den Landständen und Landtagen des älteren Staatsrechtes ein wesentlich Anderes, als die Theilnahme an den Repräsentativkörpern im modernen Staate. Und selbst wenn manchenorts in den ersten (Pairs-) Kammern der letzteren eine historische Continuität mit jener alten Standesherrlichkeit gesucht und gefunden werden wollte, so könnten wir dies noch lange nicht als einen Beweis für die Staatsbürgerschaft begründende Wirkung der Theilnahme an denselben gelten lassen. [6]) Ueberdies sind die hierorts erörterten alten staatsrecht-

demzufolge das „Indigenat" die wesentliche Bedingung ist, „ohne welche man das bayerische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann." Dem österreichischen Rechte ist die Bezeichnung „Indigenat" überhaupt fremd und wird diese nur promiscue mit „Incolat" gebraucht. Vergl. § 14 des Avitical-Patentes vom 29. November 1852, R. G. Bl. Nr. 247. Anders Krainz, welcher a. a. O. S. 266, Anm. 1 meint, daß diese Bestimmung zwischen beiden unterscheide. Nirgends aber ist Indigenat, Incolat gleichbedeutend mit Staatsbürgerschaft gebraucht.

[6]) Nicht ohne Berechtigung ist bei diesem Anlasse die Frage, ob die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem geltenden Staatsrechte bei der Mitgliedschaft unserer ersten Kammer des Reichsrathes vorausgesetzt wird. Nach dem Wortlaute des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl Nr. 141, über die Reichsvertretung ist diese Frage allerdings eine offene. Laut § 3 cit. beruft der Kaiser „Häupter inländischer Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen" zur erblichen Reichsrathswürde. Was sind nun „inländische Adelsgeschlechter"? Sind dies solche, deren Adel im Inlande erworben oder von einem der Monarchen Oesterreichs oder eines seiner Länder verliehen oder deren Haupt ein Inländer, Oesterreicher ist? Ein Blick auf die Liste der erblichen Reichsräthe des Herrenhauses bringt uns für alle diese Alternativen eine verneinende Antwort. Von den vormals reichsunmittelbaren, seit der Bundesacte vom 8. Juni 1815 aber in Oesterreich ansässigen Adelsfamilien, von denen übrigens manchmal ihre österreichische Staatsbürgerschaft selbst bestritten wird, ganz abgesehen, finden wir hier Adelsgeschlechter, deren Adel ein ganz fremder, weder von österreichischen Monarchen, noch in Oesterreich erlangter ist, Geschlechter, deren Haupt die österreichische Staatsangehörigkeit gewiß nicht besitzt und von deren in Oesterreich lebenden Gliedern es ungemein schwer halten dürfte, zu beweisen, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft jemals giltig erworben hätten. Dieselbe Unklarheit der Fassung in diesem Punkte finden wir in § 5 cit. Auch hier ist die Aufnahme einer klaren Bestimmung, daß die österreichische Staatsbürgerschaft eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft des Herrenhauses ist, gleich wie oben vielleicht nicht ohne Vorbedacht vermieden. Ausgezeichnete Männer „aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern" heißt es an dieser Stelle etwas mehrdeutig. Das können nun wieder ausgezeichnete Männer österreichischer Abstammung oder mit dem ständigen Aufenthalte in Oesterreich oder endlich österreichischer Staatsangehörigkeit sein. Also hier wie oben dieselbe Unbestimmtheit, welche überdies auch durch die Praxis nicht zweifellos behoben erscheint. Denn auch unter den ernannten Reichsräthen finden wir Namen, von deren Trägern sich nur schwer beweisen lassen könnte, daß sie die österreichische Staatsangehörigkeit rite erlangt haben. An Consistenz gewinnen diese Zweifel aber durch die Thatsache, daß gemäß § 4 cit. ein Ausländer im Herrenhause wirklich Sitz und Stimme hat. Es ist dies der jeweilige Fürstbischof von Breslau, dessen bischöflicher Sitz im Auslande sich befindet und der demgemäß regelmäßig preußischer Unterthan ist. Daß dies der Fall ist, ungeachtet hier Bischöfe nur „vermöge ihrer hohen

lichen Einrichtungen für das moderne Staatsrecht ganz unpraktisch. Die ausdrückliche Aufnahme des Al. 2 in das Gesetz ist bei deren präju-

Kirchenwürde in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern" in das Herrenhaus berufen sind, illustrirt so recht, wie vage der in den §§ 3, 4, 5 cit. enthaltene Hinweis auf das Moment des Oesterreicherthums ist und wie gefehlt es wäre, diese Worte dahin auszulegen, daß sie so viel bedeuten, wie das Erforderniß der österreichischen Staatsangehörigkeit. Auf Grund dieser Erwägungen möchte ich der Meinung zuneigen, daß unsere eingangs aufgeworfene Frage nach dem Wortlaute der einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen richtiger verneint werden müßte. A contrario folgt daraus, daß die Mitgliedschaft unseres Herrenhauses die österreichische Staatsangehörigkeit weder beweise noch begründe. Vergl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. Mai 1874, Z. 64 (Hye, II, Nr. 55, S. 262). Ob und inwieferne mit dieser unbestimmten Fassung der bezogenen Bestimmungen von dem Gesetzgeber eine besondere Absicht verbunden war, läßt sich bei dem Mangel darauf hindeutender Anhaltspunkte in den Materialien zu diesem Staatsgrundgesetze kaum feststellen.

Daß der regierende Fürst von Liechtenstein der einzige Nicht-Oesterreicher (s. a. h. Entschließung vom 20. Juli 1851, Justizministerialerlaß vom 10. August 1851, R. G. Bl. Nr. 183) sei, welcher dem österreichischen Herrenhause angehöre, wie Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 168, Anm. 3 anführt, ist nach dem Vorstehenden thatsächlich unrichtig. Ebenso ist die l. c. im Texte vertretene Anschauung, daß von der erblichen Mitgliedschaft des österreichischen Herrenhauses wie der ungarischen Magnatentafel Diejenigen unbedingt ausgeschlossen seien, welche nicht Staatsangehörige eines Theiles der österr.-ungar. Monarchie sind, eine unerwiesene Behauptung. Meint Vesque-Püttlingen aber damit, daß die Staatsangehörigkeit eines der beiden Theile der Monarchie speciell für die Mitgliedschaft des österreichischen Herrenhauses gefordert sei, bezw. genüge, so ist diese Meinung im Gesetze nirgends begründet. In den Artikeln 3, 4, 5 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung ist immer nur von den „durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern" die Rede. Es darf somit eine Gleichstellung der ungarischen Staatsangehörigen mit den österreichischen in diesem Punkte absolut nicht angenommen werden, und wenn nach Vesque-Püttlingen's Meinung die österreichische Staatsangehörigkeit in der That Bedingung für die Mitgliedschaft des österreichischen Herrenhauses ist, so sind auch die ungarischen Staatsangehörigen wie alle anderen Ausländer von derselben ausgeschlossen. Wo nicht, so sind es auch die anderen Ausländer nicht.

Für die Mitgliedschaft im Abgeordnetenhause des Reichsrathes ist das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem durch die Novelle vom 2. April 1873, R G. Bl. Nr. 40, textirten § 7 E desselben Staatsgrundgesetzes ausdrücklich festgesetzt. Vor der Wirksamkeit dieser Novelle bestand dieses Erforderniß für die Mitgliedschaft des Abgeordnetenhauses in Gemäßheit der Landtagswahlordnungen.

Auch die Mitgliedschaft in den Landtagen ist nach den Landesgesetzen an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft. Eine Ausnahme macht hierin nur der schlesische Landtag, welchem gemäß § 3 a der Landesordnung, der Fürstbischof von Breslau, also ein Ausländer, als Virilist angehört. Die in dem vorcitirten Reichsgerichtserkenntnisse angeführte, in dessen Entscheidungsgründen blos als „unerheblich" zurückgewiesene Berufung des Beschwerdeführers auf den § 10 der böhmischen Landtagswahlordnung vom 20. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, in der Richtung, daß hienach in Böhmen auch solche Besitzer von landtäflichen Gütern, welche nicht österreichische Staatsbürger sind, d. h. sogar (!) Ausländer, das active und passive Wahlrecht zum böhmischen Landtage besitzen

dicieller Bedeutung für eine Reihe anderer Bestimmungen des Gesetzes von praktischer Wichtigkeit.

---

sollen, ist, wenn man sich den Wortlaut des berufenen Paragraphen nur ansieht, wohl mehr als unerheblich, sie ist geradezu absurd, denn gerade das Gegentheil ist in dem bezogenen Paragraphen expressis verbis gesagt. Nach dem wortdeutlichen Inhalte des § 10 cit. sind nur die „dem österreichischen Staatsverbande angehörigen“ Besitzer von land- oder lehentäflichen Gütern in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt; ebenso ist nach § 17 a cit. für die Wählbarkeit ausdrücklich die Eigenschaft als „österreichischer Staatsbürger“ gefordert.

In gleicher Weise hat die Mitgliedschaft in Gemeindevertretungen die österreichische Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung. Dasselbe ist der Fall betreffs der Mitgliedschaft in den Bezirksvertretungen, wo solche in Wirksamkeit bestehen.

Was das active Wahlrecht zu den politischen Repräsentativkörpern (Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretung) anbelangt, so ist dieses durchwegs an die österreichische Staatsbürgerschaft geknüpft. Eine Ausnahme hievon findet sich nur in der Verfassung für Triest nach dem kaiserlichen Patente vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr 139, deren § 34 auch den in Triest wohnhaften Fremden unter bestimmten Voraussetzungen das active Wahlrecht zu dem auch als Landtag geltenden Stadtrath zugesteht; von dem passiven Wahlrechte sind übrigens auch diese wahlberechtigten Fremden durch § 37 cit. ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Wahlrecht zu den Handels- und Gewerbekammern gehört nicht zu den politischen Wahlrechten. (Vergl Reichsgerichtserkenntniß vom 17. October 1881, Z. 177 Hye, VI, Nr. 246). Demgemäß ist in § 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, über die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern das bezügliche active Wahlrecht an die österreichische Staatsbürgerschaft nicht gebunden. Daß dies bezüglich des passiven Wahlrechtes mit Ausnahme für die Kammer in Triest, laut Al. 5, P. 1 des citirten Paragraphen dennoch geschieht, ist eine Bestimmung, welche, wie vorher in den Landtagswahlordnungen vom Jahre 1861 so nachträglich auch im § 7 A, c des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung in der Textirung nach der Novelle vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, ihre besondere staatsrechtliche Begründung erhalten hat, in deren weiterer Consequenz speciell rücksichtlich der in diesem Punkte privilegirten Triester Kammer die Bestimmung des § 9, Al. 2 der Reichsrahswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, erlassen wurde.

Die in der Schlußalinea des cit. § 7 unter Hinweis auf die für Gemeindewahlen geltenden Bestimmungen gedachten Wahlausschließungsgründe haben selbstverständlich nur die Wahlausschließungsgründe des § 3 (Böhmen auch § 4), bezw. der §§ 10 und 11 (Böhmen §§ 11 und 12) der Gemeindewahlordnung vor Augen, welche nicht von dem Erfordernisse der Staatsbürgerschaft als Bedingung des Wahlrechtes handeln. Es wäre demnach unrichtig, aus dieser Schlußalinea zu deduciren, daß das Wahlrecht für die Handels- und Gewerbekammer (activ und passiv) an dieselben Voraussetzungen geknüpft sei, wie das für die Gemeindevertretungen. Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 133 hat noch das nicht mehr geltende, provisorische Handels- und Gewerbekammergesetz vom 18. März (Handelsministerialverordnung vom 26. März) 1850, R. G. Bl. Nr. 122, vor sich, dessen § 16 allerdings auch für das active Wahlrecht in die Handels- und Gewerbekammer die österreichische Staatsangehörigkeit forderte.

Anderer Ansicht über die Natur des activen Wahlrechtes in die Handels- und Gewerbekammer, als die vorstehende, war der oberste Gerichts- als Cassationshof in der Entscheidung vom 30. November 1885, Z. 10.762 (Z. f. V. 1886,

Es bedarf an dieser Stelle wohl nicht erst eines ausdrücklichen Hinweises darauf, daß der Begriff Staatsbürgerschaft gleich Staats-

---

Nr. 11, S. 43), welche ausspricht, daß Wahlen in die Handelskammern „zur Ausübung politischer Rechte“ erfolgen und daß sonach Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, auch bei Handelskammerwahlen eventuell Anwendung finde. Der oberste Gerichtshof rechnet somit auch das Wahlrecht für die Handelskamern zu den politischen Wahlrechten. Diese politische Natur des Handelskammerwahlrechtes wird in den Entscheidungsgründen daraus abgeleitet, daß die Rechte, mit welchen die Handels- und Gewerbekammern nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, ausgestattet wurden, ihrem Wesen nach keine privaten (bürgerlichen) seien und somit, „da im Staate außer den bürgerlichen und politischen Rechten es keine weiteren Kategorien von Rechten gibt“, wie dies aus Art. 14, Al. 2 St. G. G., R. G. Bl. Nr. 142, gefolgert wird, politische sein müssen. Diese auf die Eintheilung der Gesammtheit aller Rechte in die zwei Kategorien: private (bürgerliche) und politische Rechte basirte Argumentation kann man jedoch als eine zutreffende nicht gelten lassen. Den privaten Rechten sind als die andere Kategorie nicht die politischen, sondern die öffentlichen Rechte im Allgemeinen gegenüberzuhalten, welche letztere wieder in politische und nichtpolitische zu unterscheiden sind. Die politischen Rechte sind nur eine besondere Kategorie der öffentlichen Rechte. Was nicht Privatrecht, ist öffentliches Recht, das ist sicher, aber nicht Alles, was öffentliches Recht ist, muß zugleich politisches Recht sein. Das Heimatsrecht ist zweifelsohne öffentliches Recht, aber ebenso unzweifelhaft kein politisches (wie auch kein privates) Recht. Als politische Rechte wären vielmehr ausschließlich nur jene öffentlichen Rechte zu erklären, welche in einer verfassungsmäßig gewährleisteten Mitwirkung oder Theilnahme der Staatsbürger an der Leitung der Staatsangelegenheiten (Staatsverwaltung, Regierung) bestehen. Solche Rechte sind insbesondere die Wahlrechte für die gesetzgebenden Versammlungen und für jenen autonomen Körper, wie Gemeinde- und Bezirksvertretung, welche in ihrem Wirkungskreise unmittelbar und selbstständig Aufgaben der Staatsverwaltung zu besorgen haben, oder irgendwie an der Leitung der Staatsangelegenheiten mitwirken. Diese politischen Rechte zeigen sich als politische äußerlich schon darin, daß sie durchwegs an die Staatsbürgereigenschaft gebunden sind, wie ja vielfach gerade die Summe, der Inbegriff der politischen Rechte als das Staatsbürgerrecht κατ' ἐξοχήν bezeichnet wird. Das Gesetz setzt nur bei dem Staatsbürger ein wahres, inneres Interesse an der gedeihlichen Entwicklung des Staates, den er ja mit bildet, voraus und räumt demgemäß nur dem Staatsbürger das Recht ein, in Fragen der Leitung der Staatsangelegenheiten, d. i. der Politik des Staates, ein Wort mitzusprechen, in irgend einer Form ein Votum abzugeben. Will man nicht anders die Bezeichnung „politische Rechte“ daraus erklären, daß sie — canis a non canendo! den Namen davon haben, weil sie mit der Politik nichts zu schaffen haben, so könnte man schon in dem Wortbegriffe „politische Rechte“ die äußere Umgrenzung ihres Inhaltes erblicken. In Consequenz dessen wäre auch sehr wohl zwischen den verfassungsmäßigen und den politischen Rechten der Staatsbürger zu unterscheiden. Nicht alle verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte sind dadurch, daß sie in der Verfassung stehen, auch schon politische Rechte in dem strengen und wahren Sinne des Wortes. Durch die Verfassung sind allenthalben auch individuelle Freiheitsrechte gewährleistet, die, so wesentlich und wichtig sie für den einzelnen Staatsbürger sind, als politische deshalb nicht angesehen werden können, weil sie eben keine Mitwirkung an der Leitung der Staatsangelegenheiten im obigen Sinne beinhalten. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens, die Unverletzlichkeit des Eigenthumes, der Schutz der persönlichen Freiheit, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, das Briefgeheimniß, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der Wissen-

angehörigkeit hier in jenem allgemeinen, weiten Sinne von Volks-
genossenschaft (Bluntschli, Allg. Staatslehre, S. 235 ff. 6. Aufl.)

schaft und ihrer Lehre, das Recht, vor den gesetzlichen Richter gestellt zu werden, sind hochbedeutsame individuelle Freiheitsrechte, aber keine politischen Rechte. Sie sind ein Ausdruck dessen, was man als die ursprünglichen Menschenrechte bezeichnen möchte und beinhalten keinerlei Mitwirkung an der Bestimmung der Staatspolitik, worin allein wir das Kriterium der politischen Rechte suchen. Daß die Praxis (zumal die des Reichsgerichtes) alle verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte fast ausnahmslos auch als politische betrachtet, soll uns hierin nicht beirren. Die Richtigkeit des oben von uns festgehaltenen Eintheilungsgrundes der öffentlichen Rechte, insbesondere der verfassungsmäßigen Rechte in politische und nicht-politische erhellt auch daraus, daß alle die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, welche von uns als individuelle Freiheitsrechte von den politischen auseinandergehalten wurden, in demselben Maße wie den Staatsbürgern auch den Fremden zugute kommen, während politische Rechte allenthalben immer nur den Staatsbürgern zustehen. Ueberdem ist zu erwägen, daß unsere Staatsgrundgesetze keineswegs als ein Codex der politischen Rechte angesehen werden wollen. Wir haben politische Rechte, die in die Verfassung nicht aufgenommen sind. Das Recht, als verantwortlicher Redacteur eine Druckschrift herauszugeben, das Recht, als Geschworner zu fungiren, das Recht der Mitgliedschaft bei politischen Vereinen u. a. m. sind solche politische Rechte, die nicht durch die Verfassung gewährleistet sind. Sie sind aber wirklich politische Rechte im obigen Sinne, weil sie eine mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung und Einflußnahme in Sachen der Staatspolitik zum Inhalte haben, gleich den verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten der Aemterfähigkeit, des politischen Wahlrechts, des Petitionsrechtes u. s. w. Daraus aber folgt, daß jene anderen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte, die wir als individuelle Freiheitsrechte bezeichnen, durch die Staatsgrundgesetze selbst nicht als politische Rechte erklärt werden wollten. Damit erledigt sich auch der Hinweis auf Art. 14, Al. 2 St. G. G. Die Gegenüberhaltung der bürgerlichen und politischen Rechte an dieser Stelle wollte ja keine Eintheilung der Rechte im Allgemeinen geben. „Bürgerlich" und „politisch" sind hiebei nicht als die beiden einzigen Kategorien von Rechten, die in ihrer Zusammenfassung die Gesammtheit aller bestehenden Rechte bilden, einander gegenübergestellt. Es liegt vielmehr kein Grund gegen die Annahme vor, daß mit den „politischen Rechten" nur eine bestimmte Gruppe nicht bürgerlicher Rechte näher bezeichnet, daß die politischen Rechte aus der auch sie umfassenden Kategorie der öffentlichen Rechte namentlich hervorgehoben werden wollten.

Was nun die Handels- und Gewerbekammern betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß deren Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Natur ist, ebenso wie der der Landesculturräthe, der k. k. Centralcommissionen, des Staatseisenbahnrathes und ähnlicher Institutionen. Aber sie sind, ähnlich wie die eben angeführten sachlichen Institutionen, im § 2 ihres Organisationsgesetzes ausdrücklich nur als berathende Körper erklärt. Freilich ist ihnen in § 2 B) cit. eine Reihe besonderer Obliegenheiten rein administrativer Natur zugewiesen, ähnlich wie dies auch bei den anderen oben beispielsweise angeführten berathenden Fachorganen der Fall ist. Allein daraus kann der Charakter der Handels- und Gewerbekammern als politische Körperschaft nicht gefolgert werden, zumal sie auch nicht jene Autonomie besitzen, wie die Gemeinde- und Bezirksvertretungen, wie ja dies bisher in Betreff der anderen beispielsweise angeführten Fachkörperschaften niemals behauptet wurde. Am stärksten spricht gegen die Zuerkennung des politischen Charakters an die Handels- und Gewerbekammern der oben erörterte Umstand, daß das active Wahlrecht für dieselben an die Staatsbürgereigenschaft nicht gebunden ist. Das Gebundensein der Ausübung eines politischen

gebraucht wird und nicht in jenem engeren Sinne wie bei Bluntschli ebendort S. 245 c und 246 ff. In diesem engeren Sinne bezeichnet das Wort nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die Wirkungen derselben, die politischen Staatsbürgerrechte, wie sie zuweilen genannt werden. Einen — selbstredend müssigen — Versuch (einer Beschwerde) zwischen Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit (oder Staatszugehörigkeit) zu unterscheiden, vergl. Erk. des Reichsgerichtes vom 1. Mai 1874, Z. 64 (Hye, II, Nr. 55, S. 262).

Daß die zutreffende Unger'sche Definition der Staatsbürgerschaft in der oben formulirten Bestimmung nicht verwerthet erscheint, ist dadurch gerechtfertigt, daß eine Definition im Gesetze womöglich besser zu vermeiden ist. Aber eine Versuchung lag nahe: den Artikel von Midhat Pascha's türkischer Constitution zu copiren, welcher bestimmt, daß für alle türkischen Staatsangehörigen eine Staatsbürgerschaft bestehe und daß sie Osmanen zu heißen haben. Aehnliches für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu normiren, wäre beinahe nicht überflüssig.

Zwei Fragen wären hier nicht ganz unerwähnt zu lassen. Die eine betrifft die Staatsbürgereigenschaft der juristischen Personen. Die Frage ist in vielerlei Beziehung und insbesondere im Hinblicke auf die Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte (Art. 3 b St. G. G. über das Reichsgericht) wiederholt eminent praktisch geworden. Nach der vorstehenden, dem geltenden Rechte entnommenen Formulirung unterläge es keinem Zweifel, daß juristische Personen die Staatsbürgerschaft nicht erwerben können, sie also auch nicht besitzen. Es ist hier nicht zu untersuchen, ob das Staatsbürgerrecht mit jenen Rechten auf einer Linie steht, welche, wie das Familienrecht u. s. w., an die physische Persönlichkeit geknüpft sind. Ist über die juristischen Personen die auctoritas jurisconsultorum überhaupt nicht einig, so ist dies über die Stellung der juristischen Personen im öffentlichen Rechte noch ungleich mehr der Fall. Da herrscht noch volle Unklarheit. Thatsache ist, daß juristischen Personen, zumal in verschiedenen Wahlgesetzen, die Eigenschaft von Staatsbürgern gewissermaßen dadurch beigelegt wird, daß ihnen das — für die ~~physische Person an die Staatsbürgereigenschaft geknüpfte~~ — politische

Rechtes an die Staatsbürgereigenschaft des Berechtigten ist nach dem geltenden Rechte ein so wesentliches Kriterium des politischen Rechtes, daß der Mangel desselben dem betreffenden Rechte einfach den Charakter eines politischen benimmt Aus diesen Gründen ist das (active) Wahlrecht für die Handels- und Gewerbekammern m. E. nicht zu den politischen Wahlrechten zu rechnen. Zur politischen Körperschaft wird die Handels- und Gewerbekammer nur als Wahlcollegium für die gesetzgebenden Körper. In diesem Sinne sind an das passive Wahlrecht für dieselbe allerdings die Wirkungen eines politischen Rechtes geknüpft. Diese Wirkungen sind aber nur an das passive Wahlrecht geknüpft und können nicht auf das active Wahlrecht rückbezogen werden, da diese Wirkungen eben an die Staatsbürgereigenschaft der Gewählten gebunden sind.

Wahlrecht eingeräumt wird. [7]) Nichtsdestoweniger möchte ich die Frage nach der Staatsbürgereigenschaft der juristischen Personen auf Grund des geltenden Rechtes verneinen und der Ansicht zuneigen, daß juristische Personen ebenso wenig Staatsbürger wie Angehörige einer Confession sind und daß das ihnen da und dort eingeräumte politische Wahlrecht hieran nichts ändert. Es wird den juristischen Personen hiedurch nicht so sehr im Allgemeinen die Staatsbürgerqualität beigelegt, als vielmehr eine ihnen ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung sonst nicht zustehende Wirkung der Staatsbürgereigenschaft besonders zuerkannt. Dieses Zugeständniß ist seiner Natur nach als eine Ausnahme anzusehen und demnach stricte, d. h. enge zu interpretiren und in unserer Frage nicht bis zu einer Gleichstellung der juristischen Personen mit den physischen auszudehnen. [8])

[7]) Das politische (active) Wahlrecht in die Gemeindevertretungen steht den juristischen Personen kraft ausdrücklicher Bestimmung der Gemeindewahlordnungen (§ 6, Böhmen § 7) zu. Für den Landtag besitzen juristische Personen das active Wahlrecht nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (in Dalmatien der Höchstbesteuerten). Dasselbe ist der Fall bezüglich des Wahlrechtes in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes. (Siehe die Landtagswahlordnungen für Böhmen § 6 (Novelle), Galizien § 10, Bukowina, Dalmatien, Kärnten, Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol § 11, Krain, Küstenland, Mähren, Schlesien § 12. Reichsrathswahlordnung § 13.) Außerhalb der Wählerclasse des großen Grundbesitzes steht juristischen Personen ein Landtags- oder Reichsrathswahlrecht nicht zu. Letzteres betreffend vergleiche Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1880, Z. 6062, und Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 19. October 1885, Z. 233 (Hye, VII, Nr. 34). Der Vertreter der juristischen Personen bei Ausübung ihres Wahlrechtes in die Gemeindevertretung und in den Reichsrath muß nach positiver Gesetzesbestimmung (G. W. O. § 8, Böhmen § 9, R. W. O. § 13) österreichischer Staatsbürger sein. In Betreff des Landtagswahlrechtes ist diese Bestimmung nicht in allen Landtagswahlordnungen vorhanden. (Sie gilt kraft positiver Norm in Böhmen: § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 1, Mähren: § 12.) Die Landtagswahlordnung für Vorarlberg hat bezüglich der juristischen Personen überhaupt keine Bestimmung, desgleichen die Verfassung für Triest nach dem kais. Patente vom 12. April 1850, R. G. Bl. Nr. 139. Nach § 6 der böhmischen Landtagswahlordnungs-Novelle von 1873 sind nur „inländische" Corporationen im Großgrundbesitze wahlberechtigt, ein Beisatz, welcher in allen anderen Landtagswahlordnungen, ebenso wie in der Reichsrathswahlordnung und den Gemeindewahlordnungen fehlt. „Inländisch" hier offenbar in der Bedeutung, daß die ganze Corporation ihren Sitz, bezw. ihre Centrale in Oesterreich hat. Vergleiche Vesque-Püttlingen, Intern. Privatr. S. 45.

[8]) Dasselbe, daß nämlich juristische Personen die Staatsangehörigkeit nicht besitzen, lehren mit Beziehung auf Art. 3 d. R. Verf. Laband, deutsches Staatsrecht (bei Marquardsen) S. 32, Zorn, Staatsrecht des deutschen Reiches I, S. 257, Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, Art. 3 Nr. IV, G. Meyer, deutsches Staatsrecht S. 638. Anderer Ansicht ist unser Reichsgericht, welches den juristischen Personen auch die Staatsbürgereigenschaft zuerkennt. Siehe Rechtssätze 119 und 179 in Hye, Sammlung VII, S. XXXII und XLIV, und insbesondere die Erkenntnisse vom 26. October 1878, Z. 220, und 10. Juli 1882, Z. 127 (Hye, IV, Nr. 176 und VI

Die zweite Frage betrifft die Schaffung einer gewissen gemeinsamen Staatsbürgerschaft für Oesterreich und Ungarn, insbesondere mit

Nr. 259). In dem erstbezogenen Erkenntnisse wird argumentirt, daß die durch die Verfassung jedem österreichischen Staatsbürger gewährleisteten Rechte „sofort logisch nothwendig (?!) wohl auch jeder juristischen Person in Oesterreich" zustehen. In dem zweiten Erkenntnisse erachtet das Reichsgericht — sichtlich bemüht, sachlicher zu argumentiren — „daß diejenigen allgemeinen Rechte, die von der Verfassung „den österreichischen Staatsbürgern überhaupt" gewährleistet sind, sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als im Sinne des eben citirten Staatsgrundgesetzes, R. G. Bl. Nr. 142 (vergleiche die Ueberschrift des Gesetzes mit den Art. 15 und 19), auch einer Vereinigung mehrerer österreichischen Staatsbürger zu einer Gesellschaft, zu einer Corporation oder zu einem gesetzlich constituirten Vereine, innerhalb der Grenzen der einer solchen juristischen Person verliehenen Rechtsfähigkeit zukommen, insoweit nicht die specielle Natur einer bestimmten Corporation oder die Statuten eines Vereines in concreto entgegenstehen." Trotz des so kategorischen „logisch nothwendig" in der ersten Begründung, scheint das Reichsgericht, wie das etwas zurückhaltende „wohl" unvorsichtigerweise verräth, von dieser logischen Nothwendigkeit selbst nicht ganz überzeugt gewesen zu sein. Was Wunder nun, wenn sie auch Anderen nicht einleuchten will. Da den Corporationen u. s. w. im öffentlichen Rechte nirgends ganz allgemein und grundsätzlich gleiche Rechte mit den einzelnen (physischen) Personen zugestanden sind und die Analogie der privatrechtlichen Behandlung nach § 26 a. b. G. B. für das öffentliche Recht nicht schlechthin übernommen werden kann, so ist es planweg unerfindlich, woraus da „sofort logisch nothwendig" das folgen soll, was das Reichsgericht als logisch nothwendige Consequenz annimmt. Unsere Staatsgrundgesetze haben — und das ergibt eine unbefangene Prüfung derselben zur Evidenz — fast ausschließlich nur die wirklichen Staatsbürger, physische Personen, vor Augen. Das vom Reichsgerichte aus dem Vergleiche mit der Ueberschrift des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger mit den Art. 15 und 19 desselben herangezogene Argument für seine Anschauung ist sehr hinfällig, denn auch diese Artikel haben eben nur auf wirkliche Staatsbürger Bezug. „Volksstämme" sind überhaupt keine juristischen Personen und ist dieses Wort in Art. 19, ebenso wie „Kirche", „Religionsgesellschaft" in Art. 15 nur als Collectivum für gewisse große Gruppen physischer Staatsbürger und nicht zur Bezeichnung von juristischen Personen als besonderer Rechtssubjecte gebraucht. Um jedoch dieses Argument vollends zu erschüttern, genügt der Hinweis auf Art. 11 cit. In diesem Artikel 11 sind die juristischen Personen den (physischen) Staatsbürgern expressis verbis entgegengestellt. Das in Al. 1 cit. „Jedermann" (also allen Staatsbürgern überhaupt) gewährleistete Petitionsrecht wird in Al. 2 desselben Artikels den juristischen Personen (gesetzlich anerkannten Körperschaften und Vereinen) ausdrücklich besonders zugestanden. Wenn nun Al. 2 nicht ganz überflüssig sein soll, so folgt daraus — und diesmal in der That „logisch nothwendig" — daß die in diesem Staatsgrundgesetze „Jedermann", d. i. allen Staatsbürgern gewährleisteten Rechte den juristischen Personen nur dort zustehen, wo dies in irgend einer Form ausdrücklich erklärt ist, daß somit juristische Personen die Staatsbürgerschaft nicht besitzen, mit den (physischen) Staatsbürgern nicht gleichgestellt sind. Wie auch sollen die Art. 3, 8, 14, 18 dieses Staatsgrundgesetzes auf juristische Personen sich beziehen? Und selbst der vom Reichsgerichte wiederholt auf juristische Personen angewandte Art. 12 (Vereinsrecht)! Ist dessen Anwendbarkeit auf juristische Personen nicht schon durch § 30 Vereinsgesetzes sehr in Frage gestellt, welcher juristische Personen von den politischen Vereinen zweifellos ausschließt? Dasselbe gilt vom Versammlungsrechte, dessen Fassung in den §§ 2 und 8 auf juristische Personen gar keinen Bedacht nimmt. Ist es doch die bare Unmöglichkeit, daß

Rücksicht auf die Beamten der gemeinsamen Regierung. Diese gemeinsame Staatsbürgerschaft soll den Charakter einer doppelten Staatsbürgerschaft haben. Auch Milner ventilirt a. a. O. S. 101 diesen Gedanken.

Milner denkt sich de lege ferenda für die im gemeinsamen Dienste stehenden Angehörigen beider Staaten eine „obligate österr.-ung. Doppelstaatsbürgerschaft" und begründet deren Nothwendigkeit mit der Erwägung, daß es eine Anomalie bedeute, wenn ein Oesterreicher oder Ungar außer für seinen Heimatsstaat gleichzeitig auch für einen anderen Staat, dessen Glied er nicht sei, in gleichem Maße zu wirken habe, was bei den Angehörigen des Heeres, der Diplomatie, des gemeinsamen Staatsdienstes überhaupt berufsmäßig der Fall sein müsse. Ich halte diesen Gedanken bei dem gegenwärtigen Stande des beiderseitigen Staatsbürgerschaftsrechtes — trotz des ung. § 36 G. A. L : 1879 — nicht für realisirbar und, um die Wahrheit zu gestehen, auch nicht für ganz glücklich. Das oben angeführte Argument aber für die Angemessenheit dieser Reform kann überhaupt nicht gelten. Für die gemeinsamen Angelegenheiten gibt es weder ein Oesterreich noch ein Ungarn für sich, sondern nur das eine und ungetheilte Oesterreich-Ungarn. Die im gemeinsamen Staatsdienste stehenden Angehörigen jedes der beiden Staaten haben nicht für ihre Heimatsstaaten, sondern ausschließlich eben für das beiden gemeinsame Vaterland Oesterreich-Ungarn zu wirken, welches dem Auslande gegenüber rechtlich und thatsächlich nur als Ein ungetheiltes Ganzes in die Erscheinung tritt. Einleuchtender erscheint die von Dr. Fierlinger bei Erörterung der Rechtswirkungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in der Wiener Juristischen Gesellschaft gegebene Anregung auf Schaffung eines beiden Theilen der Monarchie gemeinsamen Bundes-Indigenates

---

eine juristische Person als „Leiter oder Ordner einer Versammlung auftrete". Das Reichsgericht selbst ist dieser seiner Anschauung nicht immer consequent, wenn es den juristischen Personen in der Entscheidung vom 19. October 1885, Z. 233 (Hye, VII, Nr. 341) das Wahlrecht nach § 9 R. W. O. aberkennt. Ebenso liegt eine gewisse Inconsequenz gegenüber der oben widerlegten Anschauung in dem mehreren Erkenntnissen zu Grunde liegenden Rechtssatze 118, (Hye, Sammlung VII, S. XXI), daß der Verein nicht legitimirt ist, wegen seiner Auflösung Beschwerde zu führen. Durch unsere vorstehenden Ausführungen ist auch die Meinung Vesque-Püttlingen's, Intern. Privatr. S 45, welche mit der des Reichsgerichtes in manchen Stücken congruent ist, widerlegt. Mit dem Reichsgerichte übereinstimmend eine Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes in Civilsachen, Bd. VI, S. 142. — Auf die sich an diese Erörterungen anschließende Frage nach der Legitimation der juristischen Personen zur Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte nach § 3 b des betreffenden Staatsgrundgesetzes ergibt sich aus dem Vorausgehenden eine verneinende Antwort. Sieht sich eine juristische Person in einem der ihr zustehenden politischen Rechte — so insbesondere auch in einem Wahlrechte, sei es in den Landtag oder in den Reichsrath — verletzt, so steht ihr der gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen im Allgemeinen gegebene ordentliche Beschwerdenzug an den Verwaltungsgerichtshof offen.

(s. Ger.-Ztg. 1868, Nr. 18, „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 11, S. 42 und Nr. 23, S. 90), wie dies in der Folge in Art. 3 der deutschen Reichsverfassung geschehen ist. Ein solches gemeinsames Bundes-Indigenat wäre selbst mit dem Grundsatze der Exclusivität des Staatsbürgerrechtes nicht unvereinbar.

2. „Die österreichische Staatsbürgerschaft wird begründet:

a) durch Abstammung, (P. 3)

b) durch Legitimation, (P. 4)

c) durch Verehelichung, (P. 5)

d) durch Verleihung, (P. 6—12)

e) durch Wiederübernahme (P. 13)."

Die früher praktisch gewesene Erwerbsart durch öffentliche Versorgung der Söhne eines Militärcapitulanten (Hofkriegsrathsverordnung vom 8. Jänner 1812, K. Z. 63) und der mit Reservations- und Patentalurkunden aus dem Militärdienste entlassenen Ausländer (Hofkanzleidecret vom 7. März 1832, Z. 5825) ist durch die neue Wehrgesetzgebung ganz obsolet geworden. Sie mußte daher in dieser Uebersicht entfallen.

Dagegen ist hier eine Erwerbsart nicht aufgenommen, welche, wiewohl gesetzlich nicht anerkannt, nur zu oft praktisch wird, nämlich die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch ein Individuum, welches heimats- und staatsbürgerschaftslos ist, vermöge dieser Heimats- und Staatsbürgerschaftslosigkeit. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß solche Heimatslose, wiewohl deren fremde Staatsangehörigkeit durch die Abstammung feststeht und die Nichterwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes erwiesen ist, lediglich aus dem Grunde, weil ihr früherer Heimatsstaat zur Uebernahme derselben nicht zu bewegen war, als österreichische Staatsangehörige behandelt wurden. Vgl. § 24 der Verfassung für Triest nach dem kais. Patente vom 12. April 1850, R. G. Bl Nr. 139, im Zusammenhalte mit § 7, Al. 2 a ebendort. Weiteres hierüber bei Punkt 14.

Zur Theorie der Erwerbsgründe für die Staatsangehörigkeit vgl. Bluntschli, Allg. Staatslehre S. 236 ff. Rechnet man das Schweizer System, welches als ein besonderes streng genommen nicht gelten kann, ab, so unterscheidet Bluntschli da drei verschiedene Systeme: Das des Geburtsortes (noch praktisch in Brasilien und theilweise auch in England und Nordamerika), des Wohnortes (wohin Bluntschli das bezügliche österreichische Recht theilweise eingereiht wissen will) und das „nationale System des persönlichen Volksverbandes" (wohin nach Bluntschli das französische, preußische und neue deutsche Recht gehört). Dem österreichischen Rechte wurde da von Bluntschli das „System des Wohnortes" ganz mit Unrecht zu Grunde gelegt. Das österreichische Recht folgt zweifellos

dem letzten der aufgezählten Systeme, dem „nationalen Systeme des persönlichen Volksverbandes“, bei welchem es vornehmlich auf die Abstammung von Volksgenossen (Staatsbürgern) und sodann auf die persönliche Aufnahme in den Volks- (Staats-) Verband ankommt, wie dies unzweifelhaft auch im österreichischen Rechte der Fall ist. Geburts- und Wohnort sind im österreichischen Rechte für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit nicht bestimmend und haben in vereinzelten Fällen unter gewissen Voraussetzungen höchstens die Bedeutung einer Präsumption derselben. Bluntschli ist zu dieser irrigen Auffassung des österreichischen Rechtes durch den § 29 a. b. G. B. veranlaßt worden, eine Bestimmung, welche dermalen bekanntlich schon zur Gänze derogirt ist. Diese irrige Ansicht Bluntschli's ist in der 6. Auflage der Allg. Staatslehre von Löning im Wesentlichen berichtigt.

3. „Vermöge der Abstammung besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft die ehelichen Kinder eines Oesterreichers und die unehelichen Kinder einer Oesterreicherin, auch wenn deren Geburt im Auslande erfolgte.

„Die Annahme an Kindes Statt hat für sich allein diese Wirkung nicht.“

Bezüglich der ehelichen Kinder eines Oesterreichers beruht diese Bestimmung auf § 28 a. b. G. B., welcher allerdings undeutlich von den Kindern „eines österreichischen Staatsbürgers“ spricht, so daß der Versuch gemacht wurde, auf Grund des § 28 a. b. G. B. auch für die von einer Ausländerin geborenen unehelichen Kinder eines österreichischen Staatsbürgers die österreichische Staatsbürgerschaft in Anspruch zu nehmen. Es scheint demgemäß die deutlichere Fassung angezeigt. Bezüglich der unehelichen Kinder: Arg. § 6 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 103, und die Analogie der privatrechtlichen Behandlung nach §§ 165 und 166 a. b. G. B. Durch die Praxis (s. Mayrhofer, Handb. II, S. 224 und 225) wurde diese Bestimmung constant zur geltenden. Nichtsdestoweniger ist die präcisere Fassung nach dem Vorbilde des § 3 des d. R. G. und des ung. G. A. L : 1879 geboten.

Daß durch die Adoption die österreichische Staatsbürgerschaft nicht begründet werde, ist in authentischer Interpretation des allg. bürg. Gesetzbuches schon durch das Hofkanzleidecret vom 5. November 1814, J. G. S. Nr. 1108, ausgesprochen. Die ausdrückliche Bestimmung diesfalls aufzunehmen, empfiehlt sich jedoch. Siehe deutsches Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 3, Al. 2. Das ungarische Gesetz erleichtert im § 8 den Adoptirten die Einbürgerung. Dieser Vorgang ist für uns unpraktisch.

4. „Durch die den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation erlangen die von einer Ausländerin geborenen unehelichen Kinder eines österreichischen Staatsbürgers die Staatsangehörigkeit ihres natürlichen Vaters."

Die Legitimation unehelicher Kinder als Erwerbsgrund der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde nach Analogie der privatrechtlichen Behandlung (§§ 160—162 a. b. G. B.) und in Consequenz des § 6 Heim.-Ges. in der Praxis constant anerkannt. In verneinendem Sinne hat sich insbesondere Unger a. a. O. S. 294 ausgesprochen. Gegen die Schlüssigkeit des Heimatsgesetzes bei Beurtheilung der Staatsbürgerschaftsverhältnisse kämpft Kirchstetter, Commentar bei § 32 Nr. 2 mit Unrecht an. Das Heimatsrecht ist ein der Staatsbürgerschaft paralleles öffentliches Recht, wenn es auch die Staatsbürgerschaft voraussetzt. Nur ein Oesterreicher kann das Heimatsrecht erlangen, das ist richtig, aber jeder Oesterreicher soll ein Heimatsrecht besitzen (§ 2 Heim.-Ges.). Wenn nun das Heimatsrecht gewissen Personen im Gesetze expressis verbis ertheilt ist, so muß dies für dieselben die Staatsbürgerschaft ja voraussetzen. Es verhält sich das Heimatsrecht zum Staatsbürgerrecht in diesem Sinne wie die Voraussetzung zur Folgerung. Ist diese gegeben, so hat man eben nur logisch auf die Voraussetzung zurückzuschließen. Das Staatsbürgerrecht ist in gewissem Sinne im Heimatsrechte enthalten.

Selbstverständlich begründet nach obiger Bestimmung jede giltige Legitimation die österreichische Staatsbürgerschaft. Wenn Burckhardt (Privatrecht II. Th.) bei der Legitimation nach § 162 a. b. G. B. erst nach ihrem Zwecke fragen will, um sodann erst darüber zu entscheiden, ob der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft mit derselben verbunden zu sein hat oder nicht, so möchte man ihm bei dieser subtilen Unterscheidung schwerlich Recht geben dürfen. Es liegt gar kein Grund vor, die Legitimation nach § 162 a. b. G. B. von derjenigen nach § 160 oder § 161 rücksichtlich der Erwerbung der Staatsbürgerschaft zu trennen. So auch das d. R. G. § 4. Zu demselben Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, neue Aufl., IV. Bd., S. 445.

5. „Die Verehelichung mit einem Oesterreicher begründet für die Ehefrau vorbehaltlos die österreichische Staatsbürgerschaft."

Dies ist nach Hofdecret vom 23. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2595, geltendes Recht. Daß sich die Frau die frühere ausländische Staatsbürgerschaft nicht vorbehalten kann, folgt schon aus dem Grundsatze der Exclusivität des Staatsbürgerrechtes. Ausdrücklich ausgesprochen ist dies im Hofdecrete vom 10. Juni 1835, Z. 14.886. Sie behält die österreichische Staatsbürgerschaft selbst nach Auflösung der Ehe, es sei denn, daß diese gerichtlich ungiltig erklärt wurde. Derselbe Grund-

satz in § 35 des ungarischen Gesetzes, vor dessen Erlassung gemäß § 3 G. A. V: 1876 der gegentheilige Grundsatz herrschend war. Vgl. „Zeitschrift für Verwaltung“ 1878, Nr. 52, S. 215 und 1880, Nr. 22, S. 92. Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch die Verehelichung bezieht sich selbstverständlich nur auf die sich verehelichende Ausländerin. Diese Wirkung der Verehelichung erstreckt sich daher nicht auf die Kinder der betreffenden Ausländerin, gleichviel ob diese Kinder ehelich sind oder nicht und ob sie mit ihr im Familienverbande leben oder nicht. Ein Zweifel könnte nach dieser Richtung nur darüber entstehen, ob ein uneheliches, durch die nachfolgende Ehe mit dem Oesterreicher nicht legitimirtes, minderjähriges Kind einer Ausländerin der veränderten Staatsbürgerschaft seines Parens zu folgen hätte oder nicht. Nach der vorstehenden Formulirung, welche dem geltenden Rechte entspricht, erscheint die Frage verneint. Auch ist das Durchbrechen des Grundsatzes, daß minderjährige Kinder im Allgemeinen der jeweiligen Staatsbürgerschaft ihres Parens folgen, im Hinblicke auf die besondere Natur der in Rede stehenden Erwerbsart wohl begründet. Die hiemit übereinstimmende Praxis vgl. „Zeitschrift für Verwaltung“ 1877, Nr. 33, S. 130, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. December 1850, Z. 25.418, Vesque-Püttlingen, Intern. Privatr. S. 106.

6. „Durch Verleihung erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft derjenige Ausländer, welcher sich im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder niederläßt und mittelst besonderer Urkunde in den österreichischen Staatsverband aufgenommen wird.“

Vgl. hiezu § 30 a. b. G. B. — Das deutsche Reichsgesetz gebraucht die passendere Bezeichnung Naturalisation. Mit Rücksicht darauf, als unsere gesetzliche Terminologie diese Bezeichnung nicht angenommen hat, ist hier die bei uns übliche beibehalten. Die ältere gesetzliche Terminologie gebrauchte hiefür „Nationalisirung“. Ueber die Bedingungen der Verleihung das Weitere bei P. 8.

Die populationistische Seite der Einwanderung betreffend siehe Stein, Verwaltungslehre II (Lehre von der inneren Verwaltung I) S. 168 ff. Die „Verträge gegen unwillkommene Einwanderung“ siehe bei Swieceny, Heimatsrecht S. 183 ff.

7. „Die Verleihung der Staatsbürgerschaft erstreckt sich zugleich auf die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehefrau und, insoferne dabei nicht eine Ausnahme gemacht wird, auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.“

Im Allgemeinen haben nach Analogie der privatrechtlichen Behandlung (§§ 92, 146 und 165 a. b. G. B) die Frau wie die minderjährigen Kinder dem Status des Ehemannes, bezw.

Parens zu folgen. Dieser „immanente Rechtssatz“ (Milner a. a. O. S. 10) kann nun rücksichtlich der Erwerbung der Staatsbürgerschaft nicht ganz strenge festgehalten und durchgeführt werden. Für die Ehefrau, welche mit ihrem Oesterreicher werdenden Ehemanne in giltiger Ehe lebt, ist die österreichische Staatsbürgerschaft unbedingt durch den Ehemann erworben. Bezüglich der minderjährigen Kinder sind jedoch Ausnahmen zulässig und unvermeidlich. Da die Auswanderungsfreiheit allenthalben durch die Wehrpflicht beschränkt ist, so ist vor Allem die eine Ausnahme schon durch die Wehrpflichtigkeit des Minderjährigen gegeben, den zu entlassen der Heimatsstaat sich weigern kann. Auch liegt gar kein Grund vor, die Vorbehaltung einer bestimmten Staatsbürgerschaft für einen Minderjährigen seitens seines Machthabers als unzulässig zu erklären. Die Bestimmung des § 7 des ung. G. A. L: 1879 geht daher entschieden etwas zu weit. Auch käme man hiedurch zuweilen in einen Conflict mit dem Grundsatze der Exclusivität des Staatsbürgerrechtes. Es können Minderjährige, welche im Sinne des § 7 die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben, von der fremdländischen Behörde nicht entlassen worden sein und dann ist der Fall gegeben, daß eine Person, welche das fremdländische Staatsbürgerrecht nicht verloren hat, dieses also noch besitzt, das ungarische trotzdem erwirbt. Inwieferne § 12 des ungarischen Gesetzes den § 7 desselben beschränkend näher bestimmt, ist hier nicht zu untersuchen. Jedenfalls können wir dem der ungarischen Bestimmung von Milner loc. cit. ertheilten Lobe keineswegs zustimmen. Das deutsche Reichsgesetz läßt im § 11 die Möglichkeit der Ausnahme — vielleicht blos durch ein stylistisches Versehen — von der Staatsbürgerschaftserwerbung sogar für die mit dem eingebürgerten Ehemann lebende Ehefrau offen. Die formulirte Bestimmung entspricht auch vollkommen dem praktisch geltenden Rechte, welches im Allgemeinen an dem oben bezeichneten immanenten Rechtssatze festhält, Ausnahmen jedoch zuläßt. Dieser immanente Rechtssatz bildet, genau besehen, nur eine Präsumption für den Fall des Mangels einer ausdrücklichen anderen Bestimmung. Daß die Großjährigen der veränderten Staatsbürgerschaft ihres Parens nicht folgen, wurde durch das Hofkanzleidecret vom 30. August 1832, Z. 19.542, ausdrücklich ausgesprochen. Die herrschende Praxis erkennt auch die Ausnahmen von dem „immanenten Rechtssatze“ thatsächlich an, vgl. den Fall in Nr. 14 der „Zeitschr. für Verwaltung“ 1886, S. 58, demzufolge von dem gegentheiligen bei den in der „Zeitschrift für Verwaltung“ 1869, Nr. 47, S. 186, und 1870, Nr. 5, S. 18, berichteten Fällen festgehaltenen Standpunkte nunmehr abgegangen wurde. Milner hat somit nicht ganz recht, wenn er annimmt, daß die Kehrseite des oben citirten Hofkanzleidecrets als keine Ausnahme zulassendes, geltendes Recht zur Anwendung komme. Dasselbe gegen Mayrhofer, Handbuch II, S. 225. Vielmehr entspricht die vorstehende Formulirung in ungleich höherem Maße dem thatsächlich

geltenden Rechte. Vgl. auch den Fall in Nr. 24 der Zeitschrift für Verwaltung 1870, S. 95.

Daß sich die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf die Ehefrau des einwandernden Ausländers nur erstrecke, wenn sie in ehelicher Gemeinschaft leben, daß sich somit die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die geschiedene Frau des Einwandernden nicht erstrecke, ist in der Praxis grundsätzlich festgehalten. Siehe die Fälle in der „Zeitschrift für Verwaltung“ 1876, Nr. 36, S. 141, und als arg. a contrario den Fall in der „Zeitschrift für Verwaltung“ 1868, Nr. 11, S. 33. Die Bestreitung dieser Ansicht mit dem Hinweise auf die §§ 92, 103—110 a. b. G. B., auf das Hofdecret vom 23. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2595, und auf § 11 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 ist in der „Zeitschrift für Verwaltung“ 1876, Nr. 36, S. 142, vollkommen zutreffend widerlegt. Ueber § 11 des Heimatsgesetzes im Zusammenhalte mit § 34 ung. G. A. L: 1879 siehe auch das Voraufgehende bei P. 5.

8. „Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist als ein freier Verwaltungsact in das Ermessen der berufenen höheren Verwaltungsbehörden gestellt.

„Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ausfertigung der im P. 6 erwähnten Verleihungsurkunde an einen Ausländer erfolgt über Nachsuchen nur dann, wenn er

a) nach den Gesetzen seines Staates die volle Handlungs- und Rechtsfähigkeit besitzt, es sei denn, daß der diesbezügliche Mangel durch Zustimmung seines Vaters, Vormundes oder Curators rechtswirksam ergänzt wird,

b) die auf Grund des Beschlusses einer Gemeindevertretung für den Fall der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft ertheilte und von dem Gemeindevorstande giltig ausgefertigte Zusicherung der Aufnahme in den (Heimats-) Verband einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erhalten hat,

c) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und wenn insbesondere während seines Aufenthaltes im österreichischen Staatsgebiete seine sittliche und staatsbürgerliche Haltung untadelhaft war,

d) in einem Orte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich niederläßt,

e) an dem Orte seiner Niederlassung nach den daselbst bestehenden Lebensverhältnissen sich und seinen Angehörigen den Lebensunterhalt zu verschaffen im Stande ist,

f) im Falle der verbürgten und im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gegenseitigkeit seitens des betreffenden fremden Staates die erfolgte Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit durch eine von der zuständigen Behörde seines Staates ausgefertigte Urkunde nachweist.

„Erfolgt die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Ausländer aus Anlaß seiner Berufung zu einem öffentlichen Amte in Oesterreich, so ist, insoferne der Aufzunehmende durch den Antritt dieses öffentlichen Amtes im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Heimatsverhältnisse der österreichischen Staatsbürger in der Gemeinde seines ständigen Amtssitzes das Heimatsrecht erlangt, von der Beibringung des oben in lit. b gedachten Nachweises abzusehen.“

Al. 1 ist durchaus nicht als müssig zu erachten. Abgesehen davon, daß die in demselben gegebene Bestimmung in Rücksicht auf § 3 e) des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes von unmittelbarer praktischer Bedeutung ist, empfiehlt es sich, auch im Gesetze ausdrücklich zu erklären, daß auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ein durchsetzbares Recht nicht erworben werden könne. Daß diese Formulirung auch dem factischen Rechtsbestande entspreche, dürfte außer jedem Zweifel sein. In authentischer Auslegung des § 30 a. b. G. B. hat schon das Hofkanzleidecret vom 29. Juli 1813, P. G. S. XLI, S. 41, die Bewilligung der Aufnahme in den Staatsverband als bloße „Gnadensache“ erklärt. Durch die in dem Hofkanzleidecrete vom 31. März 1831, Z. 7357 Prov. G. S. für Niederösterreich, gegebene Erklärung, daß das Perfectwerden der Einbürgerung nicht von der Eidesablegung abhänge, sondern daß diese durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partei eintretenden „Aufnahmsvertrag“ begründet werde, ist der Act der Verleihung seines Charakters als eines freien Verwaltungsactes durchaus nicht entkleidet worden. Es ist nicht zutreffend, zwischen der verleihenden Staatsbehörde und der ansuchenden Partei ein Vertragsverhältniß zu construiren. Gegenüber Laband, welcher in seinem „Staatsrecht des deutschen Reiches“ § 17, S. 166 die Verleihung der Staatsbürgerschaft als einen Vertrag aufgefaßt wissen will, ist G. Meyer in seinem „Deutschen Staatsrecht“ § 76, S. 183 (2. Auflage) im Rechte, wenn er die Verleihung als einen staatlichen Verwaltungsact erklärt. Die von Milner a. a. O. S. 18 versuchte Vermittlung zwischen diesen sich entgegenstehenden Ansichten ist mißglückt. Die Milner'sche Construction eines auf präparatorischer, vertragsmäßiger Handlung beruhenden Verwaltungsactes enthält einen inneren Widerspruch, indem sie die Einheitlichkeit

des Verwaltungsactes verneint. Abgesehen hievon, muß das Vorliegen einer präparatorischen, vertrags-mäßigen Handlung entschieden verneint werden, nur ein Gesuch des Einbürgerungswerbers an die Staatsbehörde und nicht eine vertragsmäßige Vereinbarung mit dieser geht der Verleihung vorher. Das ist wesentlich. Wenn auch bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft der Wille der Staatsverwaltung mit dem des Einbürgerungswerbers übereinstimmen, so liegt deshalb noch kein Vertrag vor. Vielmehr ist hier nur die Erklärung des Staates Verpflichtungsgrund. Dies muß auch für die Entscheidung der Frage über die Perfection der Verleihung (P. 10) festgehalten werden. Im Laband'schen Sinne darf das vorcitirte Hofkanzleidecret also nicht aufgefaßt werden. Vielmehr ist dieser Charakter der Verleihung als eines freien, constitutiven Verwaltungsactes für das österreichische Recht bis heute geltend und er sollte es bleiben.

Daß die Aufnahme in den Staatsverband Gegenstand des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden ist, wurde auch von dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe durch Abweisung darauf bezüglicher Beschwerden a limine grundsätzlich anerkannt. Siehe die Beschlüsse vom 16. Februar 1880, Z. 249, 23. Februar 1885, Z. 527, und vom 26. Jänner 1885, Z. 162, bei Exel, Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe Nr. 549 bis 551, S. 165–167. Anders liegt die Frage, wenn es sich darum handelt, die Anerkennung der angeblich im Grunde des Art. 1, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zustehenden Staatsbürgerschaft im Beschwerdewege zu erlangen, wobei nämlich nicht jener constitutive Verwaltungsact (die Verleihung), sondern vielmehr nur eine declaratorische Verfügung über den auf Grund eines anderen Erwerbstitels behaupteten Bestand der Staatsbürgerschaft klagsweise erzwungen werden will. Diese Frage würde zur Cognition des Reichsgerichtes gehören, nur würde der Nachweis der Activlegitimation zur Beschwerdeführung im Hinblicke auf Art. 3 b des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht in solchem Falle seine Schwierigkeiten haben. Das in der Entscheidung des Staatsministeriums vom 26. September 1864, Z. 15.772 („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 11, S. 43) in der Frage der Staatsbürgerschaft auch dritten Personen zugestandene Einspruchsrecht, welches als die Activlegitimation zur Beschwerdeführung in Sachen der Anerkennung oder Nichtanerkennung der Staatsangehörigkeit einer dritten Person sich darstellt, könnte in Gemäßheit eben dieses Gesetzartikels selbstverständlich nicht vor dem Reichsgerichte, sondern nur vor dem Verwaltungsgerichtshofe geltend gemacht werden. Siehe zu dieser Competenzabgrenzung den Rechtssatz Nr. 198 in Hye, VII, S. XLVIII und die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes in Wolski, Judicatenbuch S. 114 ff., insbesondere Erkenntniß vom 19. October 1883, Z. 2378 (Budwinski Nr. 1878), Exel a. a. O. S. 36,

Nr. 108. Daß ein solches Einspruchsrecht überhaupt statthabe, dürfte richtig nicht zu bestreiten sein.

Al. 2 bestimmt die Voraussetzungen, an welche die Verleihung unbedingt geknüpft ist.

Lit. a derselben ist selbstverständlich und entspricht vollkommen dem geltenden Rechte. Siehe Hofkanzleidecret vom 31. März 1831, Z. 7357, n. ö. Prov. G. S. XIII, S. 113. Näherer Erörterung bedürftig ist hier nur der — übrigens unserer Behördenpraxis entsprechender — Beisatz: „nach den Gesetzen seines Staates", demzufolge die Handlungs- und Rechtsfähigkeit des Einbürgerungswerbers nach den Gesetzen jenes Staates zu beurtheilen sein wird, dessen Angehöriger er zur Zeit des Einschreitens um die österreichische Staatsbürgerschaft ist. Die hierin aufgestellte Forderung entspricht dem im § 4 a. b. G. B. zum Ausdrucke gebrachten Grundsatze der Persönlichkeit des Rechtes, insoweit sich dieses auf die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften bezieht.[9]) Das hierauf bezügliche Recht begleitet unter den im § 4 a. b. G. B. gedachten Voraussetzungen den Oesterreicher auch in das Ausland. Es entspricht nun der in dem internationalen Rechte nicht außer Acht zu lassenden comitas gentium, dem Auslande gegenüber im Rechtsverkehre, denselben Grundsatz gelten zu lassen, dessen Anerkennung gegenüber dem österreichischen Rechte man dem Auslande zumuthet. Verlangt man von dem fremden Staate die Anerkennung des Satzes: civitas alterius civitatis leges apud se valere patitur gegenüber dem eigenen Rechte, so muß man reciproc auch gegenüber dem fremden Staate diesen Grundsatz gelten lassen und sich durch das fremde Recht in allen jenen Fällen gebunden erachten, in welchen man das Ausland an die Beachtung des eigenen Rechtes bindet.[10]) Das, was die ältere Theorie unter dem Personalstatute[11]) versteht, das lediglich die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit bestimmende Recht, begleitet den Staatsbürger überall hin und wird hiedurch in gewissem Sinne zum wirklich internationalen Rechte.

---

[9]) Vergl. zu demselben Art 3 (Schlußsatz) des Code civil: Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissont les Français, même résidant en pays étranger. „Das Gesetz folgt hiedurch," wie Portalis hiezu bemerkt, „mit den Augen einer Mutter dem Unterthan bis in die entferntesten Regionen und verhindert ihn zugleich, durch die Entfernung die Gesetze seines Landes zu umgehen." (Bei Zeiller, Commentar II, S. 45 Anm)

[10]) „Die Fähigkeit zu Rechtsgeschäften," sagt Zeiller, „muß man aus den vaterländischen Gesetzen des Handelnden beurtheilen." „Wir wollen, daß die persönliche rechtliche Fähigkeit unserer Mitbürger überall nach unseren vaterländischen Gesetzen ermessen werde; wir müßten also auch das Nämliche bei Fremden gelten lassen." S. Pfaff-Hofmann, Excurse I, S. 105.

[11]) J. Voëtius, Comm ad Pand lib I, tit IV, pars 2, § 2: Personalia (se statuta) sunt quibus principaliter de universali vel quasi universali personae statu qualitate habilitate vel inhabilitate disponitur. . . . . S. Unger a. a. O. I, S. 155.

Denselben Beisatz enthält § 8 : 1 des d. R. G., wo für die Einbürgerungswerber die Dispositionsfähigkeit „nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat" verlangt wird. [12]) Dieser Beisatz fehlt in der analogen Bestimmung (§ 8 : 1) des ungarischen Gesetzes.

---

[12]) Die von Bluntschli in dem über den — noch an anderer Stelle in Betracht kommenden — Rechtsfall Bauffremont-Bibesco veröffentlichten Gutachten (S. 23) versuchte subtile Unterscheidung zwischen fremdrechtlichen Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit, auf welche Rücksicht zu nehmen, und solchen, auf welche eine solche Rücksicht nicht zu nehmen wäre, widerstreitet m. E. dem Worte und dem Geiste der oben bezogenen deutschen Gesetzesbestimmung. Wenn es im § 8 : 1 cit. heißt: Ausländer können die Naturalisation erlangen, wenn sie „nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig" sind, so ist damit wortdeutlich gesagt: Für die Beurtheilung der Dispositionsfähigkeit des Ausländers sind in diesem Falle überhaupt nur seine (die fremden) Gesetze entscheidend, nicht die unseren. Damit acceptirt das deutsche Recht jede fremdrechtliche Bestimmung, bezw. Beschränkung der Dispositionsfähigkeit, selbst jene, die das deutsche Recht überhaupt nicht kennt, da diesbezüglich in dem Gesetze keine wie immer geartete Einschränkung gemacht wird. Für die Entscheidung der von Bluntschli loc. cit. erörterten Rechtsfrage gilt, logisch zwingend, das nachstehende Dilemma: Die geschiedene Ehefrau steht nach französischem Rechte selbst nach der Scheidung noch immer unter jener ehemännlichen Geschlechtsvormundschaft, der gemäß sie zur rechtswirksamen Dispositionsfähigkeit an die auctoritas (autorisation) des geschiedenen Ehemannes gebunden ist — oder nicht. Weiters: Diese Beschränkung der Dispositionsfähigkeit gilt kraft des französischen Rechtes für die von ihrem Ehemanne geschiedene Französin auch wenn sie im Auslande ihren Wohnsitz hat — oder nicht. Ein Drittes gibt es in diesen beiden Fällen nicht. Muß man nun in beiden Fällen die dilemmatisch aufgelöste Frage — und dies ist der Fall — bejahen, so folgt daraus, ebenso logisch zwingend, daß die geschiedene Französin ohne diese Autorisation ihres (geschiedenen) Ehemannes nach dem Rechte ihrer bisherigen Heimat — auch im Auslande — nicht dispositionsfähig ist und daß ihr somit die im § 8 : 1 cit. verlangte Dispositionsfähigkeit fehlt, für deren Beurtheilung nach dem wortdeutlichen Inhalte dieser Bestimmung ausschließlich die fremden Gesetze (des bisherigen Heimatsstaates) entscheidend zu sein haben. Demnach erscheint das Hineintragen eines fremden Momentes, als welches sich die von Bluntschli loc. cit. vertretene Unterscheidung zwischen den zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit darstellt, in die Argumentation in der maßgebenden Gesetzesbestimmung nicht begründet. Wenn die Dispositionsfähigkeit der in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten lebenden Französin gemäß § 8 : 1 cit. nach dem französischen Rechte sich richtet, so gilt dies jedenfalls auch von der Dispositionsfähigkeit der von ihrem Ehemanne geschiedenen Französin; denn beide sind demselben Rechte unterworfen und es ist in diesem Rechte für eine verschiedene Behandlung der separirten und der nicht separirten Französin rücksichtlich des in Frage stehenden Punktes eine zureichende Begründung absolut nicht vorhanden. Die von Bluntschli loc. cit. diesbezüglich versuchte Differenzirung erscheint demnach von dem Standpunkte der bezogenen Gesetzgebungen ganz willkürlich. Die — unbezweifelte — Nichtanerkennung der in Sklavenstaaten zu Recht bestehenden Dispositionsunfähigkeit der Sklaven seitens des deutschen Rechtes, selbst nach § 8 : 1 cit., beweist nichts für deren Richtigkeit, ebenso wenig wie der ebendort enthaltene exemplificative Hinweis auf zwei weitere, in einzelnen Staaten bestehende besondere Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit (für die Leibeigenen rücksichtlich der Entfernung von der Scholle und für die Mönche rücksichtlich des Verlassens des Klosters). Abgesehen nun

Wohl scheint die hier erörterte Bestimmung auf den ersten Blick mit § 34 a. b. G. B. im Widerspruche zu stehen, da nach § 34 cit. die persönliche Handlungs- und Rechtsfähigkeit der Fremden sich zunächst nicht nach ihrer Staatsbürgerschaft, sondern nach ihrem Wohn-

---

davon, daß es sich, zumal in den beiden ersten Fällen, mehr als um Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit, nämlich um eine Beschränkung der persönlichen Freiheit handelt, welche mit Dispositionsfähigkeit ja nicht gleichbedeutend genommen werden darf, bringen die angeführten Beispiele für die von uns angefochtene Ansicht schon deshalb keine zureichenden Gründe, weil sich diese angeführten besonderen Fälle kraft positiver gesetzlicher Bestimmung als Ausnahmen von der sonst allgemein geltenden Rechtsnorm darstellen, welche als solche einer analogischen Ausdehnung nicht fähig, sondern vielmehr stricte zu interpretiren sind Sklaverei und Leibeigenschaft sind innerhalb des ganzen Geltungsgebietes des deutschen Rechtes — und mit diesem stimmt hierin auch das österreichische überein — nicht nur ausdrücklich verboten, sondern sie werden seitens des deutschen (wie des österreichischen) Rechtes überhaupt nirgends anerkannt. Hiedurch wird kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung von der sonst allgemein geltenden Regel, daß sich die Dispositionsfähigkeit im Sinne des § 8 : 1 cit. allgemein in allen Stücken nach dem Rechte des Heimatsstaates richte, eine besondere Ausnahme statuirt. Eine solche besondere Ausnahme ist aber etwa rücksichtlich der Unzulässigkeit einer gewissen Geschlechtsvormundschaft oder des Umfanges und der Dauer der ehemännlichen Gewalt im deutschen Rechte nirgends normirt. Diese Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit müssen demnach, wenn sie auch nach dem inländischen Rechte für Inländer nicht bestehen, im Sinne des § 8 : 1 cit. für den Ausländer als geltend anerkannt werden, es sei denn, es wäre das Gegentheil expressis verbis in einem Gesetze bestimmt, was aber für die uns beschäftigende Frage nicht zutrifft, da ja in Betreff der hier erörterten fremdrechtlichen Beschränkung der Dispositionsfähigkeit einer separirten Ehegattin im deutschen Rechte eine absolute Prohibition nirgends enthalten ist. Außerdem ist noch Eines zu beachten. Es ist ja richtig, daß der fremdländische Sklave für das deutsche Recht kein Sklave mehr sein darf, daß er für dasselbe zum Freien wird, und daß somit auf die Beschränkung seiner Dispositionsfähigkeit durch dessen fremdrechtliche Sklaveneigenschaft keine Rücksicht genommen werden darf. Was aber folgt daraus? Doch nichts Anderes, als daß dieser Sklave, wenn er das Geltungsgebiet unseres Rechtes betritt, als ein freier Staatsbürger jenes Staates angesehen werden muß, nach dessen Rechte er bisher Sklave war. Es wird demnach die Dispositionsfähigkeit dieses gewesenen Sklaven im Sinne unseres Rechtes nach demselben Rechte beurtheilt werden müssen, wie die eines freien Staatsbürgers seines bisherigen Heimatsstaates, so als ob er auch in seinem Heimatsstaate kein Sklave wäre. Durch das Betreten des Geltungsgebietes unseres Rechtes wird der Sklave wohl zum freien Menschen, aber er verändert hiedurch nicht seine Staatsangehörigkeit und bleibt somit als freier Mensch den seine Dispositionsfähigkeit als freier Staatsbürger regelnden Gesetzen seines bisherigen Heimatsstaates im Sinne des § 8 : 1 cit. unterworfen. Also auch in den von Bluntschli loc. cit. zur Rechtfertigung seiner oben erörterten Differenzirung angeführten besonderen Fällen kommt im Sinne des § 8 : 1 cit. niemals das inländische, sondern das fremde Recht zur Geltung. Vergl. auch die Analogie des Vorganges bei Auslieferung flüchtiger Sklaven an ihren Heimatsstaat. Soll ein flüchtiger Sklave wegen eines ihm zur Last gelegten Delictes von einem die Sklaverei nicht anerkennenden Staate an seinen Heimatsstaat ausgeliefert werden, so erfolgt diese Auslieferung unter der Bedingung, daß der auszuliefernde Sklave wegen keines blos an Sklaven strafbaren Delictes und auch wegen keiner an sich strafwürdigen That verfolgt würde, welche blos zu dem Zwecke

sitze richtet. Demnach wäre zu unterscheiden, ob der Einbürgerungswerber zur Zeit des Einschreitens um die österreichische Staatsangehörigkeit seinen Wohnsitz schon im Inlande oder noch in seinem bisherigen Heimatsstaate oder etwa in einem dritten fremden Staate hat. Im ersteren Falle wären für die Beurtheilung der Dispositionsfähigkeit die inländischen Gesetze, im zweiten Falle die Gesetze des bisherigen Heimatsstaates und im letzten Falle die des dritten (fremden) Staates entscheidend. Ganz abgesehen davon, daß diese in die controverse Lehre von der örtlichen Collision der Gesetze hineinspielende Interpretation des § 34 a. b. G. B. nicht unbestritten ist [13]), wurde in der oben vorgeschlagenen Formulirung auf die vorstehend gedachte Unterscheidung schon aus dem Grunde nicht eingegangen, weil diese privatrechtliche Norm, selbst wenn sie rücksichtlich ihrer Auffassung und Tragweite ganz außer jedem Streite stünde, für das öffentliche Recht nicht a priori von präjudicirender Bedeutung wäre. Die Analogie der Privatrechtsnormen ist für das öffentliche Recht nur mit kritischer Vorsicht anzuwenden. Das Staatsbürgerschaftsrecht ist, ungeachtet des Umstandes, daß es auch im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche behandelt wird, zweifelsohne nur staatsrechtlicher, somit nicht privatrechtlicher Natur und es haben demnach die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Privatrechtsnormen auf das Staatsbürgerschaftsrecht nicht nothwendig und von vorneherein Bezug. — Lit. b beruht auf den Anordnungen der Ministerialerlässe vom 30. August 1850, Z. 18.515, und vom 19. December 1851, Z. 26.508. Diese Forderung ist vom Standpunkte des

verübt worden ist, um sich zu befreien, daß er ferner nicht besonderen, blos für Sklaven eingeführten Strafarten unterworfen und daß er sofort nach Verbüßung der Strafe in Freiheit gesetzt werde. (S. hierüber Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 373.) Es zeigt sich also die Nichtanerkennung der Sklaverei hier in der Bestellung von Cautelen dafür, daß dem Sklaven, welcher das Geltungsgebiet unseres Rechtes einmal betreten und hiedurch seine persönliche Freiheit erlangt hat, die nach unserem Rechte erlangte persönliche Freiheit auch in seinem Heimatsstaate gewahrt bleibe, daß dieser ehemalige Sklave auch in seinem Heimatsstaate wie ein freier Angehöriger desselben behandelt werde. Nur die auf dessen Sklaveneigenschaft sich beziehenden speciellen Rechtsbeschränkungen werden von dem die Sklaverei nicht anerkennenden Staate als nicht vorhanden betrachtet; im Uebrigen unterliegt er in allen Fällen derselben Behandlung, wie ein ursprünglich freier Bürger seines Heimatsstaates.

[13]) Ueber den Widerspruch zwischen den §§ 4 und 34 a. b. G. B. vergl. Pfaff-Hofmann, Excurse I, S. 105. Zur Lehre von der örtlichen Collision der Gesetze vergl. insbesondere Unger a. a. O. I., S. 149 ff., Kirchstetter a. a. O. S. 53. Anderer Ansicht, daß nämlich gemäß § 34 a. b. G. B. auch für das Privatrecht die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen desjenigen Staates sich bestimmt, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, ist Stubenrauch a. a. O. I., S. 91. Dieser Anschauung zustimmend Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 57, dann auch Ellinger, Civilrecht S. 20 und 34. Der gleichen Ansicht auch Jaeger in seiner Abhandl. „Ueber die Freiheit der Auswanderung", „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 97.

§ 2 des Heim. Ges. unerläßlich. Nach diesem soll jeder österreichische Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Demgemäß sollte Derjenige, welcher in den österreichischen Staatsverband aufgenommen wird, gehalten sein, sich dieses Requisit für die Staatsbürgerschaft sicherzustellen. Es ist dies so wesentlich, daß es sich, wie es in der That auch von den Behörden geübt wird, sehr empfiehlt, die Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde in der Verleihungsurkunde ausdrücklich zu beziehen. Es wurde seit der Norm vom Jahre 1851, Z. 26.508, von dieser Forderung bei Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht abgegangen. In einem auch bei Punkt 14 in Betracht kommenden Falle hat jedoch das Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 22. Jänner 1886, Z. 18.107, von dieser Forderung abgesehen. Siehe „Zeitschrift für Verwaltung“ 1886, Nr. 16, S. 72. Diese Entscheidung ist aber eine ganz exceptionelle und vereinzelte. So lange das geltende Heimatgesetz in Wirksamkeit besteht, würde das Abgehen von der in lit. b behandelten Forderung eine arge Verwirrung anrichten und manche Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben. Die in lit. b betreffs der Ausfertigung der Aufnahmezusicherung erwähnten Formalitäten entsprechen dem auf Grundlage der Gemeindeordnungen geltenden Rechte. Siehe diesfalls „Zeitschrift für Verwaltung“ 1877, Nr. 7, S. 27. Die gleiche Forderung stellt das ungarische Gesetz in § 8 : 2. Das deutsche Recht, welches ein Heimatrecht im Sinne des österreichischen Heimatgesetzes nicht kennt, gesteht in § 8, Al. 2 der Gemeinde, bezw. dem Armenverbande des Ortes der Niederlassung den Anspruch auf rechtliches Gehör vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde zu. Siehe Brauchitsch a. a. O. IV, S. 447. Nach dem in lit. b recipirten geltenden Rechte kann die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde bezw. die Zusicherung derselben als Bedingung der Einbürgerung nicht zwangsweise, etwa im Zuge der Beschwerde an eine höhere Instanz, durchgesetzt werden. Gemäß § 8; Al. 2 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, entscheidet über das Ansuchen um die Aufnahme in den Gemeindeverband „mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde“. (Vgl. auch Art. III, Al. 1 des Gemeinde-Grundgesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und die diesem entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.) Wegen dieses Erfordernisses für die Einbürgerung ist der Einbürgerungswerber also ausschließlich dem souveränen Ermessen des nach § 33 : 2 (bezw. je nach dem Kronlande 30, 31, 34, 36, 40) der Gemeindeordnung zur Verleihung des Heimatrechtes competenten Gemeindeausschusses unterworfen. In der Praxis ist dies in einzelnen Fällen insoferne nicht ohne zu beachtende Inconvenienzen geblieben, als die Aufnahme in den Gemeindeverband manchem Aufnahmswerber ohne berechtigte Gründe versagt wurde. Hat nun ein Aufnahmswerber die Zusicherung des Heimatrechtes nicht erhalten in der Gemeinde, wo er

bestiftet und vielleicht seit vielen Jahren ansässig ist, so wird ihm dies in einer anderen Gemeinde, in der er ganz fremd ist, um so schwerer gelingen, und ist ihm somit durch die chicanöse Verweigerung der Aufnahme in den Verband der betreffenden Gemeinde die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft unmöglich gemacht. Derartige Fälle kommen namentlich in Zeiten, wo nationale und confessionelle Unduldsamkeit manchenorts das allzu laute Wort führt, bedauerlicher Weise nicht selten vor, ohne daß die Behörde eingreifen und durch ein imperatives Vorgehen gegenüber der Gemeinde die in der sachlich unbegründeten Versagung der Aufnahme liegende, mitunter die Sicherheit der wirthschaftlichen Existenz des betreffenden Individuums tangirende und immer sehr empfindliche Unbill zu beheben. Die Einräumung der Berufung an die politische Behörde in Fällen der Versagung des Heimatrechtes seitens der Gemeinde wäre demnach gewiß billig und nicht unzweckmäßig. Allein eine Aenderung der hier in Betracht kommenden heimatrechtlichen und gemeindegesetzlichen Bestimmungen etwa nach dem Vorbilde des § 39 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R. G. Bl. Nr. 58, welchem gemäß die Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde unter den im Gesetze angeführten Voraussetzungen über Ansuchen (allerdings nur den Staatsbürgern) nicht versagt werden durfte und welcher gegen die Ablehnung der Aufnahme seitens der Gemeindevertretung der Partei die Berufung an die „vorgesetzte politische Behörde" frei ließ, eine Anordnung, für welche gewiß manche beachtenswerthe Erwägung spricht, bleibt aber richtig einer zukünftigen Reform des Heimatrechtes bezw. der Gemeindeordnung vorbehalten; in einem Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft ist für eine solche Neuerung auf einem von dem hier behandelten Staatsbürgerschaftsrechte verschiedenen Rechtsgebiete nicht der richtige Ort. Selbstverständlich steht die in lit. b formulirte Bestimmung jener Reform nicht im Wege und bliebe diese Bestimmung auch bei dem in dem Sinne der voraufgehenden Erörterung geänderten Rechtsbestande vollkommen in Geltung. So lange aber das oben skizzirte geltende Recht in Kraft steht, ist der von dem Ministerium des Innern in der schon vorher erwähnten Entscheidung vom 22. Jänner 1886, Z. 18.107 („Zeitschrift für Verwaltung" 1886, Nr. 16, S. 72) anläßlich eines speciellen Falles gesuchte Ausweg darin bestehend, daß die Staatsbürgerschaft ohne den in lit. b gedachten Nachweis eines Heimatrechtes verliehen und der so Eingebürgerte in der Folge als ein Heimatloser einer Gemeinde zugewiesen würde, einfach unzulässig, abgesehen davon, daß es doch etwas Eigenthümliches hätte, als die erste Folge der neuen Staatsangehörigkeit für den Eingebürgerten die — Heimatlosigkeit eintreten zu lassen — Lit. c enthält eine im § 30 a. b. G. B. begründete Forderung, welche in dieser Ausdehnung specifisch österreichisch ist, indem sie sich nicht, wie z. B. das deutsche und ungarische Gesetz, mit dem

Nachweise der bloßen (gerichtlichen) Unbescholtenheit begnügt. Diese Forderung wurde auch in den Hofkanzleidecreten vom 12. April 1816, J. G. S. Nr. 1228, und 30. Jänner 1824, P. G. S. LII, S. 25 ausgesprochen. Es wurde hier also nur an dem geltenden Rechte festgehalten. Siehe Milner a. a. O. S. 22 ff. — Die in lit. d verlangte Niederlassung in Oesterreich empfiehlt sich schon aus der Erwägung, die Schaffung gewissermaßen von Staatsbürgern in partibus zu vermeiden. Wie Jaeger (Ueber die Freiheit der Auswanderung, „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 98) das Wesen der Auswanderung nicht in der bleibenden Entfernung aus dem Staate, sondern in dem Aufgeben der staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen erblickt, so soll das Wesen der Einbürgerung durch diese Forderung nicht in den factischen ständigen Aufenthalt innerhalb des Staatsgebietes verlegt werden. Die Erwerbung des ius protectionis civilis mag manchem Einbürgerungswerber (sagen wir z. B. gewissen Handeltreibenden im Oriente) das Wesentlichste, das Bestimmende für seine Bewerbung um die österreichische Staatsbürgerschaft sein. Auch mag zugegeben werden, daß die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an solche Personen im Auslande, selbst wenn sie dort verbleiben, unter Umständen politisch opportun sein könnte und daß somit in diesen Fällen die Forderung sub d als unpraktisch empfunden werden könnte. Gleichwohl wäre an derselben festzuhalten. Das deutsche Reichsgesetz hat im § 8 : 3 dieselbe Forderung, § 8 des ung. G. A. L : 1879 fordert, ungleich strenger, ununterbrochenen fünfjährigen Wohnsitz in Ungarn [14]). An der Forderung der Niederlassung hält auch fest Art. 3 der franz. Consularverfassung von 1799: „Un étranger devient citoyen français lorsqu' après avoir atteint l'âge de 21 ans accomplis et avoir déclaré l'intention de se fixer en France, il y a résidé pendant dix années consécutives." Aehnlich auch Art. 9 des Code civil, welcher auch den in Frankreich geborenen Individuen das Recht gibt, die Eigenschaft als französische Staatsbürger anzusprechen, „pourvu

---

[14]) Diese Bestimmung des ung. Gesetzes ist übrigens durch Art. IV des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 20. September 1870, R. G. Bl. Nr. 74 ex 1871, durchbrochen, weil gemäß dieser Vertragsbestimmung „für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechtes im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthaltes in diesem Staate nicht erforderlich sein" soll. Demnach gilt die bezogene ung. Gesetzesbestimmung nicht bei Einbürgerung von naturalisirten Amerikanern, welche ursprünglich ungarische Staatsbürger waren. Die in P. 8, lit. d) geforderte Niederlassung aber steht mit dem citirten Vertragsartikel nicht im Widerspruche, da in diesem die „Rückkehr in sein früheres Vaterland" vorausgesetzt ist und diese Rückkehr im Falle der Bewerbung um die Wiederverleihung der früher innegehabten österreichischen Staatsbürgerschaft mit der in P. 8, lit. d) geforderten Niederlassung gleichbedeutend sein wird. Es empfiehlt sich sonach die in P. 8, lit. d) vorgeschlagene Formulirung auch im Hinblicke auf den allenfalls durch Staatsverträge geschaffenen Rechtszustand.

que dans le cas où il résiderait en France, il déclare que son intention est d'y fixer son domicile, et que dans le cas où il résiderait en pays étranger, il fasse sa soumission de fixer en France son domicile, et qu'il l'y établisse dans l'année, à compter de l'acte de soumission." Das französische und das ungarische Recht, welches mehrjährige Ansässigkeit im Lande fordert, gehen demnach in diesem Punkte weiter, als das deutsche und das oben formulirte österreichische Recht, welches bisher übrigens auch diese Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft als eine besondere insoferne nicht kennt, als es dieselbe durch den Nachweis der Aufnahme in den Verband einer Gemeinde implicite als vorhanden annimmt. Unter Niederlassung wird in der oben formulirten Bestimmung der Nachweis einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens im Staatsgebiete in Verbindung mit der erklärten Absicht, daselbst seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, verstanden. Vgl. zu dieser Begriffsbestimmung Stubenrauch, Commentar S. 85, dann § 16 J. N. und Mayrhofer a. a. O. II, S. 216, Anm. 1. Nach Roenne, Staatsrecht der preußischen Monarchie II, S. 15, Anm. 4 gilt das Gleiche auch für das deutsche Recht. Durch den bloßen Ankauf eines Reales an sich wird indeß m. E. das in lit. d aufgestellte Requisit der Niederlassung nicht erfüllt. Für das deutsche Recht ist G. Meyer a. a. O. S. 184 übereinstimmend mit Zorn a. a. O. I, S. 266, Sarwey, Staatsrecht des Königreiches Würltemberg I, S. 162, Seydel, bayerisches Staatsrecht I, S. 531 der — jedoch keineswegs unbestrittenen — Meinung, daß die Regierung das Recht habe, selbst ohne Nachweis der Niederlassung im Staatsgebiete die Aufnahmsurkunde zu ertheilen, eine Auffassung, welche durch die Textirung des bezüglichen § 7 d. R. G. allerdings unterstützt wird. Siehe Brauchitsch a. a. O. IV, S. 446. Danach könnte von den deutschen Regierungen die Staatsbürgerschaft auch in jenen oben in's Auge gefaßten Ausnahmsfällen verliehen werden. Für das österreichische Recht nach der oben vorgeschlagenen, dem geltenden Rechte gegenüber, wie schon bemerkt, etwas stricter präcisirten Formulirung kann jedoch diese Ansicht nicht gelten, da die Niederlassung hier wie im ungarischen und französischen Rechte die Ansässigkeit als eine der Voraussetzungen, Bedingungen der Naturalisation zu betrachten ist, bezüglich deren den Staatsbehörden eine Dispensationsbefugniß nicht zustehen soll.

Anbelangend den Ort der Niederlassung, so gilt selbstverständlich, daß derselbe im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen sein müsse. Dies war schon durch das Hofkanzleidecret vom 18. September 1817, P. G. S. Nr. 134, ausdrücklich normirt, welches den Aufenthalt in Ungarn und seinen Nebenländern als in die Frist des § 29 a. b. G. B. nicht einrechenbar erklärt. Dies gilt gegenwärtig um

so unzweifelhafter nach der Bestimmung des Art. 1, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Aus welchem Grunde Stubenrauch loc. cit. diesbezüglich der obigen Ansicht nur mit einer gewissen Reserve zustimmt, indem er meint, daß dies „auch jetzt der Fall sein dürfte", ist nach dem Voraufgehenden nicht ganz verständlich. Auch das Reichsgericht, welches in dieser Materie, wie wir oben gesehen haben, Anschauungen vertreten hat, welche nicht unwidersprochen bleiben können, hat gerade in diesem Punkte aus dem Art. 1, Al. 1 des bezogenen Staatsgrundgesetzes doch die Consequenz gezogen, daß unter der Angehörigkeit zum österreichischen Staatsverbande nur die österreichische Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verstehen sei. (Erkenntniß vom 14. October 1884, Z. 178, Hye, VII, Nr. 306.) Allerdings hat das Reichsgericht in demselben Erkenntnisse aus diesem richtigen Satze nicht die richtige Consequenz gezogen, wenn es die Erwerbung einer Heimatszuständigkeit in Ungarn als mit dem österreichischen Staatsbürgerschaftsbande vereinbar hinstellte. Hierüber später (bei P. 30 Anm.) noch einige Worte. — Lit. e entspricht dem § 30 a. b. G. B. und dem zu seiner Ausführung erlassenen, jedoch in gewissem Maße eine Abänderung desselben beinhaltenden Hofkanzleidecrete vom 12. April 1816, J. G. S. Nr. 1228 und P. G. S. Nr. 41, beziehungsweise vom 30. Jänner 1824, P. G. S. LII, S. 25. — Lit. f ist aus dem durch den Abschluß diesfälliger Verträge mit fremden Staaten (vergl. diesfalls Mayrhofer II, S. 219 ff., Manz'sche Gesetzesausgabe 9. Bd., S. 326 ff., Swieceny, Heimatrecht S. 186 ff.) geschaffenen thatsächlichen Rechtsbestande hervorgegangen. Ueberdem ist zu erwägen, daß der Grundsatz der Exclusivität des Staatsbürgerrechtes es im Grunde genommen erheischt, die österreichische Staatsbürgerschaft einem Individuum nicht zu verleihen, während es noch eine andere besitzt. Auch entspräche dieser Vorgang am besten dem Bedürfnisse nach einer Controle in der Richtung, ob der Auswanderungs-, beziehungsweise Einwanderungswerber in seinem Staate seiner Militärpflicht Genüge gethan hat. (Siehe hiezu die Cartells-Convention vom 10. Februar 1831, kundgemacht mit kais. Patent vom 12. Mai 1831, P. G. S. Nr. 31, dann insbesondere die Zusammenstellung aller Conventionen betreffend die Auslieferung von Deserteuren und Stellungsflüchtigen (Militärcartelle) in dem Erlasse des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juli 1872, Z. 5313/1427 II.) Trotzdem muß diese Forderung — ungeachtet der Umstände, welche dafür sprechen, dieselbe als eine obligatorische zu behandeln — an die erwiesene Reciprocität seitens des betreffenden fremden Staates gebunden werden. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 28. August 1817, P. G. S. XLV, S. 326 ist die Nachweisung der staatsrechtlichen Entlassung aus dem Staatsverbande als Bedingung für die Einbürgerung im Allgemeinen zwar nicht als unumgänglich gefordert. Vielmehr wird dieselbe nur als im

wohlverstandenen eigenen Interesse der Einwandernden als angezeigt bezeichnet. Wo diese Forderung obligatorisch auftritt, gründet sie sich auf Staatsverträge, welche ja selbstverständlich gesetzlich verbindende Kraft haben. Auch stellen einzelne Staaten, wie z. B. Italien, England u. a. m., überhaupt keine Entlassungscertificate aus. Man muß sich hier also für alle Fälle freie Hand lassen, auch ohne den Nachweis solcher Entlassung die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen. Vergl. „Zeitschrift für Verwaltung" 1871, Nr. 32, S. 128, und Nr. 52, S. 207, Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 97 ff. Also auch hierin gelangt nur aufrecht zu haltendes geltendes Recht zum Ausdrucke.

Zu Al. 3 wird das Nähere bei Punkt 15 bemerkt.

9. „Die an die politische Landesbehörde zu richtenden Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind, mit den geforderten und insbesondere auf den Personenstand der Aufzunehmenden Bezug habenden Nachweisen versehen, bei der politischen Bezirksbehörde jenes Ortes zu überreichen, in welchem der Einbürgerungswerber die in P. 8, lit. b gedachte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband erhalten hat.

„Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Ausfertigung der bezüglichen Verleihungsurkunde erfolgt von der politischen Landesbehörde.

„Gegen die von der Landesstelle verweigerte Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann an das Ministerium des Innern Beschwerde geführt werden."

Diese Bestimmungen entsprechen dem nach manchem Wandel seit der Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, herrschenden Rechte. Ueber den Beschwerdezug an das Ministerium des Innern ist eine ausdrückliche Norm in dem Erlasse des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. Juli 1868, Z. 1723, gegeben; die oben vorgeschlagene Bestimmung entspricht auch der constanten Entscheidungspraxis des Ministeriums des Innern. Bemerkt mag werden, daß bei willfahrender Erledigung der Beschwerde die Verleihungsurkunde nach Al. 2 nicht vom Ministerium, sondern unter Beziehung der höheren Weisung in der Verleihungsurkunde von der Landesstelle zu ertheilen sein wird. Auch darauf soll hingewiesen werden, daß die herrschende Praxis, derzufolge der Partei die Verleihungsurkunde nicht behändigt, sondern ihr nur durch Intimation der Bezirksbehörde eine Verständigung über ihre Aufnahme in den Staatsverband zu Theil wird, zu verlassen wäre. Die Verleihungsurkunde ist der Partei im entsprechenden Dienstwege in der Originalausfertigung zu erfolgen.

Auf die Vorschrift des Ministerialerlasses vom 27. December 1874, Z. 4937, betreffend die Einholung der vorherigen Zustimmung

des Ministeriums des Innern bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an aus Deutschland einwandernde Cleriker, war schon in Rücksicht auf deren transitorische Bedeutung hier nicht besonders Bedacht zu nehmen. Vgl. hiezu Mayrhofer, Handbuch II, S. 218. Aber auch ohnedem steht es dem Ministerium jederzeit frei, die Landeschefs zu verpflichten, gewissen Kategorien von Einwanderungswerbern ohne die Zustimmung des Ministeriums die Staatsbürgerschaft nicht zu verleihen.

10. „Die Verleihungsurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung für den in den österreichischen Staatsverband Aufgenommenen alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Pflichten und Rechte, es sei denn, daß diese Wirkungen der erlangten Staatsbürgerschaft in besonderen Fällen gesetzlich an einen späteren Zeitpunkt geknüpft sind."

Ueber den Zeitpunkt der Perfection der Einbürgerung ist schon bei P. 8, Al. 1 Einiges bemerkt worden. Danach erscheint diese Bestimmung in der Erwägung begründet, daß die staatliche Erklärung alleiniger Verpflichtungsgrund ist und diese in dem Augenblicke perfect wird, wo sie thatsächlich emanirt wird. Die bis auf den Schlußsatz gleiche Bestimmung hat das d. R. G. in § 10; das ungarische Gesetz knüpft in § 15 diesen Moment an die Eidesablegung, welche bei uns nur Solemnität, in Ungarn aber rechtswirkend ist. Der Schlußsatz in der obigen Formulirung ist im Hinblicke auf Bestimmungen wie die des § 7 E des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung in der Textirung nach der Novelle vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 80, bezw. des § 19 R. W. O. unzweifelhaft praktisch [15]).

Anhangsweise mag im Hinblicke auf § 18 des ungarischen Gesetzes, wiewohl eigentlich in den Rahmen des hier erörterten Gesetzentwurfes nicht gehörig, an dieser Stelle die Frage nicht unerwähnt bleiben, ob durch die Einbürgerung für den Einbürgerungswerber rücksichtlich der ihm im Lande seiner bisherigen Staatsangehörigkeit zustehenden Vorrechte (Ehrenrechte) staatsrechtlicher Natur, wie Adel, Titel, Orden u. s. w., irgend eine Aenderung eintrete. Im § 18 ung. G. A. L : 1879 heißt es: „Der Ausländer" — offenbar ist hierunter der adelige Ausländer verstanden — „erlangt

[15]) So äußert die Naturalisation ihre Wirkung auch in einzelnen bei dem internationalen Auslieferungsrechte in Betracht kommenden Fällen nicht sofort und unmittelbar. Wer erst nach dem Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung begehrt wird, Angehöriger des ersuchten Staates geworden ist, dem kommt die Wirkung der Staatsbürgerschaft, wonach Inländer — auch wegen im Auslande begangener Delicte — niemals an das Ausland ausgeliefert werden dürfen, für diesen Fall im Allgemeinen nicht zugute. S. Lammasch a. a. O. S 404. Vergl. dagegen die specielle Bestimmung des Art. I des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 20. September 1870, R G Bl. Nr. 74 ex 1871, demgemäß die Naturalisation eines Oesterreichers in Amerika und umgekehrt eines Amerikaners in Oesterreich sofort alle mit derselben überhaupt verknüpften Wirkungen zu äußern hätte.

durch die Naturalisirung nicht den ungarischen Adel." In dieser Fassung dürfte der Satz auch für Oesterreich geltendes Recht sein. Wollte jedoch aus dieser Formulirung weitergehend gefolgert werden, daß der im Auslande erworbene Adel durch die Einbürgerung in Ungarn für dieses unwirksam werde, verloren gehe, so wäre dies für das österreichische Recht nicht zutreffend. Gerade die gegentheilige Auffassung ist bei uns geltendes Recht. Der im Auslande geführte Adel bleibt dem Einbürgerungswerber auch nach seiner Einbürgerung in Oesterreich, ohne allerdings hiedurch zum österreichischen zu werden. Beweis dessen ist die constante bisherige Behördenpraxis, welche bei Einbürgerung Adeliger im Sinne der bestehenden Normen die Berechtigung zur Führung des betreffenden Adelstitels eben aus dem Grunde strengstens zu prüfen hatte, weil dem Eingebürgerten das Recht zur Fortführung desselben in Oesterreich zusteht und weil durch diese strenge Prüfung verhütet werden sollte, daß sich Niemand auf diesem Wege gewissermaßen unter dem Schutze der behördlichen Aufnahmsurkunde unberechtigt des Adels prävalire. Siehe den Ministerialerlaß vom 22. April 1852, Milner a. a. O. S. 23 und Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 167. Indeß ist dieser Gegenstand bisher nirgends ganz klar geregelt. Einer etwaigen gesetzlichen Regelung dieser Frage wäre m. E. die Erwägung zu Grunde zu legen, daß auch der als Staatsbürger aufzunehmende Ausländer in Allem dem einer kais. Bewilligung bedürfe, wozu der österreichische Staatsbürger einer solchen bedarf. Demnach wäre zur Fortführung des im Auslande (Ungarn hätte hier jedoch nicht als Ausland zu gelten) besessenen Adels, wie zur Beibehaltung der ausländischen staatlichen Titel und Würden (den Doctorsgrad ausgenommen) und zur Tragung ausländischer Orden und Ehrenzeichen in Oesterreich die a. h. Genehmigung einzuholen [16]).

11. „Nach Behändigung der Verleihungsurkunde hat der neuaufgenommene Staatsbürger vor der in P. 9, Al. 1 bezeichneten Bezirksbehörde oder im Ersuchswege vor der Bezirksbehörde seines Aufenthaltsortes den Staatsbürgereid abzulegen.

„Ueber die Eidesablegung ist ein von dem in Eid genommenen Staatsbürger zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen und der die Staatsbürgerschaft verleihenden Landesbehörde vorzulegen.

---

[16]) Nicht uninteressant ist in diesem Punkte die Bestimmung des Art. 18 Code civil, welcher von dem in den Staatsverband wieder aufzunehmenden Franzosen den Verzicht „à toute distinction contraire à la loi française", fordert, eine Bestimmung, die dahin aufgefaßt werden kann, daß jedes nicht in Gemäßheit der französischen Gesetze von einem ehemaligen französischen Staatsangehörigen im Auslande erlangte Vorrecht (jede Sonderstellung, Auszeichnung) durch den Wiedereintritt in den französischen Staatsverband unbedingt verloren werde.

„Nur die das österreichische Staatsbürgerrecht selbstständig erwerbenden Personen, wenn sie mindestens siebzehn Jahre alt sind, haben den Staatsbürgereid abzulegen. Die in P. 8, Al. 3 bezeichneten Einbürgerungswerber haben, wenn sie aus Anlaß ihres Eintrittes in ein öffentliches Amt von einer k. k. Behörde in Eid genommen werden, den Staatsbürgereid nicht abzulegen."

Die Eidesablegung ist nur eine formelle Solemnität, welche aus dem geltenden Rechte übernommen ist. Die Eidesformel hätte dem im Hofkanzleidecrete vom 30. Jänner 1824, P. G. S. LII, Nr. 12, II. Beilage gegebenen Texte zu entsprechen. Die weiteren materiellen Bestimmungen entsprechen den geltenden Anordnungen der Hofkanzleidecrete vom 31. März 1831, Z. 7357, n. ö. Prov. G. S., u. Hofkanzleiverordnung vom 30. April 1824, Prov. G. S. für Tirol XI, S. 82. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 17. März 1824, tir. Prov. G. S. XI, S. 285, kann von der Beeidigung bei einwandernden Frauenspersonen abgesehen werden. Indessen sollen die Frauen von der Eidesablegung nicht ausgeschlossen werden, wenn sie selbstständig einwandern, da diese Ausschließung bei der heutigen Stellung der Frauen im öffentlichen Rechte nicht begründet wäre. Für Minderjährige, welche selbstständig einwandern, wurde, um eine bestimmte Cynosur zu geben, das 17. Lebensjahr behufs Zulassung zur Eidesablegung gefordert, in der Erwägung, daß in diesem Jahre auch der Militär-Diensteid abgelegt werden kann. Al. 3 erklärt sich im Zusammenhalte mit den Punkten 8 (Al. 3) und 16.

12. „Macht der fremde Staat die Ertheilung der im P. 8, lit. f bezeichneten Entlassungsurkunde an seine auswandernden Staatsangehörigen von dem vorherigen Nachweise über die Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft abhängig, so ist dem betreffenden Einbürgerungswerber nach Maßgabe der Bestimmungen des P. 8, lit. a bis e in dem in P. 9 vorgeschriebenen Wege und von der ebendort in Al. 2 berufenen Landesbehörde eine vorläufige Zusicherung über die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband für den Fall der nachgewiesenen Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande auszufertigen.

„Wird binnen drei Monaten vom Tage der Aushändigung dieser vorläufigen Zusicherung der Nachweis über die erfolgte Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande im Sinne des P. 8, lit. f erbracht, so ist dem Einbürgerungswerber an Stelle dieser vorläufigen Zusicherung die Verleihungsurkunde auszufolgen, anderenfalls ist die Wirksamkeit dieser vorläufigen Zusicherung der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband erloschen."

Diese Bestimmung ist aus dem durch Staatsverträge (siehe diese Mayrhofer, Handbuch II, S. 226 ff.) geschaffenen factischen Rechtsbestande hervorgegangen. Die in Al. 2 gefaßte Präclusivfrist ist bestimmt, den Erfordernissen der praktischen Verwaltung zu dienen. Eine solche Verleihungszusicherung kann für die sie ausstellende Behörde nicht in infinitum bindend sein. Auch hier kommt das zu P. 8, Al. 1 rücksichtlich der Natur dieses Verwaltungsactes Erörterte in Betracht. In diesem Belange muß das geltende Recht etwas ausgestaltet werden. Auch sollten die Formulare für die Verleihungsurkunden dem preußischen Vorbilde (siehe M. R. vom 5. Juni 1871, M. Bl. S. 161) in dieser Beziehung entsprechen, was jedoch natürlich Sache der Durchführung bleibt.

13. „Durch Wiederübernahme erlangen die österreichische Staatsbürgerschaft wieder Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nach den geltenden Gesetzen verloren und eine andere Staatsangehörigkeit giltig nicht erworben haben, wenn sie

a) in Folge von Staatsverträgen in das österreichische Staatsgebiet wieder übernommen werden müssen, mit dem Zeitpunkte der thatsächlichen Uebernahme,

b) in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, um daselbst zu verbleiben, zurückkehren und dies bei der politischen Landesbehörde ihrer Heimatsgemeinde anzeigen, worüber ihnen über Nachsuchen eine Bescheinigung auszufertigen ist, mit dem Zeitpunkte des Einlangens dieser Anzeige bei der berufenen Landesbehörde,

c) auch ohne daß sie in das österreichische Staatsgebiet, um daselbst zu verbleiben, zurückkehren über gemäß P. 9 erfolgendes Nachsuchen von der politischen Landesbehörde ihrer früheren Heimatgemeinde mittelst einer ausgefertigten besonderen Urkunde in den österreichischen Staatsverband wieder aufgenommen werden, mit dem Zeitpunkte der Aushändigung dieser Urkunde.

„Die Bestimmungen in lit. b und c sind nicht anwendbar auf Personen, bei denen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß P. 33, Abs. a und b eingetreten ist.

„Die Wiederübernahme in den österreichischen Staatsverband erstreckt sich auf die im P. 7 bezeichneten Personen, es sei denn, daß, die mit dem Wiederübernommenen zusammenlebende Ehegattin ausgenommen, eine derselben eine andere Staatsbürgerschaft giltig erworben hätte.

„Die in den österreichischen Staatsverband Wiederübernommenen

treten in das Heimatrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft innehatten."

Die Bestimmungen sub a und b entsprechen dem § 16 des Heimatgesetzes. Erstere auch den diesfälligen Staatsverträgen, siehe diese Mayrhofer, Handbuch II, S. 230 ff. Wenn auch die Wiederübernahme im Sinne der lit. a und b vorerst eine blos physische ist, so soll die rechtliche Wiedererwerbung der Staatsbürgerschaft hievon doch nicht getrennt werden, sondern eine gleichzeitige und unmittelbare Folge derselben sein. Die Bestimmtheit der im P. 13, Al. 1 vorgeschlagenen Formulirung empfiehlt sich insbesondere auch gegenüber der Praxis der deutschen, zumal der preußischen Behörden, welche sich durch die bezüglichen Staatsverträge (s. das Uebereinkommen mit Oesterreich vom 26. bezw. 4. Juli 1875, R. G. Bl. Nr. 112) nur dazu verpflichtet erachten, ihren vormaligen Staatsangehörigen blos physisch zu übernehmen, ohne ihn hiedurch gleichzeitig auch in die frühere Staatsbürgerschaft rechtlich wieder zu übernehmen. Ebenso wenig wie der eben gedachten vermögen wir auch der Auffassung der deutschen, zumal der preußischen Behörden beizupflichten, welche die Verbindlichkeit zur Wiederübernahme ehemaliger Staatsangehöriger aus den diesfälligen Staatsverträgen nur bezüglich jener Personen anerkennt, welche die deutsche bezw. preußische Staatsangehörigkeit vorher selbst besessen haben, so daß die nach dem Verlaufe der zehnjährigen Frist des § 13 : 3 d. R. G. geborenen Kinder, sowie die nach dieser Frist geehelichte Frau bezw. Witwe von dieser Wiederübernahme principiell ausgeschlossen bleiben. Die Praxis der deutschen bezw. preußischen Behörden erscheint im Hinblicke auf die Zwecke der erwähnten Staatsverträge in beiden Punkten keineswegs als eine nachahmenswerthe. Diese Staatsverträge wegen Wiederübernahme vormaliger Staatsangehöriger haben ja eben auch vornehmlich mit den Zweck, die Staatsbürgerschaftslosigkeit gewisser Individuen zu beseitigen. Bei der Praxis der deutschen bezw. preußischen Behörden wird dieser Zweck zum Theile nicht ganz und zum Theile gar nicht erreicht. Die vorgeschlagene Bestimmung ist demnach in beiden hier erörterten Punkten consequenter und wäre im Hinblicke auf die damit nicht übereinstimmende Praxis der deutschen bezw. preußischen Behörden seinerzeit eine Abänderung des bezüglichen Uebereinkommens in dem oben erwähnten Sinne anzustreben. — Lit. c dient dem Bedürfnisse, Oesterreichern, welche im Auslande ihren Erwerb suchen, die Beibehaltung ihrer durch längere Abwesenheit im Sinne des P. 36 verwirkten Staatsangehörigkeit ohne Störung ihrer wirthschaftlichen Existenz zu ermöglichen und entspricht auch der in § 21, Al. 4 d. R. G. aufgenommenen Bestimmung. Die hier gedachte Aufnahms- bezw. Wiederaufnahmsurkunde unterscheidet sich wesentlich von der Verleihungsurkunde. Al. 2 und 3 sind in ihre Begründung aus dem Zusammenhange des vorliegenden Entwurfes ein-

leuchtend. S. insbesondere die Erörterungen zu P. 7. Die oben erörterte, damit nicht übereinstimmende Praxis der deutschen bezw. preußischen Behörden in Wiederübernahmsfällen begründet, streng genommen, eine Inconsequenz gegenüber § 11 d. R. G., welche durch die Interpretation, daß die Wiederübernahme nur eine physische sei und die rechtliche Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nicht zur Folge habe, blos verschleiert erscheint. Denn thatsächlich erwirbt ein so übernommener vormaliger Staatsangehöriger die deutsche Staatsbürgerschaft im Sinne des § 21, Al. 5 d. R. G. wieder. Al. 4 wiederholt den Schlußsatz des § 16 Heim. G., welcher nur für die sub a und b gedachten Fälle den Rücktritt in das frühere Heimatrecht normirt. Um rücksichtlich des sub c gedachten Falles, auf welchen § 16 Heim. G. keinen Bezug hat, keinen Raum für eine „Lücke" zu lassen, empfiehlt es sich, in Rücksicht auf die im Sinne des § 2, Al. 2 und auch nach § 15 Heim. G. nothwendige Sicherstellung des Heimatrechtes, diese Bestimmung an dieser Stelle aufzunehmen.

Den Fall der Wiederübernahme sehen die meisten diesbezüglichen Gesetzgebungen der europäischen Staaten vor. So auch Code civil, Art. 18: „Le Français qui aura perdu sa qualité de Français pourra toujours la recouvrer en rentrant en France avec l'autorisation de l'empereur et en déclarant qu'il veut s'y fixer, et qu'il renonce à toute distinction contraire à la loi française." [17]) Im ungarischen Gesetze handeln von der Wiederübernahme in den Staatsverband die §§ 38—44.

14. „Im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgefundene oder aufgezogene Findlinge, sowie überhaupt dauernd in demselben sich aufhaltende Personen, deren eigentliche Staatsangehörigkeit nicht sichergestellt werden kann, werden bis zur endgiltigen Sicherstellung ihrer fremden Staatsbürgerschaft als österreichische Staatsbürger behandelt."

In Betreff der Findlinge ist die hier ausgedrückte Präsumption der österreichischen Staatsbürgerschaft schon durch § 19:3 Heim. G. ausgesprochen. Diese Präsumption erst aus der Territorialhoheit abzuleiten (Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 90), ist nicht nothwendig. In Betreff der anderen in diesem Punkte gemeinten Personen könnte man das Bestehen dieser Rechtsvermuthung schon seit der Geltung des § 18 Heim. G. mit Milner und Burckhardt annehmen, welche in dieser Annahme an der Entscheidungspraxis des Ministeriums des

---

[17]) Einen besonderen Fall der Wiederübernahme kennt Art. 19 Code civil für die Witwe gewordene Französin, welche ihre französische Staatsangehörigkeit durch Verehelichung mit einem Ausländer verloren hat. Aehnlich auch § 41 ung. G. A. L:1879.

Innern einen Bundesgenossen, an der entgegengesetzten Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtshofes aber und seiner Auslegung des § 2 Heim. G. einen Gegner haben. Siehe Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 1882, Z. 1454, und vom 4. Mai 1883, Z. 1035, Budw. Nr. 1497 und 1752. Milner, Burckhardt, sowie das Ministerium des Innern sind gewiß im Rechte, wenn sie wie Kirchstetter a. a. O. S. 50, Anm. 9 der Ansicht sind, daß die Bestimmungen des Heimatrechtes über die Heimatlosen (§ 18 ff.) nur provisorische Zustände schaffen und daher nicht als Erwerbungsarten der Staatsbürgerschaft betrachtet werden können. Dagegen muß jedoch — und dies unterstützt wieder die Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes — erwogen werden, daß durch die Zuweisung zu einer Gemeinde für den Zugewiesenen die Rechte und Pflichten eines österreichischen Staatsangehörigen, wenn auch nur provisorisch, begründet werden, was sich insbesondere in der Heranziehung eines solchen Individuums zur Erfüllung der Wehrpflicht zeigt, wozu ja nach § 16 des Wehrgesetzes die Staatsbürgerschaft in einer der beiden Reichshälften gehört. Eine ergänzende Regelung ist also nothwendig. Aber noch eines ist hier zu erwägen. Es kommt in der Praxis, und aus dieser schöpfe ich diese Bemerkung, ungezählte Male vor, daß Personen, welche nachweisbar die deutsche Reichsangehörigkeit vermöge der Abstammung besessen, dieselbe nach § 21 d. R. G. verloren, die österreichische Staatsangehörigkeit jedoch nachweislich niemals erworben haben und deren Wiederübernahme von dem früheren Heimatsstaate auf Grund des zwischen dem deutschen Reiche und unserem Staate bestehenden diesfälligen Uebereinkommens vom 26. bez. 4. Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 112), welches von den deutschen Behörden ungemein strenge interpretirt wird, absolut nicht zu erzielen war, über Weisung des Ministeriums des Innern als heimatlos behandelt und einer österreichischen Gemeinde zugewiesen werden mußten. Den Gemeinden ist hiedurch, da es sich meist um unterstützungsbedürftige Individuen handelt, eine drückende Last erwachsen. Es ist nun die Frage, ob nicht die vorstehend entworfene Bestimmung diese Last der Gemeinden zu steigern geeignet sein könnte, da dessen Anwendung für die Behörden gegebenenfalls sehr bequem wäre. Es geht nicht gut an, sich an dieser Stelle mit der Detailinterpretation einer einzelnen Bestimmung zu befassen, wir wollen daher in eine interpretirende Analyse dieses Punktes nicht eingehen. Nur so viel mag bemerkt werden, daß das einzig wirksame Mittel, die Staatsbürgerschaftslosigkeit nicht zum Erwerbsgrunde der österreichischen Staatsbürgerschaft erwachsen zu lassen, in der strengen und unbeugsamen Handhabung der bestehenden polizeilichen Vorschriften über die Ausweisleistung zu suchen ist. Die Verweisung solcher Personen, die sich über ihre Staatsangehörigkeit, also noch weniger über die Heimatsberechtigung legitimiren aus der Gemeinde, bezw. dem Lande, — die Maßregel mag frei-

lich hart erscheinen — wird da allein Ordnung machen, indem auf die betreffenden Individuen ein Zwang ausgeübt wird, sich um die Erlangung der Heimatslegitimation rechtzeitig zu bekümmern. Die bei P. 8, lit. b erwähnte specielle Ministerialentscheidung (Ztschr. f. V. 1886, Nr. 16) erscheint bei Betrachtung dieser Umstände als ein Versuch, die Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtshofes gewissermaßen zu eludiren. Bei der Interpretation des § 2 Heim. G., welche der Verwaltungsgerichtshof festhält, sieht das Ministerium seine diesfälligen Entscheidungen in der Mehrzahl der Fälle aufgehoben. Hiedurch geschieht es, daß man Individuen *factisch* [16]) im Staatsverbande hat, bezüglich deren nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gar nichts mehr zu machen ist. Das Ministerium hat in dem concreten Falle diese Schwierigkeit dadurch umgangen, daß es dem Betreffenden die österreichische Staatsbürgerschaft ohne Nachweis des gesicherten Heimatrechtes verlieh, worauf mit der Zuweisung des Betreffenden nach Maßgabe der §§ 18 und 19 Heim. G. giltig vorgegangen werden kann; denn die mit Außerachtlassung der bestehenden Normen verliehene Staatsbürgerschaft kann vor dem Verwaltungsgerichtshofe gar nicht angefochten werden. Die Nothwendigkeit dieses Auskunftsmittels beweist das Bedürfniß nach einer gesetzlichen Bestimmung wie die obige, welche im Wesentlichen der bisherigen Praxis nur die wirkliche, nothwendige Rechtsgrundlage gewährt. Auch hier wird, wie in § 18 Heim. G., nur ein *provisorischer* Zustand geschaffen und stellt sich somit P. 14 nur als ein Corollar zu § 18 Heim. G. dar. In Ungarn regelt § 19 diese Verhältnisse bezüglich der Findlinge und der, freilich etwas enger, in Ungarn geborenen Heimatlosen in analoger Weise, indem er für diese Fälle eine Präsumption der Staatsbürgerschaft statuirt. Die für das österreichische Recht formulirte Bestimmung mußte im Hinblicke auf das nach § 18 Heim. G. praktisch geübte Recht naturgemäß weiter gehen, als bis zur Aufstellung einer bloßen Rechtsvermuthung.

15. „Der ständige Wohnsitz im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ebenso wie der Eintritt in einen öffentlichen Dienst daselbst begründen für sich allein die österreichische Staatsbürgerschaft nicht.“

Dieser Punkt hebt den § 29 a. b. G. B. in seiner Gänze

---

[16]) Nach dem *russischen* Rechte besitzen im Auslande unehelich geborene Kinder russischer Unterthanen die russische Staatsangehörigkeit (auch wenn die Mutter eine Russin ist) *nicht*. Ebenso gestehen die russischen Gesetze das Staatsbürgerrecht den in Rußland aufgefundenen Findlingen nicht zu. S. *Vesque-Püttlingen* a. a. O, Nachträge, S. 605. Bezüglich solcher Personen bleibt wohl nichts Anderes übrig, als sie im Sinne des vorstehenden P. 14 als österreichische Staatsangehörige zu behandeln, um so allen weiteren Inconvenienzen vorzubeugen.

auf. Diese besonders aufgenommene Aufhebung des § 29 a. b. G. B. ist, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, nicht überflüssig.

Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz ist thatsächlich schon durch das Hofkanzleidecret vom 1. März 1833, J. G. S. Nr. 2597, in eine solche durch ausdrückliche Aufnahme in den Staatsverband umgewandelt worden. Aber auch abgesehen hievon, ist diese Erwerbsart nach mehr als einer Richtung unpraktisch und unzweckmäßig, so daß deren endgiltige Aufhebung in hohem Maße geboten erscheint. Das „System des Wohnortes" für die Begründung der Staatsbürgerschaft, wie dies unserem § 29 a. b. G. B. zu Grunde liegt, entspricht der modernen Bedeutung des Staatsbürgerschaftsbandes nicht, weil es übersieht, daß nicht blos äußere Bande ein Land zum Vaterlande machen und weil es hiedurch das in dem Staatsbürgerschaftsverhältnisse liegende moralische Band ganz unberücksichtigt läßt. Wider seinen Willen soll Niemandem eine andere Staatsbürgerschaft octroyirt werden. Vergl. hiezu die Bemerkungen bei P. 2 (S. 23). Aehnlich bestimmt § 12 d. R. G., daß der Wohnsitz für sich allein die Staatsbürgerschaft nicht begründe.

Die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Antritt eines Gewerbes, dessen Betrieb die Ansässigkeit im Lande erforderte, ist durch die kais. Verordnung vom 27. April 1860, R. G. Bl. Nr. 108, aufgehoben worden. Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst[19]) ist durch Art. 3, Al. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgehoben. Darüber ist die Doctrin einig. Ungeachtet dieser seltenen Uebereinstimmung der communis opinio doctorum haben Staatsbehörden wiederholt entschieden, daß diese Erwerbsart nach § 29 a. b. G. B. trotz des Art. 3, Al. 2 des citirten Staatsgrundgesetzes in Geltung sei. Siehe diesfalls den Fall in Nr. 6 der „Zeitschrift für Verwaltung" 1884, S. 25. Die kritische Bemerkung zu der dort mitgetheilten Ministerialentscheidung ist in allen Punkten zutreffend. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß Art. 3, Al. 2 des citirten Staatsgrundgesetzes der Aufnahme des Ausländers in den Staatsdienst vorangehen müsse. Vgl. Milner a. a. O. S. 39 ff. Derselben Ansicht Stubenrauch, Commentar S. 84, Kirchstetter, Commentar S. 50 und Anm. 11, Ulbrich, österreichisches Staatsrecht S. 81.

[19]) Durch die Verleihung der Geheimen Raths- und Kämmererswürde wurde laut ausdrücklichen Ausspruches des Hofkanzleidecretes vom 6. April 1833, P. G. S. Nr. 54 und J. G. S. Nr. 2598, die Staatsbürgerschaft nicht erworben, was an dieser Stelle als ein weiterer Beweis zu den auf S. 8 stehenden Ausführungen betreffend die Nichterlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Erwerbung des Indigenates (Incolates), des Adelstandes und der Landstandschaft nicht unbemerkt bleiben soll.

Um nun den in Art. 3, Al. 2 des Staatsgrundgesetzes ausgesprochenen Grundsatz zur unbezweifelten, praktischen Anerkennung zu bringen, erscheint die obige Bestimmung in hohem Maße angezeigt. Die in P. 8, Al. 3 vorgesehene Nachsicht von der Beibringung der gemeindeämtlichen Aufnahmezusicherung, sowie die Dispens vom Staatsbürgereid (P. 11, Al. 3) stellen sich sohin als gerechtfertigte Erleichterungen dar, welche die formelle Erlangung der Voraussetzung zum Eintritte in den öffentlichen Dienst expeditiver zu machen geeignet sind, zumal die Nachweisung der übrigen Erfordernisse des P. 8 für einen solchen Einbürgerungswerber sehr vereinfacht erscheint. Nach § 9 des d. R G. vertritt die Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer die Stelle der Naturalisationsurkunde, d. h. durch den Eintritt in den öffentlichen Dienst wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichzeitig ipso facto begründet. Anders jedoch nach dem Reichsgesetze betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, vom 20. December 1875, wonach „Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichscasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden" darf. Das ungarische Gesetz enthält in diesem Punkte keine Bestimmung.

16. „Die österreichische Staatsbürgerschaft wird verloren:
a) durch Auswanderung, (P. 17—31)
b) durch Ausspruch der Behörde, (P. 33)
c) durch Legitimation, (P. 34)
d) durch Verehelichung, (P. 35)
e) durch ununterbrochene zehnjährige Abwesenheit. (P. 36)"

Die in § 13 : 1 d. R. G. gebrauchte Bezeichnung „Entlassung auf Antrag" für die sub a bezeichnete Art des Staatsbürgerschaftsverlustes ist unserer juristischen Terminologie fremd. Es empfiehlt sich daher, trotz der gewiß größeren Prägnanz der fremden Bezeichnung, an der üblichen, freilich etwas zu allgemeinen Bezeichnung „Auswanderung" (s. § 32 a. b. G. B.) festzuhalten. Insbesondere bezeichnet der Ausdruck „Auswanderung" nicht prägnant die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit, welche doch die wesentlichste Bedeutung des sub a) bezeichneten Erlöschungsgrundes der österreichischen Staatsbürgerschaft bildet. Klarer ist diese Bedeutung formulirt im Art. 18 des Code civil: La qualité de Français se perd: 1) par la naturalisation acquise en pays étranger; 2) par l'acceptation non autorisée de fonctions publiques, conférées par un gouvernement étran-

ger; 3) par tout établissement en pays étranger sans esprit de retour. (Les établissements de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour.) Dieses an der Exclusivität der Staatsbürgerschaft festhaltende Princip haben angenommen: Italien, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Türkei, Brasilien, Mexiko. (S. Heffter, Europäisches Völkerrecht, 7. von Geffcken bearb. Aufl.) Auch das englische Recht, welches der Staatsbürgerschaft die längste Zeit gewissermaßen einen character indelibilis [20]) beigelegt hatte, folgt seit dem Naturalisationsacte vom 12. Mai 1870 gleichfalls diesem Principe und erklärt die Naturalisation in einem fremden Staate als einen Erlöschungsgrund der englischen Staatsangehörigkeit.

Nach deutschem Rechte (§ 13) geht durch die bloße Thatsache der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft die bisherige deutsche nicht verloren. S. Brauchitsch a. a. O. IV, S. 448, 449. Auch nach österreichischem Rechte wird die bisherige (österreichische) Staatsangehörigkeit nicht schlechthin und unter allen Umständen durch die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft verloren, insbesondere soll dies nach der Intention der hier vorgeschlagenen Bestimmungen (P. 17, Al. 3) der Fall sein. Nur die giltige Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit soll vermögen, die Erlöschung der bisherigen österreichischen herbeizuführen. Ein Oesterreicher soll aber eine fremde Staatsangehörigkeit giltig erst dann erwerben, wenn er seine bisherige österreichische Staatsangehörigkeit giltig aufgeben kann, bezw. giltig aufgegeben hat, ebenso wie ein Deutscher eine fremde Staatsbürgerschaft nur unter den Voraussetzungen des § 13, bezw. der §§ 15 und 21 d. R. G. erwerben kann. Hiedurch ist aber der Grundsatz der Exclusivität der Staatsbürgerschaft nicht im Mindesten in Frage gestellt. [21])

---

[20]) Auch das ältere ungarische Recht war von diesem Grundsatze beherrscht und erst G. A. L:1879 hat hier mit der Tradition „patriam nemo exuere potest“ gebrochen.

[21]) Wesentlich verschieden ist der Begriff der Auswanderung als Expatriation in der Gesetzgebung Rußlands, Dänemarks und von Schweden-Norwegen gefaßt (Heffter-Geffcken loc. cit.). Ganz anders noch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche ihrer Staatsbürgerschaft gleichfalls jenen „unauslöschlichen Charakter“ beilegten und daran festhielten, daß ein im Auslande naturalisirter Amerikaner nicht aufhöre, ihr Bürger zu sein, was zu den bekannten Conflicten mit fremden Staaten Anlaß gab, deren Beilegung erst durch die (Bancroft-) Conventions regulating Nationality von 1868 erfolgte. Allerdings ist auch in Nordamerika durch die Acte vom Juli 1868 die Auswanderungsfreiheit grundsätzlich anerkannt und soll sohin die Expatriation nicht gehindert werden. Es ist aber nicht gesagt, unter welchen Voraussetzungen die Expatriation wirksam wird, d. h. den Verlust der amerikanischen Staatsangehörigkeit herbeiführt. Nach einer Erklärung des Staatssecretärs der Union Fish (bei Heffter-Geffcken loc. cit.) trete dies ein, wenn der betreffende „permanently withdraws his person from the natural jurisdiction“, wozu somit

Es wird eben nur die fremde Staatsbürgerschaft als ungiltig erworben und somit die bisherige als noch ausschließlich zu Recht bestehend angesehen.

Controvers ist hiebei die Frage, welcher von den bei der Ein- bezw. Auswanderung eines Individuums betheiligten zwei Staaten zur Entscheidung hierüber berufen sei. Bekanntlich bildete diese Frage anläßlich des 1876 vor dem Civiltribunal der Seine verhandelten Processes des Fürsten von Bauffremont gegen seine von ihm geschiedene Gattin Henriette Valentine geb. de Riquet Gräfin von Caraman-Chimay, seit 1875 wiederverehelichte Fürstin Bibesco, Gegenstand eingehender Erörterung deutscher wie französischer Juristen. Von den da discutirten zwei Fragen, nämlich der nach der Giltigkeit der Naturalisation der Fürstin Bauffremont im Herzogthume Sachsen-Altenburg und der nach der Giltigkeit der im Auslande (Berlin) eingegangenen zweiten Ehe mit dem Fürsten Bibesco ist für uns an dieser Stelle nur die erste von Interesse. Bezüglich dieser Frage nun bewegte sich der Streit wesentlich darum, ob die Behörden des verlassenen Staates — in dem vorliegenden Falle die Frankreichs — zu einem Ausspruche über die Giltigkeit der im Auslande erlangten Naturalisation überhaupt competent seien, ob hier nicht vielmehr die Competenz der Behörden des naturalisirenden Staates ausschließlich einzutreten hätte. Für die letztere Anschauung erklärte sich die Ueberzahl der mit dieser Frage befaßten deutschen Juristen, insbesondere Bluntschli in seiner auf diesen Rechtsfall sich beziehenden Schrift [22]), während die französischen Juristen und insbesondere das Civiltribunal der Seine in der Entscheidung über den erwähnten Rechtsstreit für die erstere Anschauung sich entschieden haben. Für das österreichische Recht möchten wir in dieser Frage mehr der Rechtsanschauung der französischen Juristen zustimmen.

Wenn jeder Staat berechtigt ist — und er ist es zweifelsohne, — die Bedingungen festzusetzen, unter denen seine Staatsangehörigkeit — in

die rechtswirksame Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit und der thatsächliche, beständige Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Union gehören würde.

Den österreichischen Begriff der Auswanderung mit dem der oben angeführten fremden Gesetzgebungen auf eine Linie zu stellen, wie dies Geffcken loc. cit. thut, ist nicht zutreffend, da ja auch das österreichische Recht stricte an dem Grundsatze der Exclusivität der Staatsbürgerschaft festhält. Allerdings gibt das österreichische Recht zu Gunsten dieses Princips der Exclusivität noch keineswegs den Grundsatz (§ 4 a. b. G. B.) auf, daß die Oesterreicher auch in Handlungen und Geschäften außerhalb Oesterreichs an die österreichischen Gesetze insoweit gebunden sind, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und als sie auch in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Zu dieser Art von Handlungen und Geschäften gehört nun ohne Zweifel auch die Expatriation.

[22]) Deutsche Naturalisation einer separirten Französin und Wirkungen der Naturalisation. Beleuchtung einer Frage des internationalen Rechtes bei Gelegenheit des Streites zwischen dem Prinzen von Bauffremont und der Fürstin Bibesco von Dr. Bluntschli. Heidelberg 1876.

für ihn wirksamer Weise (giltig) — verloren wird, so ist er, bezw. seine Behörden auch allein competent, darüber zu erkennen, ob diese Bedingungen für den Verlust der Staatsbürgerschaft vorliegen, ob also die bisherige Staatsbürgerschaft seinen Gesetzen gemäß giltig verloren wurde oder aber noch aufrecht bestehe. Hierin aber liegt bei dem Festhalten an dem Grundsatze der Exclusivität der Staatsbürgerschaft, wonach ein Individuum nur eine Staatsangehörigkeit giltig besitzen kann, implicite auch die Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der formell neuerworbenen fremden Staatsbürgerschaft, welcher Ausspruch ja nur als eine logische Consequenz der Entscheidung über die Vorfrage nach der Giltigkeit des Verlustes der eigenen Staatsbürgerschaft sich darstellt. Hat ein Individuum die bisherige Staatsangehörigkeit nicht giltig verloren, so besitzt er sie eben noch und ist dies der Fall, so kann er eine fremde Staatsbürgerschaft nicht wirksam besitzen und ist deren Erwerbung demnach einfach nichtig.[23]) Bluntschli zieht in seiner vorerwähnten Schrift, S. 6, eben nicht die ganze Consequenz, sondern bleibt vielmehr in der logischen Deduction gewissermaßen auf halbem Wege stehen, wenn er diese beiden Momente, die im Wesen Eines sind, insofern sie sich zu einander wie Schluß zur Voraussetzung verhalten, strenge auseinandergehalten und in den Bereich des einen Staates die Entscheidung über Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit, und in den des anderen Staates die — von der Entscheidung über diese erste Frage ganz losgelöste — Entscheidung über die Giltigkeit der neuerworbenen fremden Staatsbürgerschaft zugewiesen wissen will. In einer solchen Rechtsauffassung ist aber, wie Bluntschli selbst zugesteht, der Keim zu staats- und völkerrechtlichen Conflicten gelegen, wie dies ja erklärlich ist, wenn der eine Staat „mit voller souveräner Macht" im Entscheidungswege die Prämisse festsetzt und es einem anderen Staate anheimgestellt ist, aus dieser Prämisse, gleich-

[23]) Dieser Auffassung widerspricht die von Lammasch a. a. O. S. 409 in Rücksicht auf das Auslieferungsrecht vertretene Anschauung, daß der ersuchte Staat berechtigt ist, die Frage nach der Nationalität (Staatsangehörigkeit) des requirirten Individuums nach seinem Rechte zu entscheiden, nicht. Denn wo es sich um die Frage handelt, ob ein Individuum die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates besitze oder nicht, sind auch nach unseren Ausführungen nur die Behörden jenes Staates, um dessen Angehörigkeit es sich handelt, zur Entscheidung berufen. In Art. I, Al. 2 des Auslieferungsvertrages mit Spanien vom 17. April 1861, R. G. Bl. Nr. 69, ist überdies ausdrücklich bestimmt, daß „die Nationalitätsfrage eines Individuums, dessen Auslieferung verlangt wird, nach den Gesetzen jenes Staates zu entscheiden sei, an welchen dieses Ersuchen gestellt ist." Selbstverständlich, wie Lammasch loc. cit. diese Bestimmung bezeichnet, ist dies aber nur insoferne, als es sich bei dieser „Nationalitätsfrage" um die Entscheidung der Frage handelt, ob das requirirte Individuum die Staatsbürgerschaft (Nationalität) des ersuchten Staates besitze oder nicht. Andernfalls ist diese Bestimmung weit entfernt, eine selbstverständliche zu sein, eher das Gegentheil. S übrigens die Bemerkungen zu Al. 1 des P. 8 (S. 30) und zu diesen Lammasch a. a O. S. 412.

falls „mit voller souveräner Macht“ die sich aus derselben ergebende logische Consequenz zu ziehen oder nicht und so einen unlösbaren Widerspruch zwischen der Voraussetzung und der nach dieser stringenten Folgerung herbeizuführen. Gewiß gilt von jedem naturalisirenden Staate, wie Bluntschli loc. cit. S. 4 anführt, daß er rem suam agit, indem er einen Ausländer in seine Staatsgenossenschaft aufnehme, aber ebenso rem suam agit der verlassene, bezw. entlassende Staat, indem er prüft, ob sein bisheriger Staatsbürger diese bisherige Staatsangehörigkeit giltig aufgegeben hat oder nicht und hiedurch sich gleichzeitig und implicite darüber entscheidet, ob er diesen seinen bisherigen Staatsbürger fortan als einen Ausländer behandeln wolle oder nicht, worin ja der Ausspruch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der fremden Naturalisation gelegen ist. Wird nämlich erkannt, daß das betreffende auswandernde Individuum — wie dies in dem Processe Bauffremont-Bibesco der Fall war — „n'a pu . . . abdiquer valablement la nationalité,“ daß es die bisherige Staatsbürgerschaft giltig nicht ablegen könne, — was ja immer nach den Gesetzen des verlassenen Staates zu beurtheilen ist (s. auch P. 8, Al. 2, lit. a des vorliegenden Entwurfes) — so liegt doch schon darin das Erkenntniß, daß er eine fremde Staatsbürgerschaft auch nicht giltig erwerben könne. Darin liegt kein Eingriff in die Rechtssphäre des naturalisirenden Staates. Wenn der verlassene Staat in Consequenz des Ausspruches über die mangelnde rechtliche Fähigkeit zur Auswanderung zugleich die gegen seine diesfälligen Gesetze etwa erlangte Naturalisation in einem fremden Staate für unwirksam, nichtig erklärt, so wahrt er eben nur sein Recht, übt seine volle souveräne Macht in seinem eigensten Bereiche aus, ohne erst darauf Bedacht nehmen zu müssen, welche Wirkungen dies außerhalb des Geltungsgebietes seiner Gesetze habe. [24])

Zu der Formulirung des Art. 18 Code civil vgl. § 2 des

[24]) Ganz richtig heißt es in dem Urtheile des Civiltribunals vom 10 März 1876 in dem mehrerwähnten Processe: „Attendu que pour statuer sur l'action ainsi introduite, le tribunal n'a pas à décider que les actes dont la nullité est poursuivie, demeureront valables ou seront désormais sans effet dans l'étendue des territoires qui échapperaient à la souveraineté française, qu'il n'a même pas à examiner quel peut être leur valeur intrinsèque au regard de la loi étrangère, sous l'empire de laquelle ils sont intervenus; qu'il a seulement à rechercher et qu'il lui appartient de dire si les actes dont s'agit ont été ou non accomplis en violation de la loi française . . . . . et s'ils doivent ou non pruduire effet là où cette loi conserve toute sa puissance et s'impose au respect de tous . . .“ Nicht über die Wirksamkeit eines ausländischen Rechtsactes von dem Standpunkte des betreffenden fremden Gesetzes wird hier erkannt, sondern nur über die Uebereinstimmung desselben mit den inländischen Gesetzen, an welche der Staatsbürger bei seiner Eingehung auch im Auslande gebunden war. Darin liegt m. E. ein logischer Fehler in der gegnerischen Argumentation, wenn man nicht das Gewicht darauf legt, daß ja jeder Staat nach seinen Gesetzen entscheide und daß damit keineswegs in eine fremde Machtsphäre eingegriffen werde.

Auswanderungspatentes vom 10. August 1784 und § 7 des Auswanderungspatentes vom 24. März (Hofkanzleidecret vom 2. April) 1832, P. G. S. Nr. 34, wobei insbesondere die Analogie des § 2 : 3 Ausw. P. 1784 mit P. 3 und das § 7 : 1 Ausw. P. 1832 mit den PP. 1 und 2 des citirten Art. 18 zu beachten ist.

Gegenüber dem seltsamen Einfalle Buschmann's (Ueber die österreichische Staatsbürgerschaft, § 100), welcher den Tod der „Vollständigkeit halber" als einen Erlöschungsgrund der Staatsangehörigkeit hinstellt, mag ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Staatsbürgerschaft als ein rechtlich relevanter Zustand eines Individuums durch den Tod desselben thatsächlich nicht aufgehoben wird. „Quae semel utiliter constituta sunt, durant" (l. 85 § 1 D. de R. J.). Die von dem Verstorbenen besessene letzte Staatsbürgerschaft ist auch bei Beurtheilung der nach seinem Tode zu regelnden Rechtsverhältnisse desselben nach mehr als einem Belange maßgebend, vgl. als Beispiel das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1882, Z. 264 (Budwinski, Nr. 1292). Wenn auch der Verstorbene aus seiner Staatsbürgerschaft kein Recht mehr haben kann, so können doch wohl die Lebenden aus der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen Rechte ableiten. Die Staatsbürgerschaftsqualität des Individuums wirkt also thatsächlich über den Tod desselben hinaus nach. Die der „Vollständigkeit halber" erfolgte Einreihung des Todes unter die Erlöschungsgründe der Staatsbürgerschaft ist demnach ebenso höchst überflüßig, wie thatsächlich unrichtig.

Auf die Veränderung der Staatsbürgerschaft in Folge von Veränderungen des Staatsgebietes ist in dem vorliegenden Entwurfe an keiner Stelle besonders Bedacht genommen worden. Demgemäß entfiel die Anführung der Gebietsabtretung unter den Verlustgründen der Staatsbürgerschaft, ebenso wie die des Gebietszuwachses unter den Erwerbsgründen derselben. Die Frage der Staatsbürgerschaft für die einheimische Bevölkerung eines abgetretenen Gebietes (Option) wird jedesmal von Fall zu Fall in dem betreffenden Gebietsabtretungs- bez. Friedensvertrage bestimmt gelöst. Da solche Staatsverträge gesetzlich verbindende Kraft haben und die hier berührten Verhältnisse durch dieselben am sichersten geregelt werden, so waren letztere hier richtiger nicht zu normiren. Die Gebietsabtretungsverträge s. bei Swieceny, Heimatrecht S. 95 ff.

Der Religionswechsel begründet nach österreichischem Rechte in keinem Falle eine Veränderung der Staatsbürgerschaft. Es hat demnach die Bestimmung des Art. 10[25]) des gemäß Art. 8 des türkischen Sineds vom 2. Rabiulachar 1198 (24. Februar 1784) auch für Oesterreich geltenden russisch-türkischen Staatsvertrages vom 10. Juni 1783, wonach die Auslieferung eines in der Türkei zum Islam übergetretenen

[25]) S. diesen bei Neumann, Récueil des traités et conventions conclus par l'Autriche, I. Bd., S. 296.

Oesterreichers in keinem Falle beansprucht werden kann, eine ganz exceptionelle Bedeutung. Praktisch wird diese Bestimmung für Oesterreich nur in den seltensten Fällen, denn mit dem Uebertritte zum Islam pflegt das betreffende Individuum meist auch die ottomanische Staatsangehörigkeit rite zu erwerben. S. Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 115 und Lammasch a. a. O. S. 374.

17. „Die Freiheit der Auswanderung ist für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

„Demgemäß bedürfen alle männlichen Staatsangehörigen, welche in das stellungspflichtige Alter noch nicht getreten sind, dann diejenigen, welche im stellungspflichtigen Alter stehen, und diejenigen, welche das wehrpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wie auch diejenigen, welche in der Linien-, Reserve- oder Ersatzreserve Dienstpflicht des Heeres oder der Kriegsmarine, dann diejenigen, welche im Landwehr- oder im Landsturmverbande stehen, zum Zwecke ihrer Auswanderung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen behördlichen Bewilligung, bezw. der bescheinigten Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande.

„Ohne diese können Oesterreicher, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht noch beschränkt ist, eine fremde Staatsbürgerschaft giltig nicht erwerben."

Al. 1 wiederholt aus evidenten Gründen die Bestimmung des Art. 4, Al. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Das Princip der Auswanderungsfreiheit hat seine bedeutsame Geschichte. Interessant ist für uns, daß dieser Grundsatz ursprünglich auf deutschrechtlichem Boden seine stärkste Wurzel gefaßt hatte. Nach Faber, Staatskanzlei Th. 49, S. 463 (s. Stein a. a. O. S. 200), erklärte der deutsche Reichshofrath, „es laufe wider die deutsche Freiheit, den Unterthanen das ius emigrandi zu entziehen." In demselben Sinne stellt Berg (Polizeirecht III, S. 51, s. Stein loc. cit.) den Grundsatz auf: „Der freie deutsche Unterthan ist nicht an die Erde gebunden, die er bewohnt, und keine Polizeigewalt ist berechtigt, ihn wider seinen Willen zurückzuhalten." [26]) Erst um die Mitte des vorigen

[26]) Vgl. hiezu Heffter a. a. O. S. 128: „Kein Mensch ist zur Scholle eines bestimmten Staates unabänderlich geboren. Das gemeinsame Vaterland ist die Erde; der Einzelne muß überall seine Heimat aufschlagen können, wo er sich am meisten in seiner Freiheit zu bewegen vermag; ja es kann Pflicht sein, sich nach einer anderen Stelle der Erde zu begeben, um seine Freiheit zu retten."

Jahrhunderts wurde dieses Princip der freien Auswanderung durch das dem deutschen Rechte früher fremde Auswanderungsverbot verdrängt. „Es war nach dem siebenjährigen Kriege, als die Begierde, nach Preußen, Polen, Rußland, Ungarn und Amerika auszuwandern, einen großen Theil der deutschen Einwohner gleich einer Seuche ergriff, Wohlhabende und Arme mit gleicher Gewalt fortriß und die Bemühungen zahlreicher Emissarien mit dem glücklichsten Erfolge lohnte. Unter diesen Umständen forderte der Kaiser die Reichsstände durch ein allgemeines Edict auf, Niemanden außer Reiches Grenzen die Auswanderung zu verstatten, die Emissarien auszukundschaften, anzuhalten und mit schwerer Strafe zu belegen.“ (Berg a. a. O. S. 56, Stein a. a. O. S. 198). Das war der Ausgangspunkt für die Aufhebung der Auswanderungsfreiheit und die Einführung der allgemeinen Auswanderungsverbote, die in vielen deutschen Staaten, zumal in Oesterreich, bis in unsere Tage zu Recht bestanden. Die erste zusammenfassende Codification des unter der Herrschaft des Auswanderungsverbotes stehenden Auswanderungsrechtes ist für Oesterreich das Josephinische Auswanderungspatent vom 10. August 1784.[27]) Laut § 4 desselben ist es „im Allgemeinen Niemandem erlaubt, weder selbst auszuwandern, noch Jemanden von seinen Kindern oder von denen, welche unter seiner Gewalt und Aufsicht stehen, in fremde Länder zu senden. In einzelnen Fällen aber, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbote eine Ausnahme zu machen gestatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angesucht werden.“ Auf demselben Boden steht auch das Auswanderungspatent vom 24. März (Hofkanzleidecret vom 2. April) 1832, P. G. S. Nr. 34, nach dessen § 2 die Auswanderung gleichfalls nur auf besondere Bewilligung erfolgen darf. Das war bis zur Verfassung von 1867, genauer bis zur Emanation des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, fortdauernd geltendes Recht in Oesterreich.[28])

In Preußen ist die Geltung der Auswanderungsverbote seit der Wirksamkeit des allgemeinen Landrechtes (Th. II, 17, 127—141) durch den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit verdrängt worden, welcher fortan bis auf eine kaum sechsjährige Unterbrechung (von der Wirksamkeit des Edictes vom 12. Juli 1812 an bis zu dessen Aufhebung durch das Gesetz vom 15. September 1818) herrschend blieb, so auch

---

[27]) Schon vorher waren zahlreiche besondere Auswanderungsverbote erlassen; so 1752 betreffend die böhmischen Glasmacher, 1781 betreffend die Sensenschmiede. Auch bestanden zahlreiche Verordnungen zur Ergreifung und Strafbehandlung der Emigranten, wie der Hintanhaltung der Vorschubleistung an diese. So die Verordnungen vom 4. September 1781 und vom 5. April 1782, die Hofentschließungen vom 2. August und 14. November 1782.

[28]) Die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 150, hat unter die im III. Abschnitte enthaltenen „Reichsbürgerrechte“ das Recht der freien Auswanderung nicht aufgenommen.

in Art. 11 der preußischen Verfassung von 1850: „Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.“ [29])

[29]) Nicht ganz unbestritten ist die Frage, ob das englische Recht vor der Naturalisationsacte von 1870 das Princip der Auswanderungsfreiheit anerkannt habe. Stein weist (a. a. O. S. 200) nachdrücklich darauf hin, daß diesfalls die Auffassung des deutschen Rechtes eine freiere war, als in England, wo nach Roscher noch im Jahre 1744 J. Tucker in seinen four Tracts (p. 226) das gesetzliche Verbot der Auswanderung von Arbeitern billigte. Diese Anschauung ist jedoch etwas ungenau. Vielmehr erscheint der Grundsatz der freien Auswanderung schon in der Magna Charta von 1215 anerkannt: „Liceat unicuique exire de regno nostro et redire salvo et secure per terram et per aquam salva fide nostra, nisi tempore guerrae per quod breve tempus propter communem utilitatem regni.“ Danach war in Friedenszeiten die Auswanderung für jeden Engländer frei. Allerdings ist diese Freiheit der Auswanderung durch den zu beachtenden Beisatz „salva fide nostra“ in einer Richtung beschränkt. Es entspricht nämlich dieser Beisatz der bis 1870 das englische Recht beherrschenden Anschauung von der Unlösbarkeit des Staatsbürgerschaftsbandes. Durch die Naturalisationsacte von 1870 wurde aber nur dieser letztere Grundsatz der „perpetual allegiance“ abolirt, nicht aber erst das Recht der freien Auswanderung neu eingeführt. Das Festhalten an dieser mittelalterlichen Anschauung von der Unlösbarkeit des Bandes der Unterthanstreue hat bekanntlich zu Conflicten mit den (übrigens einen ähnlichen Grundsatz befolgenden) Vereinigten Staaten von Nordamerika geführt, was in weiterer Folge den Anstoß zur Emanation der Naturalisationsacte von 1870 gab. Es war demnach vor 1870 das Auswanderungsrecht in England keineswegs gleichbedeutend mit dem modernen Begriffe des Auswanderungsrechtes, in welchem das Recht zum Aufgeben der bisherigen Staatsbürgerschaft als ein wesentliches Requisit inbegriffen ist. Nach älterem englischen Rechte konnte man sonach eine fremde Staatsbürgerschaft erwerben, die englische aber nicht verlieren. Ein Staat also, der die Naturalisation eines Ausländers von dem rechtswirksamen Aufgeben der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig macht, konnte sonach einem Engländer niemals die Staatsbürgerschaft verleihen. Als daher Lord Brougham sich im Jahre 1848 in Frankreich naturalisiren lassen wollte, schrieb ihm der damalige Justizminister Crémieux — offenbar mit Beziehung auf die in Rede stehende Anschauung des älteren englischen Rechtes : „La France n'admet pas de partage, pour devenir Français, il faut cesser d'être Anglais!“

Daß das französische Recht seit der „großen Revolution“ den Grundsatz der freien Auswanderung anerkenne, ist in Consequenz des in dem ersten Artikel der Erklärung der Menschenrechte von 1789 ausgesprochenen Satzes: „Les hommes naissent et demeurent libres . . .“ selbstverständlich. (Vgl. diesfalls Thiers, Histoire de la Révolution I, p. 186 sq.) Der Grundsatz der freien Auswanderung erhält im französischen Rechte durch Art. 17:2 und 3 des Code civil unter Umständen eine Ausdehnung, welche über die wirkliche Verzichtleistung hinausgeht. Es könnte ja ein Franzose trotz seiner Niederlassung im Auslande auch in den Fällen der Punkte 2 und 3 cit. seine französische Staatsbürgerschaft nicht aufgeben, sondern im Auslande nur als Franzose leben wollen. Auffallend ist dem gegenüber die Bestimmung im Schlußsatze des Art. 21 Code civil: „ . . le tout sans préjudice de peines prononcées par la loi criminelle contre les Français qui ont porté ou porteront les armes contre leur patrie.“ Es scheint auch hier, allerdings sehr abgeschwächt, der Grundsatz von dem character indelibilis der Staatsbürgerschaft vorzuschweben, wenn Personen, welche die rechtliche Eigenschaft von Franzosen nach positiver Gesetzesbestimmung verloren hatten, nun

Ueber den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit ist die moderne Staatstheorie durchwegs einig und ist das Princip der freien Verzichtleistung auf die bisherige Staatsbürgerschaft allenthalben im Allgemeinen

---

doch wegen eines an sich nicht strafbaren Thatbestandes, daß sie nämlich, während sie schon Nicht-Franzosen waren, gegen Frankreich die Waffen trugen, der Strafe unterworfen sind, als ob sie niemals aufgehört hätten, Franzosen zu sein.

In Betreff Ungarns wurde schon oben bemerkt, daß dessen älterem Rechte eine ähnliche Auffassung zu Grunde lag, wie dem alten englischen. So galt dieser gemäß die ungarische Staatsangehörigkeit einer an einen Ausländer verheirateten Ungarin während des aufrechten Bestandes dieser Ehe mit dem Ausländer nur als ruhend, keineswegs aber als endgiltig aufgehoben. S. Milner a. a. O. S. 66.

Das ottomanische Recht hat bis zum Nationalitätsgesetze vom Jahre 1869 eine Entlassung von Staatsangehörigen aus dem Staatsverbande zum Zwecke der Erwerbung einer anderen Staatsangehörigkeit überhaupt nicht gekannt. Gemäß Art. VIII des Sistower Friedensschlusses vom 4. August 1791 (Neumann, Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche, I, S. 454) ist der 4. August 1791 als Normalepoche für die Anerkennung der fremdländischen (österreichischen) Naturalisation eines vormals ottomanischen Unterthans seitens der hohen Pforte bestimmt worden und auch dies bezog sich nur auf Rajas; Moslims und türkische Juden sind hiebei nicht in Betracht gekommen. Die nach dem Normaljahre im Auslande (Oesterreich) naturalisirten ottomanischen (christlichen) Unterthanen -- um so mehr also auch Moslims — erschienen nach den ottomanischen Gesetzen als unbefugte Auswanderer und unterlagen einer sehr harten Strafbehandlung Diesen Stand des ottomanischen Rechtes hat unsere Regierung zur Emanation einer Reihe von Normen in Betreff der Einbürgerung von ottomanischen Staatsbürgern in Oesterreich veranlaßt. (S. diese Normen bei Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 102, Mayerhofer, Handbuch II, S. 221 und 226.) Erst durch das ottomanische (auch in Egypten promulgirte) Nationalitätsgesetz vom 6. Chewal 1283 (19. Jänner 1869) ist dem ottomanischen Unterthan das Recht, mit Bewilligung der Regierung auszuwandern, zugestanden worden. Natürlich bezieht sich dieses Zugeständniß, nachdem seit dem Hatticherif von Gülhané (1839) und dem Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 die christlichen Unterthanen mit den islamitischen im Allgemeinen gleichgestellt sind, ebenso auf ottomanische Christen, wie auf Moslims und ottomanische Juden. Nach dem citirten türkischen Nationalitätsgesetze vom Jahre 1869 wird nun der ottomanische Unterthan, welcher mit Bewilligung der kaiserlichen Regierung eine fremde Nationalität (Staatsangehörigkeit) erlangt hat, in der That auch seitens der hohen Pforte als fremder Staatsbürger betrachtet und behandelt; wenn er aber im Gegentheile ohne vorhergehende Erlaubniß der ottomanischen Regierung aus Ausländer sich naturalisiren ließe, so wird seine Naturalisation als null und nichtig angesehen und er trotzdem nach wie vor in jeder Hinsicht als ottomanischer Unterthan betrachtet und behandelt. Es darf ein ottomanischer Unterthan sich im Auslande nicht naturalisiren lassen, ohne von der ottomanischen Regierung einen Entlassungsschein erhalten zu haben. Es steht also das ottomanische Recht derzeit auf demselben Standpunkte, wie die österreichischen Auswanderungspatente vom Jahre 1784 und vom Jahre 1832, nämlich auf dem Standpunkte des allgemeinen Auswanderungsverbotes. Demgemäß kennt dieses ottomanische Recht auch den Verlust der ottomanischen Staatsangehörigkeit als Strafe für die ohne Bewilligung erfolgte Auswanderung, welcher Verlust das Verbot, das ottomanische Gebiet je zu betreten, nach sich zieht. S. hierüber den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. November 1869, Z. 16.216.

als giltig anerkannt. Als ein geradezu „unentziehbares Recht“ (Heffter a. a. O. S. 127) kann aber die Freiheit der Auswanderung selbst nach dem modernen Staatsrechte nicht schlechtweg hingestellt werden; es ist immerhin durch eine Reihe von (jedoch nicht immer „frei übernommenen“, wie Heffter loc. cit. meint) staatsrechtlichen Verpflichtungen des Staatsbürgers gegenüber seinem Heimatsstaate beschränkt. Vor Allem aber liegt in der Freiheit der Verzichtleistung auf die bisherige Staatsbürgerschaft nicht, daß dieselbe ohne Vorwissen des Staates rechtswirksam sein müsse. Siehe Stein a. a. O. S. 202. Der Staatsbürger mag auswandern dürfen, aber wenn er von dem Rechte der Auswanderungsfreiheit Gebrauch macht, so soll dies nicht geschehen, ohne daß dies dem Heimatsstaate angezeigt würde.

Daraus hat sich das moderne Auswanderungsrecht dahin gestaltet, daß die Auswanderung im Allgemeinen zwar frei sei, d. h. nicht erst von einer besonderen Bewilligung abhänge, daß sie aber nur unter Vorwissen des zu verlassenden Staates geschehen solle. Dieses Vorwissen zeigt sich als vorhanden in der über Ansuchen zu ertheilenden „Entlassung auf Antrag“, deren Gewährung die freie Verzichtleistung des Auswandernden auf seine bisherige Staatsbürgerschaft erst rechtlich vollwirksam macht. Hiezu fügte der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht als Consequenz hinzu, daß diese Verzichtleistung auf die bisherige Staatsbürgerschaft, d. i. die Auswanderung erst nach Erfüllung der Wehrpflicht gestattet sei, woher eben der Grundsatz Geltung gewann: Die Auswanderungsfreiheit ist nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Das ist der Entwicklungsgang des Fundamentalsatzes für das Auswanderungsrecht in seiner modernen Gestalt als ein durch die Verfassung gewährleistetes, individuelles Freiheitsrecht von nicht zu verkennender Bedeutung.

Al. 2 bestimmt auf Grund des laut § 54, Al. 1 des Wehrgesetzes bezw. der Novelle zu demselben vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, geltenden Rechtes die verfassungsrechtlich normirte Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht näher, wobei nur in Ergänzung der bestehenden Vorschrift im Hinblick auf das Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, die Landsturmpflicht unter diese Beschränkungen mit aufgenommen werden mußte.

Auf den ersten Blick ergibt sich, daß diese Beschränkungen sehr weit gehen, daß die Auswanderungsfreiheit — man muß bekennen — nach dem geltenden Rechte in wirklich engherziger Weise bei uns beschränkt ist. Nach ungarischem Rechte ist dies nicht in gleicher Weise der Fall. Unserem § 54 des Wehrgesetzes bezw. der Novelle vom J. 1882 entspricht in Ungarn § 15 des Gesetzartikels XXXIX : 1882. Während unsere Bestimmung in Al. 1 des § 54 die Auswanderungsfreiheit nicht nur der im Heeres- bezw. Landwehrverbande stehenden Personen, sondern

auch sämmtlicher Wehrpflichtiger, d. i. aller jener Personen, welche das wehrpflichtige Alter — also das 32. bezw. 36. Lebensjahr — noch nicht zurückgelegt haben, ungeachtet dieselben ihrer Stellungspflicht bereits entsprochen und zum Militärdienste nicht tauglich befunden worden waren, wie auch aller jener, welche in das stellungspflichtige Alter noch nicht getreten sind, also aller männlichen Staatsangehörigen von der Geburt an bis zum Eintritte in das stellungspflichtige Alter — dem 20. Lebensjahre — beschränkt, will sagen von der besonderen Bewilligung abhängig macht, unterwirft die ungarische Gesetzesbestimmung (§ 15, Al. 1 G. A. XXXIX : 1882 und § 22 G. A. L : 1879) nur die im Heeres- bezw. Honvedverbande stehenden und von den in das stellungspflichtige Alter noch nicht getretenen Personen nur jene, welche das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und von der Erfüllung der Wehrpflicht nicht definitiv enthoben sind, dieser Beschränkung. Jünglinge bis zum 17. Lebensjahre, wie auch nicht tauglich befundene Wehrpflichtige, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen entsprochen haben, unterliegen also in Ungarn rücksichtlich der Auswanderungsfreiheit keiner Beschränkung, in Oesterreich aber wohl.

Durch die Emanation des Landsturmgesetzes wurde diese Beschränkung noch erweitert, allerdings wahrscheinlich auch für Ungarn, welches dann seinen § 22 des G. A. L : 1879 in diesem Sinne abändern müßte. Für Oesterreich ist die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit verfassungsrechtlich ganz allgemein durch die Wehrpflicht bestimmt. Hienach richtet sich das Maß dieser Beschränkung ganz allgemein nach dem jeweiligen Maße der Wehrpflicht, mit deren Verkürzung oder Erweiterung sich zugleich diese Beschränkungen verringern und ausdehnen. Durch das Wehrgesetz vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, ist das Ausmaß der Wehrpflicht festgesetzt worden und dieses Ausmaß galt auch als Maß der in Art. 4, Al. 3 gedachten Beschränkung. Hätte die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 in dem Ausmaße der Wehrpflicht eine Aenderung getroffen, so hätte sich mit dieser in conformer Weise auch jenes Maß der Beschränkung mitgeändert. Durch das Landsturmgesetz ist eine solche Aenderung des Ausmaßes der Wehrpflicht nun unzweifelhaft eingetreten. Während bisher die bewaffnete Macht bei uns sich gliederte in: das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und die Ersatzreserve (§ 2 des Wehrgesetzes), gliedert sich nun zufolge des § 1 des Landsturmgesetzes „als ein integrirender Theil der Wehrkraft" der Landsturm der bewaffneten Macht, als ein neu hinzutretender integrirender Bestandtheil, neu an und bringt für die Staatsangehörigen laut § 2, Al. 1 eine Verlängerung der Wehrpflichtigkeit bis zum vollstreckten — den Fall nach Al. 2 ausgenommen — 42., bezw. für die in Al. 3 desselben Paragraphen bezeichneten Personen bis zum vollendeten 60. Lebensjahre mit sich. Hiedurch tritt nothwendig auch die entsprechende Ausdehnung in der Be-

schränkung der Auswanderungsfreiheit ein, deren Maß ja die Wehrpflicht ist. Freilich wird man einwenden, daß das staatsgrundgesetzlich ausgesprochene Princip der Auswanderungsfreiheit von blos höchst ephemerer Bedeutung wäre, ja nahezu illusorisch gemacht erschiene, wenn man von demselben erst nach dem 60. Lebensjahre, — was so viel ist, wie das ganze Leben — also eigentlich niemals Gebrauch machen kann. Wenn einer solchen Einwendung eine, gewissermaßen ethische Berechtigung auch nicht abgesprochen werden wird, so kann dieselbe an der durchgehenden Schlüssigkeit der bezüglichen vorstehenden Argumentation nicht das Geringste ändern. Steht die Thatsache fest, daß die Wehrpflicht durch das Landsturmgesetz in der Weise verlängert wurde, und diese Thatsache steht fest, so muß man sich auch in die hiedurch bewirkte zeitliche Ausdehnung der mit der Wehrpflicht verbundenen Beschränkung unabänderlich fügen. Das mag hart sein, aber c'est la guerre! Das Gesetz ist da von einer unbarmherzigen Klarheit, es läßt sich von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Landsturmgesetzes nichts weginterpretiren und damit ist auch der Umfang der Beschränkung nach Art. 4, Al. 3 des mehrberufenen Staatsgrundgesetzes mit zwingender Folgerichtigkeit bestimmt. Wollte mit jener angedeuteten Einwendung aber, daß nämlich durch die Einbeziehung der Landsturmpflicht in die als Beschränkung nach Art. 4, Al. 3. cit. anzusehende Wehrpflicht der Grundsatz der Auswanderungsfreiheit illusorisch werde und dann nur auf dem Papiere stünde, etwa die Subsumtion der Landsturmpflicht unter die in Art. 4, Al. 3 cit. als Beschränkung angeführte Wehrpflicht weiter noch ernstlich bestritten werden, so müßte schon der Hinweis auf § 2, Al. 2 des Wehrgesetzes genügen, deren Unstichhältigkeit zu erhärten. Schon im § 9, Al. 2 des Wehrgesetzes ist die Landsturmpflicht principiell als ein Theil der Wehrkraft erklärt worden, freilich in der gemäß § 5 des Wehrgesetzes beschränkten Weise. Aber durch diese Beschränkung der Landsturmpflicht auf Freiwillige ist an der Thatsache, daß der Landsturm schon seit dem Jahre 1868 als Theil der bewaffneten Macht erklärt war, nichts gegeändert. Es hat also eigentlich die schon seit dem Jahre 1868 auch auf den Landsturm ausgedehnte Beschränkung des Art. 4, Al. 3 cit. erst durch das Landsturmgesetz die Durchführungsbestimmung in diesem Punkte erhalten. Dann ist noch zu bedenken, wohin es führen müßte, wenn der in Landsturmpflicht stehende Mann ohne Weiteres, d. h. ohne einer vorherigen Auswanderungsbewilligung bezw. Entlassung aus der Landsturmpflicht zu bedürfen, unbeschränkt auswandern sollte. Die Sturmrollen, welche nach § 9 des Landsturmgesetzes evident zu halten sind, würden wahrlich ein hübsches Bild bieten, das wäre das Mindeste. [30])

---

[30]) Nach § 10 : 33, lit. e der Durchführungsvorschrift zum Landsturmgesetze vom 19. Jänner 1887, R. G. Bl. Nr. 5, betreffen die Mittheilungen der auf die Evidenzführung bei den Gemeindevorstehungen bezughabenden besonderen Vorkommnisse fallweise auch „die mit Bewilligung Ausgewanderten",

Ueberdem wäre der ganze obligatorische Charakter der Landsturmpflicht in Frage gestellt, wenn man es jedem möglich macht, sich dieser Landsturmpflicht durch — unangezeigte! — Auswanderung zu entschlagen. Das kann doch unmöglich gewollt sein, außer man gedächte auf diese Weise, durch ein Hinterthürchen, auf den Grundsatz des § 5 des Wehrgesetzes, der Freiwilligkeit des Landsturmdienstes, zurückzukommen, indem ja in dem Falle, als die Landsturmpflicht nicht zu der in Art. 4, Al. 3 cit. gedachten Beschränkung gerechnet würde, aber nur der in der Landsturmpflicht stünde, dem es gerade beliebt — nicht auszuwandern. Im Uebrigen dauert die Landsturmpflicht nicht bis zum 60., sondern allgemein nur bis zum 42. Lebensjahre. Die in § 2, Al. 3 des Landsturmgesetzes bezeichneten Personen gehören ja ohnedem schon dem Heeresverbande an und unterliegen dieser Beschränkung auch ohne Rücksicht auf ihre Landsturmpflicht. Der Hinweis auf „das ganze Leben" in jener angedeuteten und zu gewärtigenden Einwendung ist etwas outrirt und vermöchte uns daher nicht zu rühren. Die vorstehende Formulirung des P. 17, Al. 2 beruht sohin strenge auf dem geltenden Rechte, aus welchem in Betreff der Landsturmpflicht nur die zwingende Consequenz gezogen erscheint, deren Härten gegebenenfalls durch eine liberale Praxis der berufenen Staatsbehörde ja gemildert werden können.

Die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht liegt nun darin, daß die Auswanderung nicht eigenmächtig, sondern nur mit vorher einzuholender staatsbehördlicher Bewilligung stattfinden kann. Dies ist auch in dem Schlußsatze des Al. 2 zum Ausdrucke gebracht.

Al. 3 stellt sich als eine Consequenz aus dem Vorhergehenden im Zusammenhalte mit dem Grundsatze der Exclusivität des österreichischen Staatsbürgerrechts (P. 1, Al. 1) dar. Die in P. 17, Al. 2 bezeichneten Staatsangehörigen bedürfen zum Zwecke ihrer Auswanderung einer besonderen Bewilligung. Folglich dürfen sie ohne diese Bewilligung nicht auswandern, d. h. sie können die österreichische Staatsbürgerschaft nicht ablegen. Wenn sie aber die österreichische Staatsangehörigkeit nicht giltig ablegen können, so besitzen sie dieselbe noch und ist dies der Fall, dann wäre ja die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit mit dem in P. 1, Al. 1 formulirten Grundsatze unvereinbar. Es kann also ein solcher „unbefugter Auswanderer" eine fremde Staatsangehörigkeit

---

d. h. nur die letzteren sind in der Sturmrolle (Beilage 1 der citirten Ministerialverordnung, wie auch der Ministerialverordnung vom 17. August 1886, R. G. Bl. Nr. 135, betreffend die Verzeichnung und Evidenthaltung der Landsturmpflichtigen) in der entsprechenden Rubrik (14) als in Abgang kommend zu bezeichnen und damit aus der Sturmrolle zu streichen. Daraus dürfte gefolgert werden können, daß auch die citirte Durchführungsvorschrift rücksichtlich des Einflusses der Landsturmpflicht auf das Auswanderungsrecht eben der Anschauung ist, wie sie oben im Texte vertreten ist. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber ist allerdings auch in dieser Verordnung nicht enthalten.



nach den geltenden österreichischen Rechtsgrundsätzen giltig gar nicht erwerben. Die ausdrückliche Aufnahme dieses Satzes in das Gesetz ist im Hinblicke auf § 4 a. b. G. B. von Bedeutung.

18. „Die Auswanderungsbewilligung bezw. die förmliche Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande wird von den höheren Verwaltungsbehörden durch die Ausfertigung der Entlassungsurkunde ertheilt."

Eigentliche Entlassungsurkunden, wie sie hier geschaffen werden, kennt das geltende Recht in Oesterreich, streng genommen, nicht. Indeß würde mit denselben nicht erst ein ganz neues Institut in unser Recht eingeführt werden, da es sich hier vielmehr blos um Ausbildung einer in den Ansätzen schon bestehenden Einrichtung handelt. Wir haben die Auswanderungsbewilligung und die Auswanderungsbescheinigung, erstere für Personen, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht beschränkt ist, letztere für solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Erstere ist in der Vorschrift des § 54 Wehrgesetzes bezw. der Novelle zu demselben begründet und schon durch die Natur der in Art. 4, Al. 3 cit. gedachten Beschränkung gegeben. Letztere dagegen wird ertheilt nach Maßgabe der oberstbehördlichen Anordnungen. Mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1868, Z. 7201, 5. September 1868, Z. 4131 M. J., 13. Mai 1877, Z. 5954, 15. November 1881, Z. 7190, und 14. September 1883, Z. 11.755, wurde die Form dieser an Auswanderungswerber, deren Auswanderungsfreiheit nicht beschränkt ist, über Nachsuchen zu ertheilenden Bescheinigung dahin festgestellt, daß erklärt werde, „der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden." Diese Bescheinigungen haben, wie in einer Circularverordnung der schlesischen Landesregierung vom 10. August 1885, Z. 7738, richtig hervorgehoben ist, im Allgemeinen nur die Bedeutung von Erklärungen über einen factisch vorhandenen Rechtszustand, „welche mehr nur statistischen (Evidenz- und Zählungs-) Zwecken zu dienen haben und theilweise zugleich auch als Acte administrativer Rechtshilfe gegenüber den fremdländischen Verwaltungen erscheinen." So sind diese Auswanderungsbescheinigungen nach Inhalt der vorcitirten Ministerialerlässe in der That gedacht. Sie sind nicht nothwendig zur rechtlichen Begründung des factischen Staatsbürgerschaftsverlustes durch die Auswanderung, welcher auch ohne jede Anzeige an die Behörde von diesen Personen erfolgen kann [31]). Etwas Anderes ist diese Bescheinigung, wenn sie das Resultat einer Auswanderungsbewilligung ist, denn auch diese ist laut Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. August 1880,

[31]) Darin eben liegt die Auswanderungsfreiheit. Vergl. hiezu die Erörterungen über das Wesen der Auswanderung bei P. 30, Al. 2.

Z. 2839 579 II [32]), in derselben Form auszustellen, was freilich in der Praxis sehr oft anders geschieht, indem in vielen Fällen der Auswanderungswerber dahin verbeschieden wird, daß ihm die Bewilligung zur Auswanderung von dem Ministerium für Landesvertheidigung ertheilt wurde. Nach Inhalt des bezogenen Erlasses dieses Ministeriums wäre die Bewilligung jedoch nicht zu intimiren, sondern nur in Consequenz derselben und vielleicht mit Beziehung auf die ministerielle Weisung die Bescheinigung auszustellen.

Als formell rechtswirkende Urkunden sind diese Entlassungsurkunden sowohl von dem bezüglichen deutschen Reichsgesetze (§ 14) als auch von dem ungarischen Gesetze (§§ 21, 28, 29) erklärt. Nach diesem Vorgange wäre diese Einrichtung auch bei uns auszubilden und hiemit zu präcisiren. Daß für die Auswanderungsbewilligung und für die Bescheinigung der nur von der Parteiwillkür abhängenden factischen Auswanderung eine und dieselbe Form der Beurkundung festgesetzt ist, entspricht ebenso dem nach dem vorstehend angeführten Ministerialerlasse geltenden Rechte, als es mit dem deutschen Vorbilde übereinstimmt. Was bei P. 9 bezüglich der Ausfolgung der Verleihungsurkunden an die Parteien bemerkt wurde, gilt auch bezüglich der Entlassungsurkunde, welche — entgegen der bestehenden Intimationspraxis — in der Originalausfertigung der Partei zu behändigen wäre [33]).

---

[32]) Dieser Erlaß lautet: „Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November" (offenbar irrthümlich statt 3. Juni. Anm. des Verf.) „1868, Z. 7201 36, wurde die Form der Entlassungscertificate für jene österreichischen Staatsbürger, deren Auswanderungsfreiheit nicht durch die Wehrpflicht beschränkt ist, dahin festgesetzt, daß in dem Certificate gesagt werde: „der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden."

Nachdem diese Fassung der Entlassungscertificate auch für alle jene Fälle vollkommen ausreichend ist, in welchen ein wehrpflichtiger Auswanderer zum Behufe der Auswanderung einer besonderen Bewilligung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und beziehungsweise des k. k Reichs-Kriegsministeriums bedarf, da die Ausfertigung der Entlassungscertificate ohnehin von der vorerwähnten Auswanderungsbewilligung abhängig ist, so wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) angewiesen, auch für wehrpflichtige Auswanderer, wenn sie sich über die vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und beziehungsweise vom k. k. Reichs-Kriegsministerium erhaltene besondere Bewilligung ausgewiesen haben werden, die Entlassungscertificate in der gleichen Fassung, wie für nichtwehrpflichtige Auswanderer auszufertigen.

Entlassungscertificate haben selbstverständlich nur für jene Personen Giltigkeit, welche in denselben namentlich und mit Angabe ihres Geburtsjahres angeführt sind."

[33]) Die französische Entlassungsurkunde ist ein Decret des Präsidenten der Republik, welches aus zwei Artikeln besteht, deren einer die Bewilligung „de se faire naturaliser" (Autrichien) ausspricht und deren anderer den Siegelbewahrer mit der Durchführung dieses Decretes beauftragt. Ich bemerke diese mir durch die Praxis bekannt gewordene Form der französischen Entlassungsurkunde an dieser Stelle insbesondere auch deshalb, um der auf Grund des von Mayerhofer, Handbuch II, S. 221, citirten Ministerial-

19. „Ueber Nachsuchen kann die Erfolgung der Entlassungsurkunde an eine Person, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht oder nicht mehr beschränkt ist, nicht verweigert werden, wenn sie die volle Handlungs- und Rechtsfähigkeit besitzt, oder wenn der Mangel derselben durch die Zustimmung ihres Vaters, Vormundes oder Curators rechtswirksam ergänzt wird.

„Steht dieselbe jedoch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in strafgerichtlicher Untersuchung oder ist gegen dieselbe ebenda ein strafgerichtliches Urtheil ergangen und noch nicht vollzogen, so ist mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde erst nach der rechtskräftigen Beendigung dieser Untersuchung bezw. nach Vollstreckung des strafgerichtlichen Urtheiles vorzugehen."

Al. 1 entspricht nur der positiven Seite des mehrberufenen Art. 4, Al. 3 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142. Allerdings liegt ihr auch der Gedanke zu Grunde, daß jeder auswandernde Staatsangehörige, auch wenn die Auswanderung nur von seinem eigenen Willen abhängt, um diese Entlassungsurkunde einschreiten solle. Hiedurch erhält diese, gleichwie im deutschen (§§ 13 : 1 und 14 bezw. 15, Al. 1) und im ungarischen Gesetze (§§ 21, 28, 29), einen gewissermaßen obligatorischen Charakter, welchen sie bei uns wohl nicht rechtlich aber praktisch dadurch schon derzeit besitzt, daß die meisten fremden Staaten dieselbe fordern. Hiedurch gewann die Auswanderungsbescheinigung die Bedeutung eines Actes administrativer Rechtshilfe im Verkehre mit fremden Staaten. Gegenüber Staaten, welche die Auswanderungsbescheinigung (Entlassungsurkunde) weder fordern noch ertheilen, verliert sie allerdings diesen Charakter, aber sie behält ihren statistischen Werth für den sie ausstellenden Staat selbst, welcher Werth bedeutend genug ist, um das Einschreiten um dieselbe innerhalb der durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Auswanderungsfreiheit gegebenen Grenzen gewissermaßen obligatorisch zu machen. Für den Entlassenen hat diese

---

erlasses vom 24. Jänner 1872, Z. 18.293, hervorgekommenen Meinung, als ob Frankreich (wie etwa England und Italien) überhaupt keine Entlassungsurkunden ausstellen würde, zu begegnen. Durch diesen an die niederösterreichische Statthalterei erflossenen Erlaß des Ministeriums des Innern ist nur bestimmt, daß französische Unterthanen zur Aufnahme in den österreichischen Staatsverband der vorherigen Entlassung aus ihrem bisherigen Heimatsstaate nicht bedürfen. Dies erklärt sich aus dem französischen Rechte (Art. 17 : 1 Code civil) selbst, wie auch aus der Reciprocität. (S. P. 8 f) Auch Frankreich fordert nicht den Nachweis der Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande. Aber für die eigenen Angehörigen kennt allerdings — ungeachtet des citirten Art. 17 : 1 Code civil — auch Frankreich die Entlassungsurkunde, wie mir eben durch die Praxis in mehreren Fällen bekannt wurde.

Entlassungsurkunde, auch wenn er ihrer zur Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit nicht bedarf, den allgemeinen Werth jeder Beurkundung des Personenstandes. Dies ist auch die Anschauung des Ministeriums des Innern in dem anläßlich eines speciellen Falles an die n. ö. Statthalterei ergangenen Erlasse vom 19. März 1868, Z. 1088 („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 20, S. 78), demgemäß in der Ertheilung der „Bewilligung" zur Auswanderung („Bewilligung" hier offenbar nur in dem Sinne der Entlassungsbescheinigung) eine Beschränkung der dem Oesterreicher staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheit der Auswanderung nicht gefunden werden könne, es für die Auswandernden „aber sehr werthvoll, ja nothwendig sein mag, die erfolgte Entlassung aus dem Staatsverbande zu erweisen". Darüber, daß diese obligatorische Forderung der Entlassungsurkunde in allen Auswanderungsfällen mit dem Grundsatze der Auswanderungsfreiheit nicht im Widerspruche stehe, vgl. die Erörterungen zu P. 17 (S. 59).

Der — dem P. 8 a) correspondirende — Schlußsatz dieser Alinea 1 entspricht dem nach § 3 a) des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 geltenden Rechte und ist in seiner Begründung selbstredend. Siehe hierüber Jaeger, Ueber die Freiheit der Auswanderung („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 99).

Die Ergänzung der Dispositionsfähigkeit erfolgt durch die Ertheilung des Consenses bezw. das Eintreten der Auctorität der gesetzlich berufenen Machthaber. Außer dem Ehemanne als Träger der ehemännlichen Gewalt und Machthaber seiner mit ihm in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin kennt unser Privatrecht nur die vorstehend, wie im P. 8 a), bezeichneten Machthaber, neben oder über denen die betreffenden (gerichtlichen) Pflegschaftsbehörden in dem Sinne stehen, daß die Zustimmung der letzteren zu den von den bezeichneten Machthabern vorgenommenen Rechtsacten in gewissen Fällen Bedingung ihrer Rechtswirksamkeit ist.

In einem speciellen Falle (Entscheidung vom 24. Juni 1880, Z. 9023) hat das Ministerium für Landesvertheidigung daran festgehalten, daß zur rechtswirksamen Erklärung des Auswanderungsentschlusses seitens eines unter der väterlichen Gewalt stehenden Minderjährigen nebst der Zustimmung des ehelichen Vaters auch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich sei. Das Reichsgericht, dem dieser Fall zur Cognition vorlag, hat nur in formali, und zwar dahin entschieden, daß zur Entscheidung hierüber ausschließend die ordentlichen Gerichte competent seien. (Erkenntniß vom 21. October 1880, Z. 197, Hye, V, Nr. 228.) In der Sache selbst könnten wir der oben angeführten ministeriellen Rechtsanschauung vom Standpunkte des geltenden Rechtes nicht beistimmen. In dem vorliegenden Falle hätte die Zustimmung des ehelichen Vaters zu genügen. Nur wenn der Vater

zur Vertretung unfähig ist und bei Minderjährigen unehelicher Geburt wäre nach Analogie der privatrechtlichen Behandlung (§§ 49 und 50 a. b. G. B.) noch überdies die Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Durch die vorstehende Formulirung ist dem Zweifel über diesen Punkt vorgebeugt. Auf die allenfalls erforderliche pflegschaftsbehördliche Genehmhaltung eines Rechtsactes des bestellten Machthabers ist übrigens in der vorstehenden Formulirung durch das Wort „rechtswirksam" Bedacht genommen. In Betreff der manus des Ehemannes gegenüber der Ehegattin erscheint hier eine ausdrückliche Erwähnung nicht nothwendig, da die mit diesem in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehefrau der Staatsbürgerschaft ihres Ehegatten vorbehaltlos und in allen Fällen zu folgen hat [34]). Die geschiedene Ehegattin dagegen steht nach österreichischem Rechte nicht mehr unter der ehemännlichen Gewalt ihres geschiedenen Ehegatten und kann daher selbstständig auswandern, ohne hiezu, sofern sie überhaupt dispositionsfähig ist, der Zustimmung desselben irgendwie zu bedürfen. Anders bekanntlich, wie oben erörtert wurde, im französischen Rechte. Das deutsche Reichsgesetz stellt diese Forderung für die Ertheilung der Entlassung auf Antrag nicht ausdrücklich auf; das ungarische Gesetz hat in § 24 : 1 eine der vorstehenden Formulirung analoge Bestimmung.

Al. 2 empfiehlt sich nach dem Vorgange des § 24 : 3 des ungarischen G. A. L : 1879 im Interesse der Strafrechtspflege und ist insbesondere auch im Hinblicke auf den gegenwärtigen Stand des internationalen Auslieferungsrechtes von praktischer Bedeutung. Siehe Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 376.

Daß dem Vorbilde des § 24 : 2 des ungarischen G. A. L : 1879,

---

[34]) Die von Bluntschli in dem Gutachten zu dem Processe Bauffremont-Bibesco S. 23 aus der — unserer Formulirung in P 8 a) und P 19, Al. 1 (Schlußsatz) analogen — Stylisirung des § 8 : 1 d. R. G. gezogene Schlußfolgerung, daß nur jene Beschränkung der Dispositionsfähigkeit hier zu berücksichtigen sei, welche durch die in § 8 : 1 cit ausdrücklich bezeichneten Machthaber: Vater, Vormund, Curator ergänzt werden könne, daß somit die Beschränkung der Dispositionsfähigkeit der separirten Französin nach § 8 : 1 cit. irrelevant wäre, weil dieser § 8 : 1 des Ehemannes überhaupt nicht gedenkt, ist ganz unzutreffend. Zuvörderst ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnungen: Vormund, Curator im § 8 : 1 keineswegs strenge im technischen Sinne des deutschen Rechtes, sondern vielmehr — gewissermaßen nur demonstrativ — in dem allgemeinen Sinne für Machthaber gebraucht sind. Sind doch auch die Pflegschaftsbehörden, deren Zustimmung in gewissen Fällen erst den Mangel der Dispositionsfähigkeit ergänzt, nicht namentlich erwähnt. Ueberhaupt erhellt aus der ganzen Natur dieser Bestimmung, daß mit der erörterten Aufzählung überhaupt nur die nach dem jeweiligen fremden Rechte vorgeschriebene Ergänzung der Dispositionsfähigkeit erforderlich sei. Es war also des geschiedenen Ehemannes nicht besonders zu erwähnen. Wohin käme diese Bestimmung, wollten in derselben alle in jedem einzelnen fremden Rechte vorgesehenen Machthaber zur Ergänzung der Dispositionsfähigkeit namentlich bezeichnet werden. Des Ehemannes überhaupt war in § 8 : 1 cit. aus den oben im Texte angeführten Gründen nicht zu gedenken, da eine solche Bestimmung eben überflüssig wäre.

welcher die Entlassung an die Bedingung knüpft, daß der Auswanderungswerber mit keiner Steuer im Rückstande ist, hier nicht gefolgt wurde, erscheint im Hinblicke auf Art. 4, Al. 3 des oftcitirten Staatsgrundgesetzes, welcher die Auswanderungsfreiheit von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt, begründet. Das deutsche Gesetz hat übrigens gleichfalls eine solche Bestimmung nicht aufgenommen.

20. „Knaben, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen, wenn sie in Gemeinschaft mit ihren Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile auswandern, keiner weiteren besonderen Auswanderungsbewilligung.

„Einem Jünglinge vom vollendeten vierzehnten bis einschließlich zum zurückgelegten neunzehnten Lebensjahre wird, wenn er in Gemeinschaft mit den Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile auswandert, über Nachsuchen die Auswanderungsbewilligung dann nicht versagt:

a) wenn durch eine anläßlich des Einschreitens um die Auswanderungsbewilligung zu veranlassende Untersuchung vor einer gemischten Stellungs- oder Nachstellungscommission die gänzliche und bleibende Militär-Dienstuntauglichkeit desselben erwiesen ist,

b) oder wenn derselbe erwerbsunfähig ist und für seinen Unterhalt außerhalb des Familienverbandes seiner Eltern bezw. des überlebenden Elterntheiles nachweislich keine Möglichkeit der Obsorge besteht,

c) oder wenn derselbe seinen Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile, insbesondere falls sie aus Rücksicht auf die Gewinnung des nothwendigen Lebensunterhaltes auswandern und selbst minder erwerbsfähig und mittellos sind, zu diesem Behufe nachweisbar unentbehrlich ist,

d) oder wenn derselbe seit längerer Zeit ununterbrochen in dem fremden Staate, nach welchem die Auswanderung erfolgen soll, lebt, daselbst den Unterricht genossen hat und nach der Art seiner beruflichen Bildung darauf angewiesen erscheint, vornehmlich nur in diesem Staate seinen Erwerb und sein Fortkommen zu finden,

e) wenn, insbesondere in den Fällen unter b), c) und d) durch amtliche Erhebungen dargethan ist, daß er nicht, um der Erfüllung der Wehrpflicht entzogen zu werden, auswandere,

f) wenn er im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht in strafgerichtlicher Untersuchung steht und wenn gegen denselben ein noch nicht vollstrecktes strafgerichtliches Urtheil nicht erflossen ist."

Al. 1 ist gemäß Punkt 1 des Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465 Praes. II a) [33]) geltendes Recht, denn die Ermächtigung der Landesstellen bezw. Bezirkshauptmannschaften zur Ertheilung dieser Bewilligung kommt der oben formulirten Bestimmung gleich.

Al. 2 entspricht gleichfalls, nur in der Bestimmung betreffs der Altersgrenzen zusammengefaßt, den Anordnungen des oben berufenen Ministerialerlasses, und zwar lit. a) den Punkten 2 a) und 3, lit. b) und c) dem Punkte 2 b) und c) des Erlasses. Lit. d) entspringt dem in einer täglichen Praxis hervorkommenden, vollauf rücksichtswürdigen Bedürfnisse. Wer sich z. B. in Preußen zu einem gelehrten Berufe, sagen wir zum Lehramte, ausgebildet hat, für den wäre die Verweigerung der Entlassung unter Umständen mit dem wirthschaftlichen Ruine gleichbedeutend. Lit. e), entsprechend dem § 22, Al. 2 des ungarischen G. A. L:1879, ist in seiner Begründung selbstredend und lit. f) dient dem Interesse der Strafrechtspflege, ist übrigens wie im P. 19, Al. 2 eine nur transitorische Beschränkung von blos aufschiebender Wirkung. Lit. a) bis d) sind disjunctiv, die sub e) und f) mit je einem der vorstehenden vier Fälle conjunctiv gefaßt.

21. „Oesterreichern, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen Genüge gethan haben und wegen gänzlicher Militär-Dienstuntauglichkeit in der Stellungsliste gelöscht oder in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt oder wegen eintretender Militär-Dienstuntauglichkeit aus der Militär-Dienstpflicht gänzlich entlassen wurden, ist, sofern sie von der Landsturmpflicht befreit oder aus dem Landsturmverbande gemäß P. 22, Al. 2 entlassen sind, über Einschreiten die Auswanderungsbewilligung bezw. die Entlassungsurkunde unter den in den PP. 19, Al. 1 (Schlußsatz) und 20 lit. f) bezeichneten Voraussetzungen dann zu ertheilen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der vorgeschriebenen Militärtaxe für die ganze noch erübrigende Dauer der Wehrpflicht erbracht ist.

„Dieser Nachweis über die Entrichtung der Militärtaxe entfällt, wenn die erklärte Auswanderung nach den Ländern der ungarischen Krone erfolgt."

Al. 1 entspricht dem nach den Punkten 3 und 5 des citirten Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung wie nach § 1:4 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, im

---

[33]) Abgedruckt im 10. Bande der Manz'schen Gesetzessammlung (5. Auflage) bei § 54 des Wehrgesetzes, S. 29.

Allgemeinen geltenden Rechte. Die Auswanderungsfreiheit der in P. 21 gedachten Personen wird im Grunde des § 18 Wehrgesetzes bezw. der diesen durchführenden Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. August 1877, R. G. Bl. Nr. 77, noch immer als durch die Wehrpflicht beschränkt zu erachten sein, daher sie einer Auswanderungsbewilligung bedürfen, welche mit Rücksicht auf die ganz specifische Art dieser Beschränkung nur in dem Falle nach P. 29 besonders erschwert sein soll. Die von der Landsturmpflicht Befreiten s. die Durchführungsverordnung zum Landsturmgesetze vom 19. Jänner 1887, R. G. Bl. Nr. 5, § 14 und Beilage 10.

Al. 2 entspricht dem § 6 : 3 des citirten Militärtaxgesetzes.

22. „Die Auswanderung eines in der Linien-, Reserve- oder Ersatzreserve-Dienstpflicht des Heeres oder der Kriegsmarine stehenden Mannes ist von der vorherigen Entlassung aus dem betreffenden Heeresverbande seitens des Reichs-Kriegsministeriums abhängig.

„In gleicher Weise hängt die Auswanderung eines in der Landwehr- oder in der Landsturmpflicht stehenden Mannes von dessen vorheriger Entlassung aus derselben seitens des Ministeriums für Landesvertheidigung ab.

„Die vorhergehende Entlassung aus der Linien-, Reserve- oder Ersatzreserve-Dienstpflicht des Heeres oder der Kriegsmarine ist nicht erforderlich, wenn die erklärte Auswanderung nach den Ländern der ungarischen Krone erfolgt.“

Al. 1 und 2 entsprechen dem § 54, Al. 1 der Wehrgesetznovelle bezw. den P. 7 und 8 des mehrcitirten Ministerialerlasses vom 1. November 1882, Z. 1465, und § 158 der (neuen) Instruction zum Wehrgesetze. In Al. 2 ist nur des Landsturmes neu gedacht. — Al. 3 entspricht dem § 2 : 4 der Instruction zum Wehrgesetze. Die Dienstpflicht in der Landwehr und im Landsturme ist in den beiden Theilen der Monarchie selbstständig organisirt und ist dieselbe deshalb in Al. 3 nicht mit einbezogen worden. Hierüber eine weitere Bemerkung bei P. 31, Al. 2.

23. „Einem in der Linien-Dienstpflicht des Heeres oder der Kriegsmarine stehenden oder der activen Landwehr angehörenden Manne, ebensowie demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die Entlassung aus dem Heeres- bezw. Landwehrverbande, bezw. die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn derselbe in Gemeinschaft mit den Eltern oder dem überlebenden Elterntheile auswandert.

„Die Auswanderungsbewilligung ist an einen, dem Verbande der bewaffneten Macht angehörenden Mann erst dann zu ertheilen, wenn durch eine von der zuständigen Behörde jenes Staates, nach welchem derselbe auswandern will, ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wurde, daß der betreffende fremde Staat den Auswanderungswerber in seine Staatsangehörigkeit aufzunehmen bereit ist.“

Al. 1 entspricht Al. 2 des § 54 Wehrgesetzes, nur sind die der activen Landwehr angehörenden Personen aus Zweckmäßigkeitsgründen mitaufgenommen worden. Auch in diesem Punkte ist die ungarische Bestimmung in § 15, Al. 2 des G. A. XXXIX : 1882 insofern liberaler, als dieselbe sich nur auf die in der Liniendienstpflicht Stehenden bezieht. Personen, welche das stellungspflichtige Alter noch nicht erreicht haben, oder welche ihrer Stellungspflicht noch nicht vollkommen entsprochen haben, können demnach in Ungarn allerdings auch zur selbstständigen Auswanderung die Bewilligung erhalten. Da hier die möglichst stricte Aufrechthaltung des geltenden Rechtes beabsichtigt ist, so mußte die geltende Bestimmung unverändert beibehalten werden, wiewohl dieselbe in einiger Hinsicht allerdings eine Milderung vertrüge.

Al. 2 ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß es zweckmäßiger und expeditiver ist, sich eine gewisse Sicherheit über den Ernst der Auswanderungsabsicht noch vor Eingehung in die endgiltige Erledigung des Entlassungsgesuches zu verschaffen. Die im Sinne des § 54, Al. 3 Wehrgesetzes (P. 31) nach Ertheilung der Entlassung noch immer nothwendige Controle, ob der Entlassene wirklich auswandert, wird hiedurch erleichtert und verläßlicher gemacht. An sich hat das in § 15, Al. 1 d. R. G. ganz allgemein durchgeführte Princip für unseren Rechtsbestand nichts Verfängliches.

24. „Die je nach Art der obwaltenden Militär-Dienstpflicht in dem Ermessen des Reichs-Kriegsministeriums oder des Ministeriums für Landesvertheidigung stehende Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht soll im Allgemeinen in jenen Fällen nicht versagt werden, wo Verhältnisse nachgewiesen sind, welche nach Analogie der Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht geeignet erscheinen, für den betreffenden Auswanderungswerber, sei es die zeitliche Befreiung vom Eintritte in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr, sei es dessen vorzeitige Entlassung aus der Militär-Dienstpflicht wegen besonders rücksichtswürdiger Familienverhältnisse, sei es dessen Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht wegen Ererbung einer Landwirthschaft zu begründen, dies jedoch nach Erfüllung der in P. 23, Al. 2

bezeichneten Bedingung und nur dann, wenn durch ämtliche Ermittlungen dargethan ist, daß der Auswanderungs- bezw. Entlassungswerber nicht um sich der Ableistung seiner Wehrpflicht zu entziehen, die Auswanderungsbewilligung bezw. Entlassung nachsucht.

„Unter eben diesen Voraussetzungen soll insbesondere auch solchen Auswanderungswerbern die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande, bezw. aus der österreichischen Staatsangehörigkeit nicht ohne besonderen Grund verweigert werden, welche ihrer Präsenz-Dienstpflicht bereits vollkommen entsprochen haben und den Nachweis erbringen, daß sie nach der Art ihres Berufes oder Gewerbes darauf angewiesen sind, vornehmlich in dem fremden Staate, nach welchem die Auswanderung erfolgen soll, ihren Erwerb und ihr Fortkommen zu finden, und daß durch ihr Verbleiben in der österreichischen Staatsbürgerschaft, bezw. durch die Nichterwerbung der betreffenden fremden Staatsbürgerschaft ihre wirthschaftliche (berufliche) Existenz gefährdet werden würde.“

Die Gründe des P. 24 brauchen nicht erst ausführlich erörtert zu werden. Die Bestimmung hat den Zweck, die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit insoferne zu mildern, als die Auswanderungsbewilligung Personen, welchen deren Verweigerung von überwiegendem, bleibenden Nachtheile insbesondere für ihre wirthschaftliche Existenz sein würde, innerhalb gewisser Grenzen zu gewährleisten. Dies konnte nach der Natur der Sache nur durch eine solche demonstrative Darstellung der Entlassungsgründe ohne zweckwidrige Beschränkung der berufenen Staatsbehörden erreicht werden. Wie es sich im Hinblicke auf diesen P. 24 mit der Zulässigkeit der Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte, bezw. auch vor dem Verwaltungsgerichtshofe, insoweit nicht die Bestimmungen nach § 3 c), d) und e) des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, platzgreifen, verhalte, ist eine Frage, deren Beantwortung der berufenen Interpretation überlassen bleiben muß.

25. „Zur selbstständigen Auswanderung können männliche Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben und welche nicht unter die in P. 23, Al. 1 bezeichneten Kategorien gehören, nur ausnahmsweise aus rücksichtswürdigen Gründen über vorher einzuholende besondere Ermächtigung des Ministeriums für Landesvertheidigung die Bewilligung erhalten.“

Um keine „Lücke“ in dem Gesetze zu lassen, durfte diese Bestimmung, welcher nach P. 23 allerdings nur sehr wenig Spielraum bleibt, nicht ausgelassen werden. Sie entspricht im Allgemeinen dem geltenden Rechte: Arg. P. 5 b) des Erlasses des Ministeriums für

Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465. Die Beschränkung auf männliche Personen ist im Hinblicke auf Art. 4, Al. 3 des St. G. G., R. G. Bl. Nr. 142, selbstredend.

26. „Das Gesuch um die Ausfertigung der Entlassungsurkunde bezw. um die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung ist bei der politischen Bezirksbehörde jenes Ortes, in welchem der Auswanderungswerber heimatberechtigt ist, anzubringen.

„Für eine der in P. 17, Al. 2 bezeichneten Personen, die Fälle des P. 20, Al. 1 ausgenommen, ist das Auswanderungsgesuch abgesondert zu überreichen und dies selbst dann, wenn dieselbe in Gemeinschaft mit den Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile auswandert.

„Steht der Auswanderungswerber im Verbande der bewaffneten Macht (Linien-, Reserve-, Ersatzreserve-Dienstpflicht des Heeres oder der Kriegsmarine, Landwehr, Landsturm), so ist von der politischen Bezirksbehörde das Verfahren wegen der erforderlichen vorherigen Entlassung aus dem Militärverbande nach Maßgabe der Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht einzuleiten.

„Die mit den erforderlichen Nachweisen gehörig versehenen Gesuche sind von der Bezirksbehörde mit gutächtlichem Antrage an die politische Landesbehörde zu leiten."

Al. 1 gründet sich auf die geltenden Bestimmungen: P. 6 des vorbezogenen Ministerialerlasses vom Jahre 1882 und § 158 : 1 der Instruction zum Wehrgesetze.

Al. 2 entspricht der bestehenden Anordnung nach Punkt 6, Al. 1 desselben mehrberufenen Erlasses.

Al. 3 ist in seiner Begründung aus dem Zusammenhange der Bestimmungen dieses Entwurfes klar und ist auch in den PP. 7 und 8 des vorbezogenen Ministerialerlasses und in § 158 : 1 Wehrgesetzinstruction angeordnet.

Al. 4 ist analog der Vorschrift des P. 9 ebendesselben Ministerialerlasses aufgenommen.

Das auch in § 158 : 1 der Instruction zum Wehrgesetze gedachte Erforderniß der persönlichen Handlungs- und Rechtsfähigkeit bezw. deren rechtswirksame Ergänzung ist schon im P. 19, Al. 1 (Schlußsatz) festgesetzt.

27. „Die Ausfertigung der Entlassungsurkunde (Auswanderungsbewilligung) erfolgt von der politischen Landesbehörde.

„Geht der Ertheilung der Entlassungsurkunde (Auswanderungsbewilligung) die Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht vorher, so ist das diese Entlassung gewährende Decret des Reichs-Kriegsministeriums bezw. des Ministeriums für Landesvertheidigung in der auszufertigenden Entlassungsurkunde zu beziehen. Ebenso ist im Falle des P. 25 auf die erforderliche besondere Ermächtigung des Ministeriums für Landesvertheidigung in der Ausfertigung der Entlassungsurkunde sich zu berufen.

„Gegen die von der Landesbehörde verweigerte Ausfertigung der Entlassungsurkunde in den Fällen nach P. 19 ist die Berufung an das Ministerium des Innern zulässig. Gegen die Versagung der Auswanderungsbewilligung oder die Verweigerung der Entlassungsurkunde in allen anderen Fällen steht, diejenigen nach den PP. 25 und 28 ausgenommen, die Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung offen."

Die Bestimmungen dieses Punktes sind im Allgemeinen blos formaler Natur, haben aber richtiger im Gesetze selbst, als etwa in einer Durchführungsverordnung zu demselben ihren Platz zu finden.

Al. 1 stellt eine Präcisirung der geltenden Praxis dar. Die ausschließliche Competenz der Landesstelle ist auch aus Rücksichten auf die Vereinfachung des Verfahrens zu empfehlen. Ueberdem entspricht diese Bestimmung dem seit der Wirksamkeit des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 (§ 4) ununterbrochen geltenden Rechte.

Al. 2 ist in seiner Begründung nicht zweifelhaft.

Al. 3 entspricht vollkommen dem zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 7. Juli 1868, Z. 1723/L. V.[36]), geltenden Rechte. Die Berufungsfrist hätte hier

[36]) Dieser Erlaß lautet: „Im Einvernehmen mit dem k. k Ministerium des Innern wird die k. k. Landesregierung in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem zufolge des Artikels 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, österreichische Staatsbürger, welche nicht wehrpflichtig sind, wenn sie auswandern wollen, hiezu keiner Bewilligung bedürfen und die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an wehrpflichtige Personen zum Wirkungskreise des Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit gehört.

Die Competenz des k. k Ministeriums des Innern hat nur in dem Falle einzutreten, wenn eine nicht wehrpflichtige Person, obwohl an einen Auswanderungsconsens nicht gebunden, einen derartigen Consens doch begehrte, ihr derselbe von den Unterbehörden in der allein zulässigen Form einer Bestätigung, daß der betreffende Auswanderer aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei, verweigert werden würde und sie den Weg der Berufung an das Ministerium beträte."

selbstredend die allgemeine — vierwöchentliche — Recursfrist in administrativen Angelegenheiten zu sein. In P. 4 des hier mehrberufenen Erlasses vom 1. November 1882 ist die Recursfrist mit einem Monate festgesetzt. Diese einmonatliche Recursfrist gilt aber nur bei Recursen an das Ministerium für Landesvertheidigung. Vereinfacht wäre die Festsetzung einer Recursfrist ohne Unterscheidung der Recursinstanz und wurde darum von der Aufnahme dieser Bestimmung der Recursfrist in dem citirten P. 4 des gedachten Normalerlasses hier Umgang genommen.

28. „Bei dem Eintritte und während der Dauer eine Mobilisirung kann einem im Verbande der bewaffneten Macht stehenden Staatsangehörigen die Bewilligung zur Auswanderung nicht ertheilt werden.

„Anderen Auswanderungswerbern kann diese Bewilligung in solcher Zeit nur über Ermächtigung des Ministeriums für Landesvertheidigung ertheilt werden."

Al. 1 entspricht dem § 54, Al. 4 des Wehrgesetzes. Abweichend von der Textirung der citirten Wehrgesetzbestimmung mußte in der obigen Formulirung der in § 54, Al. 4 des Wehrgesetzes bezüglich der „bereits stellungspflichtigen" Personen aufgenommene Beisatz nach Maßgabe des § 2, Al. 1 des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, als überflüssig in Wegfall kommen. Die Landsturmpflicht beginnt ja schon mit dem vollendeten 19. Lebensjahre, es stehen somit schon die Neunzehnjährigen im „Verbande der bewaffneten Macht" im Sinne des citirten § 54, Al. 4 des Wehrgesetzes, während das stellungspflichtige Alter erst mit dem 20. Lebensjahre eintritt, so daß der erst in das stellungspflichtige Alter tretende Jüngling als dem Landsturmverbande angehörig auch im „Verbande der bewaffneten Macht" steht. Darüber, daß der Landsturmpflichtige als im Sinne des § 54, Al. 4 Wehrgesetzes im Verbande der bewaffneten Macht stehend zu betrachten ist, s. die Erörterungen zu P. 17, Al. 2.[37])

Al. 2 ist im Hinblicke auf § 18 Wehrgesetzes begründet. In § 17 d. R. G. ist in diesem Falle die Entlassung dem Bundespräsidium vorbehalten; § 25 des ung. G. A. L : 1879 behält sie dem Könige vor. § 5 des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 räumte diese Competenz bei Auswanderung wehrpflichtiger Personen ausschließlich der Hofstelle ein, an welche übrigens auch gemäß § 4 cit. (Schlußsatz) gegen Entscheidungen der Landesstelle der Recurs offen stand.

Die Angemessenheit dieser Bestimmung an sich bedarf nicht erst des Beweises. Sie ist, zumal in Al. 1, nichts Anderes als eine Con-

[37]) Dasselbe gilt auch für Tirol und Vorarlberg, für welche das (Reichs-) Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886, R G Bl. Nr. 90, nicht wirksam ist, gemäß den §§ 24 und 25 des tirolischen Landesvertheidigungsgesetzes vom 23. Jänner 1887, L. G. Bl. Nr. 7, welche den §§ 1 und 2 des Landsturmgesetzes entsprechen.

sequenz des Grundsatzes von der die Auswanderungsfreiheit beschränkenden Wirkung der Wehrpflicht. In Zeitläuften, wo dem Staate das Recht der Rückberufung seiner Angehörigen aus dem Auslande zugestanden werden muß, erscheint die Bestimmung des P. 28, Al. 1, bezw. die in derselben gelegene Beschränkung um so berechtigter.

29. „Die Entlassungsurkunde erstreckt sich auf die mit dem Gatten in aufrechter Ehe lebende Ehefrau des entlassenen Mannes und auf dessen unter der väterlichen Gewalt stehende minderjährige Kinder, bei denen männlichen Geschlechtes jedoch nur, wenn diese das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben."

Vergl. hiezu das bei P. 7 Erörterte. Die Beschränkung rücksichtlich des Alters des männlichen Kindes ergibt sich aus P. 20. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des P. 20, Al. 1 ist noch darauf hinzuweisen, daß es der Durchführung dieses Gesetzes überlassen wird, anzuordnen, daß die Namen der mitauswandernden männlichen Kinder in der auch für sie wirksamen Entlassungsurkunde ihres Parens ausdrücklich angeführt werden. (S. § 3 b) des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832.) Die Bestimmung des § 26 des ung. G. A. L : 1879 ist im Hinblicke auf dessen § 17 unklar, präciser ist die Fassung des § 19 d. R. G., welcher hier mutatis mutandis gefolgt ist.

Wie sich die Einbürgerung nicht auch auf die geschiedene Ehefrau erstreckt, so auch die Auswanderung. Die geschiedene Ehegattin kann nach österreichischem Rechte sich selbst beliebig ihren Aufenthalt wählen und dadurch für sich einen eigenen Gerichtsstand begründen (§ 19 J. N.). Ist sie noch nicht eigenberechtigt, so tritt sie nach Analogie der §§ 175 und 260 a. b. G. B. wieder unter die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt und tritt gleichzeitig auch aus der ehemännlichen Gewalt. Ebenso folgt die geschiedene Ehegattin ihrem Gatten nicht mehr in dessen jeweilige Zuständigkeit, sondern behält gemäß § 11, Al. 2 Heim.-Ges. vielmehr das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung zugleich mit ihrem Gatten heimatberechtigt war. Dieses durch die Verehelichung erworbene (letzte) Heimatrecht kann die geschiedene Frau, den Fall ihrer Wiedervereinigung mit dem geschiedenen Ehegatten ausgenommen, von nun ab nur mehr selbstständig verändern. Nach Analogie dieser gesetzlichen Bestimmungen muß der geschiedenen Ehefrau auch das Recht eingeräumt werden, selbstständig, d. h. ohne ihren geschiedenen Ehegatten, auszuwandern, bezw. wenn dieser auswandert, ohne ihn in ihrem bisherigen Staatsverbande zu bleiben.[38]) Dies ist auch nach der Praxis geltendes Recht. Vergl. den auch

[38]) G. Meyer a. a. O., S. 185 ist gegen Seydel, Annalen des deutschen Reiches 1876, S. 138 ff., für das deutsche Recht der Ansicht, daß selbst die in giltiger Ehe mit dem ein- beziehungsweise auswandernden Ehemanne lebende Ehefrau unabhängig von dem Ehemanne eine fremde Staats-

bei P. 7 erwähnten speciellen Fall in der „Zeitschrift für Verwaltung“ 1868, Nr. 11, S. 43.

Von besonderem Interesse ist hier die Frage, ob dem ohne seine minderjährigen Kinder Auswandernden politischerseits aufgetragen werden könne, Curatelsvorsorgen bezüglich der zurückbleibenden Kinder einzuleiten. Die Frage war in einem in der „Zeitschrift für Verwaltung“ 1886, Nr. 14, S. 58, mitgetheilten Falle praktisch. Es hat hier die Landesstelle die Anzeige des Auswanderungswerbers, daß er sammt seiner Gattin, jedoch ohne seine minderjährigen Kinder aus dem österreichischen Staatsverbande ausscheide, insolange nicht zur Kenntniß nehmen zu wollen erklärt, „als nicht von den Civilgerichten im Sinne des III. Hauptstückes des a. b. G. B. für die genannten minderjährigen Kinder vorgesorgt sein wird.“ Diese Anschauung wurde jedoch von dem

---

angehörigkeit erwerben könne, daß der Frau also überhaupt in diesem Punkte dasselbe Recht zusteht, wie es oben im Texte wie auch bei P. 7 (S. 28) nur für die geschiedenen Frauen in Anspruch genommen wird. Begründet wird diese Ansicht mit dem Hinweise auf die §§ 11, 19 und 21 (Al. 2) d. R. G., denen gemäß die Ausdehnung der Einbürgerung, der Entlassung oder des Staatsbürgerschaftsverlustes auf Frau und Kinder keineswegs ausnahmslos eintrete. In den citirten §§ 11 und 19 bezieht sich der Beisatz: „insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird“ nach dem strengen Wortlaute des Gesetzestextes allerdings ebenso auf die Ehefrau wie auf die minderjährigen Kinder. Es ist aber — und darauf wurde schon bei P. 7 (S. 27) aufmerksam gemacht — nicht ausgeschlossen, daß diese in's Feld geführte Fassung nur auf einem redactionellen Versehen beruhe, eine Annahme, welche durch die Fassung der von Seydel l. c. für seine Anschauung angerufenen §§ 5 und 13:5 d. R. G. sehr unterstützt wird. Diese Gesetzesbestimmungen gehen ja offenbar von dem Grundsatze aus, daß die mit dem Ehemanne in giltiger Ehe lebende Frau wie Namen und Stand so auch die Staatsangehörigkeit des Mannes theile, ein Grundsatz, der im österr. Rechte, wie an seinem Orte dargethan erscheint, unbestritten und unbedingt herrschend ist. Die Ausnahme in § 21, Al. 2 d. R. G. ist m. E. der Fassung der §§ 11 und 19 cit., insoferne diese zur Unterstützung der von G. Meyer vertretenen Ansicht angerufen wird, nicht an die Seite zu stellen, und dies schon deshalb nicht, weil im Falle nach § 21, Al. 2 cit von einem Zusammenleben der Ehegatten nicht die Rede sein kann und hiemit auch die Voraussetzung für die Anwendung des in den §§ 5 und 13:5 cit. festgehaltenen Grundsatzes wegfällt. Wer durch zehn Jahre ununterbrochen von seiner Ehefrau getrennt lebt, lebt mit dieser eben offenbar nicht in ehelicher Gemeinschaft. Für das österr. Recht ist diese Controverse durch die Fassung des § 20 Ausw. Pat., welcher hervorhebt, daß die Frau dem Stande des Mannes folge, beseitigt.

Ueber die Folge minderjähriger Kinder in die veränderte Staatsangehörigkeit ihres Parens ist in dem hier erörterten Entwurfe sowohl bei P 7 wie bei P. 29 derselbe Standpunkt festgehalten, wie er für das deutsche Recht von G. Meyer l. c. übereinstimmend mit Seydel l. c., Roenne a. a. O. II, S. 22 und 23, und Zorn a. a. O. I, S. 266, vertreten wird. Anderer Ansicht ist diesbezüglich, wie schon bei P. 7 erwähnt, Milner, a. a. O S. 10, welcher an dem „immanenten Rechtssatze“, daß die minderjährigen Kinder dem Status des Parens zu folgen haben, festhaltend, die Möglichkeit der Erwerbung (oder Vorbehaltung) einer von der Staatsangehörigkeit des Parens unabhängigen eigenen Staatsbürgerschaft seitens eines unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen nicht anerkennen möchte.

Ministerium des Innern mit Recht nicht acceptirt. Durch die Auswanderung des Parens wird an dessen väterlichen Rechten gegenüber seinen Kindern im Allgemeinen nichts geändert, wenn auch von Fall zu Fall für die Vertretung von Minderjährigen, deren Vater im Auslande sich befindet, im Gesetze eine besondere Vorsorge getroffen werden kann. Hiebei ist selbstverständlich kein Unterschied zu machen, ob die minderjährigen Kinder dem auswandernden Parens nicht folgen, weil diesen die Auswanderung im Hinblicke auf die Wehrpflicht nicht bewilligt wurde, oder ob ihnen die bisherige österreichische Staatsbürgerschaft von ihrem Parens ausdrücklich und freiwillig vorbehalten werden wollte.

30. **„Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsbürgerschaft.**

„Dieselbe wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt oder eine fremde Staatsangehörigkeit nicht giltig erwirbt."

Al. 1 ist nur ein Correlat zu P. 10, wiewohl hier die staatliche Erklärung nicht der maßgebende Verpflichtungsgrund ist. Vielmehr liegt hier das Verhältniß anders, indem hier den Bewilligungswerbern um die Entlassungsurkunde staatsgrundgesetzlich ein Recht zusteht, dessen Anerkennung nicht so sehr ein freier, blos in das einseitige Ermessen der Staatsbehörde gestellter Verwaltungsact, als eine verwaltungsrechtliche Cognition (s. Jaeger „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, S. 98: „Ueber die Freiheit der Auswanderung") darstellt. Mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wird dieser Cognitionsact rechtskräftig. So auch § 18, **Al. 1 d. R. G.** und § 29, **Al. 1 G. A. L : 1879.**

Al. 2 entspricht dem geltenden österr. Rechte, welches zum Verluste der österr. Staatsbürgerschaft die thatsächliche Auswanderung, d. i. das Uebersiedeln in das Ausland, mit dem animus non redeundi verlangt. S. § 1 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 (Hofkanzleidecret vom 2. April 1832, P. G. S. Nr. 34, S. 71) und **hiezu den Erlaß des Ministeriums des Innern** an die niederösterreichische Statthalterei vom 17. Juli 1870, Z. 3086 (Manz'sche Gesetzausgabe Bd. IX, S. 322), ferner die Analogie nach § 54, **Al. 3** des Wehrgesetzes. Die gleiche Bestimmung in § 18, **Al. 2 d. R. G.**; § 29, **Al. 2 G. A. L : 1879** enthält eine ähnliche Bestimmung, setzt jedoch die Frist auf ein Jahr fest. Als die Grundlage dieser Bestimmung ist wohl der Verzicht der Partei zu bezeichnen, was aus der oben dargestellten rechtlichen Natur der Entlassungsurkunde sich ergibt. Diese betreffend siehe „Zur rechtlichen Natur der „Entlassungsurkunden" (Auswanderungscertificate) nach geltendem österreichischen Rechte", „Zeitschrift für Ver-

schrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 97. „Auswanderung," heißt es da, „ist Austritt aus dem Staatsverbande, gänzliche Loslösung aus jenem Kreise rechtlicher Gemeinschaft, durch dessen Institutionen

---

den wurde, als daß dieses kaum Bewiesene schon als ein Beweisgrund für einen anderen Beweissatz hätte angerufen werden dürfen. Aber auch doppelt gebunden, halten diese Sätze einem rechten logischen Griffe nicht Stand. Die schon durch die Erschütterung der für dieselben in dem bezüglichen Erkenntnisse vorgebrachten speciellen Argumente suo loco dargethane objective Unrichtigkeit jedes dieser beiden Sätze hat ihre gemeinsame fehlerhafte Wurzel, wie schon bemerkt, in dem unrichtigen Ausgangspunkte, und dieser liegt in dem Verkennen des Principes von der Exclusivität des Staatsbürgerrechtes.

Für das österr. Recht ist dieser Grundsatz auch nach dem Wortlaute des Art. 1, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geltend. Es heißt hier ausdrücklich, daß es für den Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur ein (allgemeines österreichisches) Staatsbürgerrecht gebe. Es ist dieser Frage schon bei P. 1, Al. 2 (S 12 ff.) eine ausführliche Erörterung gewidmet worden, und steht dieselbe an dieser Stelle im Allgemeinen nicht mehr zur Discussion. Nur nachtragsweise, und weil wir bei diesem Anlasse zu dieser Frage noch einmal beim Worte sind, möchten wir an die hier gewiß sehr interessirende Thatsache erinnern, daß die ausdrückliche Aufnahme dieses Principes in unser allg. bürgerl. Gesetzbuch seinerzeit von sehr beachtenswerther Seite befürwortet wurde, ein Beweis dafür, daß die Geltung dieses Grundsatzes für das österr. Recht schon älteren Datums ist In dem Schlußsatze des § e, d. i. eines jener sechs Paragraphe, in welche nach dem Vorschlage der vormaligen Revisions-Hofcommission der von der Behandlung der Ausländer als „Eingeborene" sprechende § 56 (erster Theil) des — mit dem Patente vom 13. Februar 1797, J. G. S. Nr. 337, als westgalizisches bürgerliches Gesetzbuch kundgemachten — Ur-Entwurfes zu unserem allg bürgerl Gesetzbuche aufgelöst werden sollte und von denen die §§ a—d und f in den geltenden §§ 28—32 a. b. G. B. zum Ausdrucke gelangten, heißt es: „Niemand kann zugleich österreichischer Staatsbürger und Bürger eines anderen Staates sein." Allerdings war es Niemand Geringerer als Zeiller, der sich bei Berathung dieser Vorschläge in der Sitzung vom 8. Februar 1802 (Ofner, der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches S. VII und 61) gegen den ganzen § e aussprach und gegen dessen Schlußsatz insbesondere an die in den österreichischen Staaten sich befindenden sogenannten gemischten Unterthanen (Sujets mixtes) erinnerte. Eine Debatte ist dieser Erinnerung Zeiller's nicht gefolgt, und wurde die Weglassung dieses von der vormaligen Revisions-Hofcommission vorgeschlagenen § e einstimmig beschlossen, ohne daß Anlaß genommen worden wäre, die Bedeutung dieser gemischten Unterthanschaft irgendwie zu erörtern, wie denn auch Zeiller in seinem Commentar über diese Frage ganz schweigt. Es ist nun schon bei P. 1 (S. 12 ff. und insbesondere auch in Anm. 4 a. E.) auf die Bedeutung dieser „gemischten Unterthanschaft", des Begriffes Sujet mixte für das österr. Recht hingewiesen und dargelegt worden, daß diese sogenannten Sujets mixtes thatsächlich nicht als Bürger mehr als eines Staates anzusehen sind. Speciell werden in Oesterreich unter Sujets mixtes nur Personen verstanden, welche unter mehr als einer Landeshoheit stehenden adeligen Grundbesitz haben. So wird die Bezeichnung Sujets mixtes in Hofdecreten mehrfach geradezu promiscue mit „dies- und jenseits begüterte Edelleute" gebraucht, Zeuge dessen die Hofentschließung vom 27. Februar 1786 (Kropatschek, Hdb X. Bd., S. 136). Zu den Sujets mixtes wurden insbesondere auch jene polnischen Magnaten gerechnet, deren Güter in Folge der verschiedenen Theilungen Polens unter

erstlich die persönliche Rechtsfähigkeit des Individuums überhaupt, sodann Inhalt und Umfang seiner staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bedingt sind. Das Heraustreten aus diesem Verbande ist ein Aufgeben

mehr als eine Landeshoheit zu stehen kamen. Ja es ist die Bezeichnung Sujets mixtes in österr. Gesetzen zuerst von jenen polnischen Gutsbesitzern gebraucht. S. Hofentschließung vom 2. October 1785 (Kropatschek, X. Bd., S. 782). In der österreichisch-russisch-preußischen Convention vom 3. (ratificirt am 9.) Mai 1815 (P. G. S. XLIII. Bd., Nr. 46), betreffend die mit dem Herzogthume Warschau vorgegangene Veränderung ist im X. Artikel ausdrücklich bestimmt: „Es werden für die Zukunft Sujets mixtes blos in Rücksicht auf den Besitzstand und das Eigenthum anerkannt." Die Untheilbarkeit des persönlichen Staatsangehörigkeitsbandes wurde hier also auch bezüglich der Sujets mixtes ausdrücklich zum Grundsatze erhoben. Sie werden daher in dem — auf Grund dieser Convention erflossenen — Hofdecrete vom 21. Mai 1819, J. G. S. Nr. 1564, als „gemischte Eigenthümer" und nicht mehr als gemischte Unterthanen bezeichnet. Das persönliche Unterthans- (Staatsbürgerschafts-) Band betreffend, ordnet der XI. Artikel dieser Convention an, daß Jeder, welcher unter mehr als einer Landeshoheit Grundeigenthum besitzt, binnen einer bestimmten Frist (hier ein Jahr) für eine Staatsangehörigkeit optiren müsse, widrigens gemäß des XIII. Artikels cit. der letzte Wohnsitz für die Staatsangehörigkeit maßgebend zu sein hätte. Von diesem — auch schon im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 (P. G. S. XLII. Bd., Nr. 44, Art. 17) festgehaltenen — Grundsatze ist Oesterreich auch in dem Züricher Frieden vom 10. November 1859, R. G. Bl. Nr. 213 und 214 (Art. XII) ebenso wie in dem Wiener Frieden vom 3. October 1866, R. G. Bl. Nr. 116 (Art. XIV) nicht abgewichen. Die österreichische Regierung ließ demnach die Sujets mixtes nie als Angehörige mehrerer Staaten gelten. Schon die früher citirte Hofentschließung vom 2. (Gubernialdecret vom 24.) October 1785 normirte rücksichtlich der „in Polen wohnenden Sujets mixtes", daß sie mit „den übrigen k. k. Unterthanen gleichzuhalten" seien. Es wurden demnach auch diese sogenannten Sujets mixtes gegebenenfalls als österreichische Angehörige behandelt. Demnach ist die Bemerkung Zeiller's, daß der Schlußsatz des vorgeschlagenen § e die Existenz der Sujets mixtes übersehe und somit hiegegen verstoße, nicht begründet. Das, was im österr. Rechte unter Sujets mixtes verstanden wurde beziehungsweise zu verstehen ist, das ist mit dem Grundsatze von der Untheilbarkeit der Staatsbürgerschaft nicht unvereinbar, und wenngleich der diesem Grundsatze Ausdruck verleihende Schlußsatz des § e nicht Gesetz geworden ist, so hat er dennoch für unser Staatsbürgerschaftsrecht zu gelten niemals aufgehört, zumal ja mit der Weglassung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung nicht schon deren Gegentheil Gesetz geworden sein kann.

Es verdient hiebei noch bemerkt zu werden, daß der hier erörterte reichsgerichtliche Rechtssatz von der doppelten Staatsbürgerschaft viel weiter geht, als selbst die Anschauung Zeiller's. Nach dieser begründet die Eigenschaft als Sujet mixte die mehrfache Staatsbürgerschaft. Die Eigenschaft als Sujet mixte aber kann nur mittelst eines besonderen gesetzesgleichen Actes (Staatsverträge, Privilegien u. s. w.) begründet werden. Es ist somit der Besitz einer mehrfachen Staatsangehörigkeit eine Ausnahme, welche eben in irgend einer besonderen Verfügung der Staatsgewalt ihre Begründung hat. Nach dem citirten reichsgerichtlichen Rechtssatze aber, welcher sagt: „Jeder österreichische Staatsbürger kann die Staatsbürgerschaft in beiden Reichshälften der österr.-ungar. Monarchie besitzen", wäre die Erwerbung dieser doppelten Staatsangehörigkeit ein allgemeines Recht jedes Oesterreichers ohne Ausnahme.

Daß in diesem Erkenntnisse des Reichsgerichtes speciell nur von dem

von Rechten seitens des Individuums, ein Verzichtleisten auf die Forderung gewisser Verpflichtungen des Individuums seitens des Staates." In Consequenz dessen erblickt Jaeger „das Wesen der Auswanderung nicht

---

Erwerbe der ungarischen Staatsbürgerschaft neben der österreichischen die Rede sei, ändert nichts daran, daß in demselben die Zulässigkeit einer mehrfachen Staatsbürgerschaft für den Oesterreicher vertreten wird. Denn auch Ungarn hat in diesem Belange Oesterreich gegenüber genau dieselbe Stellung wie jeder andere fremde Staat: es ist Ausland und seine Staatsangehörigkeit eine fremde, was ja von demselben Erkenntnisse in dem Rechtssatze (Hye l. c. Nr. 213), daß unter Angehörigkeit zum österr. Staatsverbande seit dem Bestande des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 (Art. 1), nur die österreichische Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu verstehen sei, ausdrücklich anerkannt wurde und wir würden uns hierauf als auf ein argumentum ad hominem einfach berufen, wenn sich das Reichsgericht nicht in demselben Erkenntnisse durch den bei P. 35, Anm. 47 zu erörternden Rechtssatz sub d) — insbesondere durch dessen ersten Theil — widersprochen hätte. In diesem Theile des bezeichneten Rechtssatzes erscheint pro foro interno zwischen ungarischen Staatsbürgern und Ausländern ein Unterschied gemacht. Es bedarf nicht erst eines weitwendigen Beweises für die absolute Unhaltbarkeit dieser Anschauung. Ungarn, welches sein eigenes Staatsrecht hat, gilt Oesterreich gegenüber in allen inneren Angelegenheiten, wo nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, grundgesetzlich als Ausland; die staatsrechtliche Verbindung Oesterreich-Ungarns tritt nur dritten Staaten gegenüber und im Inlande nur rücksichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten in die Erscheinung. Auch die Staatsbürgerschaft ist in jedem der beiden Theile der Monarchie eine andere. Es geht dies auch aus den rücksichtlich der Einbürgerung ungarischer Angehöriger bestehenden Vorschriften (Erlässe des Ministeriums des Innern vom 7. December 1870, Z. 15.115, und 10. Jänner 1871, Z. 18.824) hervor, denen zufolge Ungarn in Oesterreich nur dann eingebürgert werden dürfen, wenn sie die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande nachweisen, da gegenseits auch die ungarische Regierung im Falle der Aufnahme eines Oesterreichers in den ungarischen Staatsverband die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande verlangt. Die bezügliche Praxis s. Circularverordnung der schles. Landesregierung vom 10. August 1885, Z. 7738, und auch den Fall in der „Z. f. V." 1880, Nr. 14, S. 61. Auch hat übrigens das ungarische Ministerium aus Anlaß eines besonderen Falles — vor dem Bestande des G. A. L:1879! — erklärt, daß, wenn auch die ungarischen Gesetze keine positiven Anordnungen in Betreff einer mehrfachen Staatsbürgerschaft enthalten, es im Hinblicke auf die aus einer solchen Doppel-Staatsbürgerschaft sich ergebenden bedenklichen Conflicte dennoch unzulässig erscheine, „daß ein Unterthan der ungarischen Krone zugleich auch Unterthan eines fremden Staates sein könne". Durch § 36, G. A. L:1879, ist dieser Rechtszustand m. E. nicht wesentlich verändert. Auch jetzt besteht im ungarischen Rechte keine Bestimmung, welche die mehrfache Staatsbürgerschaft ausdrücklich zulassen würde. Aus dem citirten § 36 kann vielmehr die Anschauung abgeleitet werden, daß er nichts Anderes besage als: Ungarn erkennt eine doppelte Staatsbürgerschaft nicht an. Es ist also ein Ungar so lange als Ungar zu behandeln, bis er die ungarische Staatsbürgerschaft in Gemäßheit der ungarischen Gesetze verloren hat, und dies selbst dann, wenn er auch zwischenweilig die in Gemäßheit des fremden Rechtes erworbene fremde Staatsangehörigkeit besäße. Dies auch gegen Milner a. a. O., S. 101, zu der Erörterung bei P. 1 (S. 22), dessen Auffassung hierin auch in der oben dargelegten Praxis der ungarischen und österreichischen Regierung einen Gegner hat. — Daß nach deutschem Rechte eine mehrfache Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlossen ist, s. G. Meyer a. a. O.

in der bleibenden Entfernung aus dem Staate" an sich. Diese Anschauung gilt auch bei der oben formulirten Bestimmung wie bei jener des deutschen [40]) und des ungarischen Staatsbürgerschaftsgesetzes, ohne daß diese jedoch zu dem gewagten Satze Heffter's (a. a. O.) sich bekennen würde, wonach nur moralische, nicht äußere Bande ein Land zum Vaterlande machen, welcher ganz übersieht, daß das Staatsbürgerschaftsband doch auch ein äußeres Herrschaftsverhältniß des Staates über seinen Angehörigen darstellt.

Eine Abweichung von dieser Anschauung enthält der unten folgende P. 31, in welchem für die Rechtswirksamkeit der Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht zum Zwecke der Auswanderung

---

S. 193. Indeß ausdrücklich ist dies nicht anerkannt, auch nicht particularrechtlich. Art. 14, Al. 2 der hessischen Verfassung, welcher für „die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien" das hessische „Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthansverbandes" zugesteht, kann als eine solche ausdrückliche Anerkennung nicht gelten, weil hier „Staatsbürgerrecht" von Staatsbürgerschaft (Inländer-Eigenschaft, Indigenat nach Art. 13, Al. 1 cit.) unterschieden ist und nach dem Wortlaute des Art. 12 cit. nur die öffentlichen Rechte, deren Genuß an die Inländer-Eigenschaft gebunden wird, bezeichnet, wie dies auch in einzelnen anderen Verfassungsgesetzen — so in der Sachsen-Meiningen'schen (§ 13) und Sachsen-Altenburgischen (§ 40) Verfassung — geschieht. Mit Bezug auf die Anm. 4 a. E. (S. 13) erwähnte Gleichstellung der Sujets mixtes mit den Forensen sind die §§ 39 und 91 der Sachsen-Altenburgischen Verfassung bemerkenswerth, welche die Forensen ausdrücklich als Ausländer erklären, wiewohl sie zur Leistung des Huldigungseides verpflichtet sind.

[40]) Lammasch a. a. O. S. 880 (Zusatz zu S. 404) deducirt aus dem § 18 des deutschen Gesetzes mit Beziehung auf das Auslieferungsrecht, daß, wenn „Jemand zwar seine Entlassung aus dem deutschen Reichsverbande erwirkt und ein ausländisches Staatsbürgerrecht erlangt, aber nach Ablauf der sechs Monate noch immer keinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches erworben hat, er dennoch wegen seiner irgendwo und irgendwann verübten Verbrechen vom deutschen Reiche nicht ausgeliefert" würde. Dieser Anschauung muß jedoch widersprochen werden. In § 18 cit. ist die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bundesgebietes oder die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft binnen sechs Monaten vom Tage der ertheilten Entlassung zu deren Wirksamkeit gefordert, keineswegs aber beides. Ist binnen der in § 18 cit. gegebenen Frist eines dieser beiden Requisite eingetreten und nachgewiesen, so ist auch der Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit unzweifelhaft eingetreten; das betreffende Individuum hat aufgehört, ein Deutscher zu sein und hält sich im Bundesgebiete eventuell nur als Fremder, als Angehöriger jenes Staates auf, dessen Staatsbürgerschaft er nachgewiesenermaßen rechtlich erworben hat. In diesem Sinne ist auch die Praxis der deutschen bezw. preußischen Behörden, welche den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als gegeben erklären, wenn der mit der Entlassungsurkunde versehene bisherige deutsche Staatsangehörige im Auslande seinen Wohnsitz hat oder diesen dorthin verlegt, ungeachtet er die fremde Staatsbürgerschaft noch nicht erlangt hat. Ist es also für die Auslieferung maßgebend, ob das auszuliefernde Individuum die deutsche Staatsangehörigkeit besitze oder nicht, so ist in dem erörterten Falle mit der Verneinung der Vorfrage die Antwort in der Sache selbst gegeben.

neben der nachgewiesenen Erwerbung der fremden Staatsangehörigkeit auch noch die thatsächliche Auswanderung, d. i. die Verlegung des Wohnsitzes in den fremden Staat gefordert erscheint. Die Gründe für die Statuirung dieser Ausnahme sind evident. Sie liegen in der Wehrpflicht, deren Wahrung diese Ausnahme anstrebt. Es soll hiedurch eine Cautel geschaffen werden gegen die gewissermaßen fraudulose, nur zur Umgehung der Wehrpflicht inscenirte Auswanderung.

31. „Die zum Zwecke der Auswanderung gewährte Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht ist erst mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der von der politischen Landesbehörde ausgefertigten Entlassungsurkunde bewirkt.

„Unterbleibt die thatsächliche Auswanderung, ist nämlich der aus dem Militärverbande Entlassene zum bleibenden Aufenthalte in den fremden Staat nicht wirklich übersiedelt und hat er die fremde Staatsangehörigkeit nicht giltig erworben, so hat der Betreffende in die durch seine Entlassung aus dem Verbande des stehenden Heeres, der Ersatzreserve, der Landwehr und des Landsturmes unterbrochene Dienstpflicht wieder einzutreten und den Rest derselben nachzutragen."

Al. 1 entspricht dem § 158 : 4 der Instruction zum Wehrgesetze, welche Bestimmung, wie für Ungarn, so auch für Oesterreich Anwendung zu finden hätte. Die Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht zum Zwecke der Auswanderung ist eben kein selbstständiger Rechtsact, sondern nur ein Theil der Auswanderungsbewilligung bezw. des Rechtsactes, dessen Abschluß die Ertheilung der Entlassungsurkunde bildet. Es ist also logisch die Rechtswirksamkeit dieses ersten Theilactes an die Wirksamkeit des ganzen Rechtsactes zu knüpfen.

Al. 2 entspricht dem § 54, Al. 3 des Wehrgesetzes. Die Entlassung soll eben nicht dazu benutzt werden, sich der Pflichten gegen den Staat zu entschlagen. Die Begründung und Bedeutung dieser Bestimmung sind oben bei P. 30 entwickelt.

Der Vorschlag Preleuthner's („Zur Frage der Umgehung der Wehrpflicht durch die Auswanderung", „Zeitschrift für Verwaltung" 1879, Nr. 16, S. 81), die Eludirung der Wehrpflicht durch die Auswanderung staatlicherseits dadurch zu verhindern, daß die Entlassungsurkunde (Auswanderungsbescheinigung) nur unter dem Vorbehalte ertheilt werde, daß die vor gänzlicher Erfüllung der Wehrpflicht ausgewanderten Personen, „falls sie vor Beendigung des Alters, in dem sie hier der Wehrpflicht zu genügen hätten, zu bleibendem Aufenthalte zurückkehren, wie hiesige Staatsangehörige dieser Wehrpflicht Folge zu leisten haben und zu derselben heranzuziehen sind," ist sachlich ganz beachtenswerth. Es sprechen jedoch gegen die Aufnahme einer solchen

Bestimmung in das vorgeschlagene Gesetz mehrere Erwägungen. Bezüglich der ohne Bewilligung ausgewanderten Wehrpflichtigen folgt das, was Preleuthner vorschlägt, schon aus P. 17, Al. 3. Ebenso tritt die Heranziehung zur nachträglichen Erfüllung der Wehrpflicht, ungeachtet der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit gemäß P. 31, Al. 2 bei den aus dem Verbande der bewaffneten Macht entlassenen Auswanderern ein, wenn sie ihren Wohnsitz nicht außerhalb Oesterreichs verlegen. Es würden sonach durch die Realisirung des Preleuthner'schen Vorschlages blos diejenigen Auswanderer neu betroffen werden, welche im stellungs- bezw. wehrpflichtigen Alter oder noch vor Erreichung desselben in vollkommen gesetzmäßiger Weise ausgewandert sind. Bei dem Umstande aber, als in dem vorgeschlagenen Entwurfe zum Nachweise für den Ernst der Auswanderungsabsicht ohnehin namhafte Cautelen bestellt sind, und bei dem Umstande, als der in den fremden Staatsverband neu aufgenommene Wehrpflichtige meist auch in seinem neuen Vaterlande zur Erfüllung der Wehrpflicht nach den dortigen Gesetzen herangezogen wird, würde mir die Aufnahme der von Preleuthner proponirten Reservation in das Gesetz denn doch etwas zu weitgehend erscheinen. Ueberdies könnte man hiedurch in völkerrechtliche Conflicte kommen in den Fällen, in welchen die dauernde Niederlassung im Auslande den Verlust der erworbenen Staatsbürgerschaft nicht begründet. Auch Staatsverträge stehen der Durchführung der angeregten Bestimmung entgegen, so insbesondere Art. II, Al. 3 der Convention mit Nordamerika vom 20. September 1870, R. G. Bl. Nr. 74 ex 1871, demgemäß ein in den Vereinigten Staaten naturalisirter früherer Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland im Allgemeinen weder nachträglich zum Kriegsdienste herangezogen, noch — die besonders aufgezählten Fälle ausgenommen — wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden darf. Ferner wäre es auch unbillig, den Auswanderer, welcher nach Erfüllung der Wehrpflicht in seinem neuen Vaterlande wieder in sein früheres Vaterland (Oesterreich) zurückkehrt, hier abermals zur Erfüllung der Wehrpflicht heranzuziehen, was ja wegen der Verschiedenheit des Maßes der Wehrpflicht in verschiedenen Staaten bei der Annahme des mehrerwähnten Vorschlages leicht eintreten kann. Im Uebrigen sind auch die zur Begründung dieses Vorschlages vorgebrachten Ausführungen Preleuthner's, insbesondere was die Grenzen für die beschränkende Wirkung der Wehrpflicht im Auswanderungsrechte anbelangt, durch die Wehrgesetznovelle vom Jahre 1882 und den hier wiederholt berufenen Erlaß des Landesvertheidigungsministeriums vom 1. November 1882, Z. 1465, in wesentlichen Punkten überholt, wie dies ja auch aus dem ganzen Tenor der hier entworfenen bezüglichen Bestimmungen hervorgeht.

Noch auf Eines ist bei der obigen Formulirung des P. 31, Al. 2

hinzuweisen. Der zum Behufe der Auswanderung aus dem Militärverbande Entlassene muß, gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung, wenn die Entlassung wirksam werden soll, seinen Wohnsitz „in den fremden Staat“ (anders in P. 30, Al. 2), d. h. in den fremden Staat verlegen, dessen Angehöriger er geworden ist. Die Wahl dieser Textirung statt der in § 18 des d. R. G. aufgenommenen Fügung „außerhalb des Bundesgebietes“ geschah mit Vorbedacht in der Absicht, hiedurch eine weitere, nicht gering zu achtende Cautel für den Ernst der Auswanderungsabsicht und gegen deren Mißbrauch zur Eludirung der Wehrpflicht zu schaffen. Ob Ungarn in dem Falle nach P. 31, Al. 2 als fremder Staat zu behandeln ist, hätte, streng genommen, davon abzuhängen, ob der Auswanderer nach Ungarn aus dem Verbande des gemeinsamen Heeres oder aus dem Landwehr- oder Landsturmverbande entlassen wurde. Ersteren Falles wäre die aufgeworfene Frage mit Nein, letzteren Falles mit Ja zu beantworten. Da jedoch auch die Landwehr- und Landsturmpflicht in Oesterreich, wie in Ungarn, wenn sie auch selbstständige Institutionen jedes einzelnen der beiden Reichstheile sind, nach gleichen Grundsätzen geregelt ist, der aus Oesterreich nach Ungarn überwandernde Oesterreicher somit in Ungarn nach denselben Grundsätzen wie in Oesterreich zur weiteren Erfüllung der Landwehr- und der Landsturmpflicht herangezogen würde, so wäre gegen die Exemption Ungarns hier sachlich nichts zu erinnern. Daß diese Ausnahme praktisch von Bedeutung und sehr zweckmäßig wäre, wird gewiß nicht bestritten werden. Diese Ausnahme müßte jedoch als Al. 3 dieses Punktes hier, ähnlich wie in P. 21, Al. 2 und P. 22, Al. 3, ausdrücklich normirt werden. Indeß ist die Aufnahme dieser Alinea an dieser Stelle aus derselben Erwägung unterblieben, welche bei der engeren Formulirung des P. 22, Al. 3 bestimmend war. Unterstützt wird die hierin festgehaltene Anschauung auch durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November 1886, Z. 3027 (Budwiński, Nr. 3526), in welcher unter Hinweis darauf, daß die Durchführung des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 68 (in den §§ 27 und 36), ausschließlich dem k. k. Minister für Landesvertheidigung übertragen ist, ausgesprochen wurde, daß „Landwehrangelegenheiten den in den beiden Reichshälften nach gemeinsamen Grundsätzen zu verwaltenden Angelegenheiten nicht beizuzählen“ seien. Das Gleiche gilt wohl auch von den Landsturmangelegenheiten. Auch die Durchführung des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90 (§ 12), ebenso wie die des tirolischen Landesvertheidigungsgesetzes vom 23. Jänner 1887, L. G. Bl. Nr. 7 (§ 32), ist nur dem k. k. Minister für Landesvertheidigung übertragen und es enthält weder das Landwehr-, noch das Landsturmgesetz irgend eine Beziehung auf die — thatsächlich allerdings bestehende — Gemeinsamkeit der Grundsätze für die Erfüllung der Landwehr- und der Landsturmpflicht

in beiden Reichshälften. Anders Art. VIII des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, und Art. IV desjenigen zur Novelle vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, welche bei Durchführung dieses Gesetzes das Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsminister vorschreiben und somit schon hiedurch die Gemeinsamkeit der Grundsätze für die Erfüllung der Wehrpflicht in beiden Theilen der Monarchie anerkennen.

32. „Wandern Oesterreicher, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht beschränkt ist, ohne die erforderliche Entlassungsurkunde aus und entziehen sie sich hiedurch ganz oder theilweise der Erfüllung ihrer Wehrpflicht bezw. der Ableistung ihrer Militär-Dienstpflicht, so werden dieselben, wenn sie innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes betreten werden, als Stellungsflüchtige bezw. als Deserteure behandelt, und dies selbst dann, wenn sie inzwischen nach den Gesetzen eines anderen Staates dessen Staatsangehörigkeit erworben hätten."

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Rechte. S. § 46 des Wehrgesetzes. Auch in Staatsverträgen ist daran festgehalten, daß ein früherer Staatsangehöriger, ungeachtet seiner in einem fremden Staate erfolgten Naturalisation, bei seiner Rückkehr in den früheren Heimatsstaat für eine vor seiner Auswanderung begangene, nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes strafbare Handlung (und eine solche ist auch die Uebertretung der Wehrgesetze) der Untersuchung und Bestrafung unterworfen sei, soferne nicht nach den Gesetzen des strafberechtigten Staates Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist. S. Art. II, Al. 1 der Convention mit Nordamerika vom 20. September 1870. In Al. 2 desselben Artikels ist überdies ausdrücklich ausgesprochen, daß in Nordamerika naturalisirte Oesterreicher oder Ungarn auch wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Strafe gezogen werden können, allerdings nur in den dort sub 1 bis 3 angeführten Fällen. Von der Wiedereinführung der auf „unbefugte Auswanderung" oder, genauer, auf „unbefugte Abwesenheit" im Auswanderungspatente vom 24. März 1832 gesetzten besonderen Straffolgen kann bei dem heutigen Stande des Freizügigkeitsrechtes natürlich nicht mehr die Rede sein. So hat auch der Erlaß der Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1868, Z. 7201/36, vollkommen auf dem Boden des durch Art. 4, Al. 3 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, staatsgrundgesetzlich geschaffenen Rechtszustandes stehend, erklärt, daß wehrpflichtige Civilpersonen, die ohne Bewilligung auswandern, zwar ihren staatsbürgerlichen Pflichten entgegenhandeln, „aber nur dadurch, daß sie sich der Wehrverpflichtung entziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann gegen sie mit einem Erkenntnisse wegen unbefugter Auswanderung und mit der

Einleitung des dahin abzielenden Verfahrens nicht mehr vorgegangen werden. Solche Auswanderer treffen daher nicht mehr die Straffolgen des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832, sondern die Folgen des Heeresergänzungsgesetzes."

Der Schlußsatz dieser Bestimmung erscheint im Hinblicke auf P. 1, Al. 2 und P. 17, Al. 3 begründet. Ein solcher Auswanderer gilt eben fort als österreichischer Staatsangehöriger, insolange er nicht etwa in Gemäßheit des P. 33 bezw. 36 die österreichische Staatsangehörigkeit verwirkt hat, um erst dann, ohne den Besitz der Entlassungsurkunde, nach österreichischem Rechte die fremde Staatsbürgerschaft giltig erwerben zu können. Ueberdies widerspricht demselben, wie schon oben gezeigt wurde, nicht der diesfalls durch Staatsverträge geschaffene Rechtszustand. Sollte durch einen Staatsvertrag jedoch anders bestimmt sein, so wird durch denselben als lex specialissima zwischen den vertragschließenden Staaten der oben formulirten Bestimmung derogirt. Die Uebereinkommen (Cartell-Conventionen) und die Praxis rücksichtlich der Auslieferung von Stellungs- und Wehrpflichtigen bezw. Deserteuren s. den Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juli 1872, Z. 5313/1427 II, dann auch Mayerhofer a. a. O. S. 662 und Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 551 ff.

33. „Durch Ausspruch der Behörde können der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig erklärt werden: Oesterreicher,

a) welche sich im Auslande aufhalten, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr, sei es einer für sie vermöge der besonderen persönlichen Eigenschaft gesetzlich bestehenden Verpflichtung, sei es einer in welchem Wege immer an sie unter Androhung des Staatsbürgerschaftsverlustes von der Regierung ergangenen allgemeinen oder besonderen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten,

b) welche ohne die besondere Erlaubniß hiezu in fremde Staatsdienste treten, wenn sie einer an sie seitens der Staatsbehörden ergehenden Aufforderung zum Austritte aus demselben binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

„Die unter a) gedachten allgemeinen Aufforderungen zur Rückkehr unter der Androhung des Staatsbürgerschaftsverlustes erfolgen mittelst im Reichsgesetzblatte kundgemachter Verordnung des Kaisers. Die unter a) und b) erwähnten besonderen Aufforderungen ergehen über Auftrag des Ministeriums seitens der politischen Landesstelle jenes Ortes, in welchem dem Aufgeforderten das Heimatrecht zusteht und wenn dieses nicht feststeht, seitens des Ministeriums des Innern.

„Der Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit tritt mit dem

Ablaufe der in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bezw. in den betreffenden Aufforderungen zur Rückkehr in das österreichische Staatsgebiet bezw. zum Austritte aus dem fremden Staatsdienste festgesetzten Fristen ein.

„Der Verlust der Staatsbürgerschaft erstreckt sich in diesen Fällen auf die in P. 29 bezeichneten Angehörigen des die Staatsbürgerschaft Verwirkenden, auf die dort bezeichneten Kinder jedoch nur dann, wenn sie sich beim Vater befinden.

„Diejenigen, welche der österreichischen Staatsbürgerschaft in Gemäßheit der Bestimmungen unter a) und b) verlustig wurden, dürfen, den Fall nach P. 13, lit. a) ausgenommen, in die österreichische Staatsangehörigkeit nicht wieder übernommen werden. Auch kann ihnen die Niederlassung im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwehrt werden.

„Haben sie sich durch Verweigerung der Rückkehr der Erfüllung ihrer Wehr- bezw. Militär-Dienstpflicht ganz oder theilweise entzogen, so unterliegen sie, wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes betreten werden, der Strafbehandlung nach Maßgabe der übertretenen Wehrvorschriften, ungeachtet sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen und selbst wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit inzwischen erworben haben."

Dieser Verlustgrund der Staatsbürgerschaft ist als gemäß § 7 e) des Auswanderungspatentes noch zu Recht bestehend anzusehen. Ueber die fortdauernde Geltung des citirten § 7 e) kann füglich kein Streit sein. Das Auswanderungspatent ist bisher weder stillschweigend noch ausdrücklich aufgehoben worden, es sind nur einzelne seiner Bestimmungen durch Art. 4, Al. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger derogirt. Die Bestimmung des § 7 e) cit. ist aber ihrer Natur nach keine jener Bestimmungen, welche durch die verfassungsmäßige Anerkennung des Grundsatzes der nur durch die Wehrpflicht beschränkten Auswanderungsfreiheit eine Modification erfahren müßten, zumal ja im § 7 e) cit. zwischen befugter und unbefugter Abwesenheit ausdrücklich kein Unterschied gemacht ist und da ja das Recht des Staates, seine Angehörigen aus einem fremden Staate ab- und in das eigene Gebiet zurückzuberufen, eine Beschränkung der Auswanderungsfreiheit, d. i. der Freiheit, die österreichische Staatsbürgerschaft abzulegen, nicht enthält. Zu der Frage nach der Geltung des Auswanderungspatentes gegenüber dem vorcitirten Artikel 4, Al. 3 des St. G. G., R. G. Bl. Nr. 142, vergl. Jaeger gegen den Commissions-

bericht der Wiener juristischen Gesellschaft über die Einwirkung der Staatsgrundgesetze („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 12, S. 45) in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 97: „Ueber die Freiheit der Auswanderung." Hierüber bei P. 38 noch einige Bemerkungen. Einestheils gründet sich die Bestimmung sub a) auf § 53, Al. 4 Wehrgesetzes rücksichtlich des im Verbande der bewaffneten Macht stehenden Staatsangehörigen, anderntheils auf das in dem Subditionsprincipe gelegene staatliche Recht, in besonderen Fällen, zumal zu Zeiten kriegerischer Verwicklungen, Avocatorien zu erlassen. „Jeder Staat kann seine im Auslande befindlichen Unterthanen nach seinem Ermessen zurückrufen" (Heffter a. a. O. S. 131), und ist in diesem ius avocandi eines der staatlichen Souveränetätsrechte gelegen [41]). Die Verbindlichkeit zum

---

[41]) Ein historisch bedeutsamer Anwendungsfall des ius avocandi liegt m. E. in der Abberufung aller österreichischen Abgeordneten aus dem Parlamente zu Frankfurt, mit welcher die österreichische Regierung den Parlamentsbeschluß vom 28 März 1849 über die Kaiserwahl und den über die Verbindlichkeit der Reichsverfassung beantwortete, ein Vorgang, dem bekanntlich kurz darauf auch Baiern und mehrere andere Regierungen folgten und der dann, zumal nach der am 21. und 23 Mai 1849 erfolgten Mandatsniederlegung von mehr als 100 Abgeordneten zur Sprengung des in der Frankfurter Paulskirche tagenden Parlamentes bezw. zum Stuttgarter „Rumpfparlamente" und dessen unseligem Ende führte. Von der politischen Seite dieser Regierungsaction gegenüber der Frankfurter Nationalversammlung ganz abgesehen, wurde seinerzeit auch deren formell rechtliche Begründung viel und heftig bestritten und es waren nicht die Exaltados der Paulskirche allein, welche dieser Maßnahme alle Rechtsgrundlage absprachen und sie als einen Gewaltact der Regierungen erklärten. Den Regierungen wurde das Recht bestritten, den vom Volke gewählten Abgeordneten ihr Mandat zu entziehen Nicht die Regierungen, so argumentirte man, haben ja die Abgeordneten nach Frankfurt in die Nationalversammlung entsendet, es konnten demnach die Regierungen diese Abgeordneten auch nicht eigenmächtig abberufen und deren Mandat zunichte machen. Uns interessirt an diesem Orte nur die rechtliche Seite dieses Regierungsactes und die oben skizzirte Rechtsanschauung über denselben. Bei dieser nun scheint uns völlig übersehen zu sein, daß die Regierungen, die österreichische obenan, den Abgeordneten zur Frankfurter Nationalversammlung nicht unmittelbar das Mandat entzogen, sondern diese nur aus Frankfurt abberufen und zur Rückkehr in ihren Heimatsstaat aufgefordert bezw. verpflichtet haben. Was nun speciell das österreichischerseits ergangene Abberufungsedict betrifft, so war dies, von den obwaltenden besonderen Verhältnissen ganz abgesehen, formell offenbar schon in § 7, lit e) des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 begründet, da in Gemäßheit dieser Bestimmung der Regierung das Recht zustand (und noch zusteht), außerhalb des Staatsgebietes sich aufhaltende Oesterreicher aus dem Auslande (dem nichtösterreichischen Staatsgebiete) abzuberufen und zur Rückkehr in das österreichische Staatsgebiet aufzufordern, gleichgiltig. ob diese Abwesenheit im Auslande eine befugte oder unbefugte und ob die erfolgte Abberufung eine allgemeine, alle Oesterreicher in dem bezeichneten außerösterreichischen Territorium, oder individuelle, nur gewisse Gruppen von Oesterreichern oder einzelne Oesterreicher betreffende ist. Von diesem Rechte wurde eben in dem vorliegenden Falle Gebrauch gemacht, indem man die Oesterreicher unter den Frankfurter Abgeordneten zur Rückkehr nach Oesterreich aufforderte und veranlaßte. Daß diesen damit das Mandat factisch (nicht rechtlich) entzogen worden war, ist allerdings richtig,

Befolg solcher Anordnungen ist in der staatsbürgerlichen Treupflicht[42]) begründet. Dieses nicht unwesentliche staatliche Hoheitsrecht, das ius avocandi, ist auch in § 20 d. R. G. zum Ausdrucke gebracht. Ebenso ist auch lit. b) dieses Punktes in dem staatsrechtlichen Subditionsprincipe begründet. So auch § 22 d. R. G. und § 30 G. A. L: 1879. Dem, der oben sub a) formulirten Bestimmung zum Theile correspondirenden § 53, Al. 4 des Wehrgesetzes in der Textirung der Novelle vom 2. October 1882, R. G. Bl. Nr. 153, entspricht in Ungarn § 54, Al. 4 G. A. XL: 1868. Darüber, daß die ungarische Bestimmung in diesem Punkte sowohl gegenüber dem deutschen Gesetze als auch gegenüber der obigen Formulirung, welche im Allgemeinen nur geltendes Recht präcisirt, enger ist, s. Milner a. a. O. S. 64.

Von dem geltenden Rechte ist in der vorstehenden Formulirung auch insoferne abgewichen, als das Rückberufungsrecht im Sinne des P. 33, lit. a) nur für den Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr eingeräumt ist, während § 7 e) des Auswanderungspatentes keinerlei Beschränkung dieses Rechtes kennt, was auch mit der Heffter'schen Auffassung des ius avocandi übereinstimmt. Die Abänderung empfiehlt sich jedoch im Hinblicke auf das deutsche Recht und in der Erwägung, daß das ius avocandi in anderen Fällen eben nicht leicht praktisch wird. Auch ist zu beachten, daß die Rückberufung nach der vorstehenden Formulirung nur aus den Staaten erfolgen kann, bezüglich deren die Kriegsgefahr bezw. der Kriegsfall besteht.

Was insbesondere die Bestimmung sub b) dieses Punktes anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß die Annahme eines öffentlichen, staatlichen Amtes in einem fremden Staate schon nach § 7 a) des Auswanderungspatentes als eine den Vorsatz der Auswanderung bekun-

---

aber dies benimmt der erfolgten Abberufung trotzdem noch nicht den Charakter eines gemäß § 7 e) Auswanderungspatentes begründeten Avocatoriums.

Wenn — wie wir aus der in der That sehr interessanten Studie Hugelmann's „über das politische Vereinsleben des Jahres 1848" („Zeitschrift für Verwaltung", „Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich. Neue Folge" 1886, Nr. 50 52, S. 232) entnehmen — politische Vereine (allerdings nur einer gewissen Partei und in bestimmtem Parteiinteresse) schon 1848 bei der Regierung um die Abberufung aller in der Paulskirche weilenden österreichischen Abgeordneten petitionirten, so möchte man annehmen, daß sie hiebei eher um die Anwendung des allgemeinen ius avocandi gegenüber den Oesterreichern des Parlamentes in der Paulskirche zu Frankfurt, als um die Begehung eines Gewaltactes seitens der Regierung petitionirt haben dürften. Jedenfalls können diese Petitionen als Beweis dafür gelten, daß das staatliche Avocationsrecht dem Bewußtsein und dem Gefühle weiterer Volkskreise auch damals nicht fremd war.

[42]) Diese ist im Josephinischen bürgerl. Gesetzbuche im § 5 des I. Hauptstückes wie folgt umschrieben: „Auch bleiben hiesige Unterthanen den Befehlen des Landesfürsten und den hierlandes in Ansehung ihrer ergehenden Rechtssprüche, wo sie sich immer befinden mögen, unterworfen."

dende Handlung anzusehen war. Wiewohl dies an der citirten Stelle des Gesetzes nicht ausdrücklich gesagt ist, erscheint es selbstredend, daß diese Wirkung nur insoferne eintrat, als diese Annahme des fremdstaatlichen Amtes (im Civil- wie Militär-Staatsdienste) ohne vorherige Bewilligung des Heimatsstaates erfolgte. Etwas weiter gehen andere Gesetzgebungen [43]). Mit der vorgeschlagenen Formulirung will weniger der österreichische Staatsbürger rücksichtlich der Annahme öffentlicher Aemter im Auslande durch den Zwang zur Einholung einer vorherigen staatlichen Bewilligung hiezu beschränkt, als vielmehr dem Staate in diesem Punkte nur ein Untersagungsrecht, ein Vetorecht eingeräumt werden. Während nämlich lit. a) dieses Punktes nur den Fall kriegerischer Verwicklungen im Auge hat und für diesen Fall gegenüber allen Oesterreichern in den betreffenden fremden Staaten das Avocationsrecht statuirt, gilt die Bestimmung sub b) insbesondere auch in Friedenszeiten. In Kriegszeiten fallen ja auch die in lit. b) bezeichneten Oesterreicher in die Kategorien nach lit. a). Es bedarf aber rücksichtlich der in lit. b) gedachten Personen auch der Festsetzung des Rückberufungsrechtes selbst in Zeiten, in denen keinerlei Kriegsgefahr besteht. Danach soll der Oesterreicher in fremde Staatsdienste auch ohne vorherige Bewilligung eintreten können, aber ebenso gehalten sein, dieselben eventuell zu verlassen, wenn ihm dies von der competenten Behörde seines Staates aufgetragen würde. Es sind ja Fälle denkbar, wo die Bekleidung irgend eines fremden Staatsamtes im Auslande seitens eines Oesterreichers der österreichischen Regierung aus mancherlei Rücksichten nicht genehm ist; für diesen Fall ist das Rückberufungsrecht nach lit. b) gegeben. Hat aber der Oesterreicher das Placet der competenten Stelle seines Staates vor der Annahme des betreffenden ausländischen Staatsamtes eingeholt, so fällt die Nothwendigkeit weg, diese Annahme nachträglich zu untersagen. Allerdings ist jene vorherige Erlaubniß nicht als eine unwiderrufliche anzusehen. Vergl. Seydel, Annalen des deuschen Reiches 1883, S. 584 ff. Nach dem deutschen Rechte (s. diesfalls G. Meyer a. a. O. S. 189) ist an die nicht autorisirte Annahme eines fremden Staatsamtes in normalen Zeiten lediglich die Folge des Staatsbürgerschaftsverlustes nach § 13 : 3 bezw. § 21, Al. 1 (durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande) geknüpft. Sind die Merkmale des § 21, Al. 1 nicht gegeben, so hat der nicht autorisirte Eintritt in einen fremden Staatsdienst für den Deutschen weiter gar keine Folgen in Bezug auf die Staatsbürgerschaft. Dem gegenüber geht das österreichische Recht schon nach § 7 e) Auswanderungspatent viel weiter und auch die vorstehende Formulirung übernimmt hievon mehr, als nach deutschem Rechte gilt.

---

[43]) So das französische Recht, welches im Art. 17 : 2 Code civil an die ohne Bewilligung erfolgende Annahme eines fremden Staatsamtes unbedingt den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit knüpft. Damit übereinstimmend § 34 des Württembergischen und § 43 b der Sachsen-Altenburgischen Verfassung.

Al. 2 regelt die Competenz zur Erlassung der Avocatorien und der in lit. b) gedachten Aufforderungen. Milner a. a. O. S. 65 meint, die Competenz zur Erlassung der Avocatorien stehe „ohne Zweifel" nur dem gemeinsamen Ministerium zu. Zutreffender erscheint jedoch die gegentheilige Ansicht, nämlich daß eine eigene Competenz des gemeinsamen Ministeriums hier unbedingt ausgeschlossen ist. Das gemeinsame Ministerium (hier das Ministerium des Aeußern) hat gegen die Staatsangehörigen der beiden Reichstheile keinerlei obrigkeitliche Gewalt. Avocatorien könnten demnach von demselben wirksam nicht erlassen werden. Hiezu wäre für Oesterreich nur das österreichische Ministerium berufen. Daß die Erlassung von Avocatorien in der Regel von dem gemeinsamen Ministerium des Aeußern initiirt werden dürfte, ist gewiß, ebenso daß bei Emanation dieser Avocatorien im Auslande die Mitwirkung desselben bezw. der unterstehenden k. und k. Missionen nicht umgangen werden könnte. Aber die unmittelbare Verfügung unter Strafandrohung kann das gemeinsame Ministerium aus dem hervorgehobenen — auch von Milner gewürdigten — Grunde nicht selbstständig erlassen. — Die Erlassung der allgemeinen Avocatorien wird dem Kaiser vorbehalten. Wenngleich sich dieser Entwurf gerade in diesem Punkte von dem nicht nachahmenswerth erscheinenden Vorgange anderer Gesetzgebungen, so der ungarischen und namentlich der französischen, welche unmittelbare Verfügungen des Staatsoberhauptes zu oft und selbst in nur einzelne Individuen betreffenden Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft vorsieht, principiell fernhält, muß an dieser Stelle die alleinige Competenz des Monarchen zur Erlassung der allgemeinen Avocatorien als die dem weittragenden Ernste dieser Maßregel allein angemessene bezeichnet werden. Auch handelt es sich ja hiebei nicht um einzelne Personen, der Rückberufungsbefehl ergeht ja an alle Oesterreicher in dem betreffenden fremden Staate, an deren Treupflicht dieser Ruf des Souveräns sich wendet. Auch § 20 d. R. G. behält die Erlassung allgemeiner Avocatorien dem Bundespräsidium, dem Kaiser, vor. Dagegen bleibt die Verfügung jener individuellen Abberufungen richtiger und nach dem Vorgange des § 22 d. R. G. sowie des § 30 ung. G. A. L : 1879 der obersten Verwaltungsbehörde überlassen. Die Verlautbarung der allgemeinen Avocatorien durch das Reichsgesetzblatt empfiehlt sich schon im Hinblicke darauf, daß der rückberufende Staat von dem betreffenden fremden Staate keinerlei Unterstützung in Anspruch nehmen oder erwarten darf, um so mehr als der fremde Staat die Bekanntmachung der Avocatorien in seinem Staatsgebiete nicht gestatten muß. Wenn nun die Publication der Gesetze durch das Reichsgesetzblatt für den im Auslande weilenden Oesterreicher als verbindend angesehen werden kann, so kann dies ebenso auch bezüglich der verbindenden Bekanntmachung der Avocatorien gehalten werden. Die Bestimmung der Al. 2 empfiehlt sich daher als vollkommen zweckmäßig.

Al. 3 bedarf keiner weiteren Erörterung. Schon § 7 e) des

Auswanderungspatentes hat diese „verfängliche Frist" mit dieser Wirkung aufgestellt. Der zurückberufende Staat hat zur Bewirkung der Rückkehr seitens der Rückberufenen gegenüber oder in dem fremden Staate keinerlei Vindicationsrecht. Es muß demnach die Wirksamkeit der Rückberufungs-Verordnung, soll sie keine lex imperfecta bleiben, schon in dieser selbst, d. i. durch die in derselben angedrohten Folgen verbürgt werden.

Al. 4 erklärt sich im Zusammenhange mit P. 29, die Modification entspricht dem nach § 16, Al. 1 des Auswanderungspatentes praktischen Rechte. S. hiezu den Fall in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1870, Nr. 24, S. 95. Gegenüber dem bei P. 29 festgehaltenen Standpunkte ist hier noch zu erwägen, daß der Staatsbürgerschaftsverlust nach P. 33 Strafe ist und daß eine Strafe richtig nur Denjenigen zu treffen habe, über den sie wegen seines eigenen persönlichen Verschuldens ausdrücklich verhängt wurde. Demgemäß sollte sich der Staatsbürgerschaftsverlust weder auf die Frau, noch auf die minderjährigen Kinder Desjenigen erstrecken, welcher die Staatsbürgerschaft strafweise verloren hat. Die vorstehende Formulirung der Al. 4 geht jedoch weiter. Sie nimmt von dem Staatsbürgerschaftsverluste die Frau absolut nicht aus und die minderjährigen Kinder, bei Knaben nur bis zum 14. Lebensjahre, nur dann, wenn sie sich nicht beim Vater befinden. Ueber die Gründe dessen s. die Erörterungen bei P. 7 und bei P. 29. Es sollte von dem immanenten Rechtssatze, daß die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin dem Status ihres Ehemannes und die minderjährigen Kinder im Allgemeinen dem ihres Parens zu folgen haben, nicht ohne besonderen Grund, d. i. nicht ohne besondere staatliche Nöthigung eine Ausnahme gemacht werden. Bezüglich der Frau ist auch der bei P. 5 erörterte Grund maßgebend. Vom Standpunkte des deutschen Rechtes stimmt bezüglich der Wirkung des Staatsbürgerschaftsverlustes auch auf die in aufrechter Ehe mit dem Gatten lebende Ehefrau mit der obigen Anschauung überein Seydel, Annalen des deutschen Reiches 1876, S. 150 und bayerisches Staatsrecht, I., S. 548 ff. Dem gegenüber hält G. Meyer a. a. O. S. 190 übereinstimmend mit Zorn a. a. O. I., S. 271, Roenne a. a. O. II., § 132, S. 28 und Sarwey a. a. O. I., S. 170, Nr. 5 daran fest, daß der Staatsbürgerschaftsverlust nach § 22 d. R. G., welcher dem nach der obigen Bestimmung entspricht, sich weder auf die Frau, noch auch auf die Kinder erstrecke. Allerdings wird diese Anschauung weniger durch allgemein giltige Gründe, als vielmehr durch den hier angerufenen Wortlaut des citirten § 22 gestützt, weil dieser über diese Wirkung des Staatsbürgerschaftsverlustes auf Frau und minderjährige Kinder nichts bestimmt, während bei dem Staatsbürgerschaftsverluste durch Entlassung und Zeitablauf das Gesetz die Ausdehnung auf Frau und Kinder ausdrücklich erwähnt. Dieser letztere, aus der Textirung des Gesetzes gewonnene Grund fällt nun nach der vorgeschlagenen Formulirung weg, und ist diese durch dieselbe Erwägung

gerechtfertigt, welche die in Rede stehende Ausdehnung des Staatsbürgerschaftsverlustes auf Frau und Kinder bei den anderen Arten des Staatsbürgerschaftsverlustes begründet.

Al. 5 enthält eine Straffolge. Daß auf die in den §§ 10 und 11 des Auswanderungspatentes vorgesehenen Straffolgen nicht zurückgegriffen werden könne, ist klar. Anderseits ist der platonische Ausspruch — zumal zu dessen Realisirung im fremden Staate ein Vindicationsrecht, wie oben hervorgehoben wurde, nicht gegeben ist — über die Verwirkung der Staatsbürgerschaft, welcher ja an sich allerdings auch schon als Strafe erscheint, nicht nachdrücklich genug. Zur Unterstützung dieser Bestimmung kann weiters auch § 2, Al. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, angerufen werden. Nach dieser Bestimmung können „Personen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes" abgeschafft werden. Mit dem in Gemäßheit des P. 33 eingetretenen Verluste der Staatsbürgerschaft wird selbstverständlich auch das Heimatrecht verloren, so daß die von P. 33 betroffene Person den im § 2, Al. 5 cit. bezeichneten Personen vollkommen gleichgestellt erscheint. Es ist nun die Frage, ob die Rückkehr einer solchen Person nach Oesterreich und ihr Aufenthalt (Niederlassung) daselbst als die öffentliche Ordnung gefährdend angesehen werden könne. Diese Frage möchte ich unbedenklich bejahen. Wer die Treupflicht gegen den Staat in so gröblicher Weise verletzt hat, wie die Personen, auf welche die Folge des P. 33 sich bezieht, der gefährdet die öffentliche Ordnung schon durch das böse Beispiel seiner Anwesenheit. Es stört und empört das öffentliche Rechtsgefühl, wenn eine solche grobe Verletzung der Treupflicht gegenüber dem Staate thatsächlich straflos bliebe — und sie bliebe es unter Umständen ohne die Folge nach Al. 5 — und wenn einem solchen Treubrüchigen nichtsdestoweniger alle Wohlthaten des Aufenthaltes in diesem Staate zugestanden sein würden. Der aus dem Staats- und Volksverbande Ausgestoßene soll diese Ausstoßung auch durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit empfinden. Im Uebrigen ist diese Straffolge nicht obligatorisch und hiedurch deren etwaige Härte bedeutend gemildert; die Niederlassung **kann** — **muß** hier aber nicht — verwehrt werden.

Wenn **Vesque-Püttlingen** a. a. O. S. 121 ausführt, daß das österreichische Recht den Verlust der Staatsbürgerschaft als **Strafe** nicht kenne, so kann er nur meinen, daß nach österreichischem Rechte auf den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht strafgerichtlich erkannt werden dürfe. Das ist richtig: Ein Oesterreicher kann strafweise nicht gerichtlich verbannt werden, nicht strafgerichtlich einer Wirkung seiner Staatsangehörigkeit — des Rechtes zum freien Aufenthalte in Oesterreich

— wie auch nicht der Staatsbürgerschaft selbst verlustig erklärt werden [44]). Weitergehend wäre jedoch diese Ansicht schon im Hinblicke auf § 7 e) und § 10 des Auswanderungspatentes nicht haltbar. Uebrigens führt Vesque-Püttlingen an derselben Stelle die Ausschließung als Erlöschungsgrund der Staatsbürgerschaft bei den Unterthanen de facto in der Türkei an, welche gemäß § 32 der Ministerialverordnung vom 2. December 1857, R. G. Bl. Nr. 234, von der Internuntiatur (k. und k. Botschaft) in Constantinopel nach eingeholter Zustimmung des k. und k. Ministeriums des Aeußern gegen die ihre Immatriculirung in die Consulargemeinde unterlassenden Schutzgenossen ausgesprochen werden kann. Für unsere Aufgabe war auf diesen nicht die österreichische Staatsangehörigkeit, sondern die österreichisch-ungarische Schutzgenossenschaft betreffenden speciellen Fall des Erlöschungsgrundes in P. 17 b) allerdings nicht zu reflectiren, allein er mag hier nicht unangeführt bleiben. Es hat demnach auch der Verlust der Staatsbürgerschaft poenae nomine für unser Recht nichts Verfängliches, ebenso wie er für dasselbe keineswegs ein Novum ist. Es ist übrigens nicht zu übersehen, daß der Verlust der Staatsbürgerschaft als Strafe etwas wesentlich Anderes als die Verbannung ist, welche ja nur die Aufhebung einer Wirkung der Staatsbürgerschaft, nicht dieser selbst bedeutet. Auch nach der Verbannung bleibt der Verbannte, soferne er nicht rite eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt oder die bisher besessene nach Maßgabe der dieselbe regelnden Gesetze, etwa durch Aufenthalt im Auslande [45]) verliert, Staatsangehöriger des ihn verbannenden Staates. Anders hier.

Al. 6 ist conform dem P. 32.

34. „Die unehelichen Kinder einer Oesterreicherin verlieren die österreichische Staatsbürgerschaft durch die den Gesetzen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der natürliche Vater ein Ausländer ist, dann, wenn die Legitimation nach den Gesetzen jenes Staates, welchem der natürliche Vater angehört, die Erwerbung der Staatsangehörigkeit zur Folge hat."

---

[44]) Interessant ist, daß der Staatsbürgerschaftsverlust als Strafe, bezw. Straffolge von den Entwürfen unseres allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgesehen war. In dem Schlußsatze des von der vormaligen Revisions-Hofcommission vorgeschlagenen § e), dessen erster Theil im § 32 a. b. G. B. Gesetz geworden ist, heißt es: „Die Verwirkung derselben (sc. der Staatsbürgerschaft) aus dem Anlasse eines Verbrechens aber (wird) durch die Strafgesetze bestimmt." In dieser Fassung gelangte diese Bestimmung auch als § 31 des Entwurfes erster Lesung zur Annahme. Bei der Revision erhielt jedoch dieser § 31 die Fassung des gegenwärtigen § 32 a. b. G. B.

[45]) Nach einzelnen Rechten wird es sich in solchem Falle nur darum handeln, ob ein solcher Aufenthalt im Auslande als im Auftrage des eigenen Staates erfolgt in die für den Staatsbürgerschaftsverlust durch Zeitablauf festgesetzte Frist einrechenbar sei oder nicht.

Diese Bestimmung ist das Correlat zu P. 4. Die besondere Voraussetzung im Schlußsatze ist zu ihrer Begründung und in ihrer Zweckmäßigkeit einer weiteren Erörterung nicht bedürftig. Auch § 33 G. A. L : 1879 hat diese besondere Voraussetzung aufgenommen, jedoch mit der weiteren Beschränkung, wenn die Betreffenden auch nach ihrer Legitimation in Ungarn wohnen. Letztere Beschränkung erschien nicht nothwendig. Erwirbt der betreffende Oesterreicher unehelicher Geburt die fremde Staatsangehörigkeit seines natürlichen Vaters nicht, so bleibt er Oesterreicher unter jeder Bedingung und kann seiner österreichischen Staatsbürgerschaft, wie jeder andere Oesterreicher, nur in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes verlustig werden. Daß der hier normirte Erlöschungsgrund der Staatsbürgerschaft nach Analogie der privatrechtlichen Behandlung als geltendes Recht anzusehen sei, beweist die constante behördliche Praxis. § 12 : 4 d. R. G. anerkennt diesen Erlöschungsgrund gleichfalls, und zwar ganz unbedingt, ohne die folgeweise Verbindung der Staatsbürgerschaft mit der Legitimation nach dem betreffenden fremden Rechte ausdrücklich als Bedingung des Verlustes zu setzen. Im Wesen laufen bei den in diesem Punkte doch in den meisten Staaten mehr übereinstimmenden Grundsätzen des Privatrechtes übrigens die Bestimmungen des § 12 : 4 d. R. G. wie die des obigen P. 34 auf das Nämliche hinaus.

35. „Eine Oesterreicherin, welche mit einem fremden Staatsangehörigen sich verehelicht, verliert vorbehaltlos die österreichische Staatsbürgerschaft."

Diese Bestimmung ist stricte geltendes Recht gemäß § 32 a. b. G. B. und § 19 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, P. G. S. Nr. 34. Nach § 32 a. b. G. B. wird der Verlust der Staatsbürgerschaft in Folge Verehelichung einer Staatsbürgerin mit einem Ausländer „durch die Auswanderungsgesetze" bestimmt; das allg. bürgerl. Gesetzbuch selbst enthält diesbezüglich keine bestimmten Normen [46]). Zu der Zeit, als das

[46]) Da § 32 a. b. G. B. der einzige Paragraph desselben ist, welcher davon handelt, „wie die Staatsbürgerschaft verloren werde," dieser aber nach dem Vorausgehenden positive Normen in diesem Punkte nicht gibt, sondern diesfalls nur auf die „Auswanderungsgesetze" verweist, so enthält unser bürgerl. Gesetzbuch, genau besehen, überhaupt nur Bestimmungen über den Besitz und Erwerb der Staatsbürgerschaft, keineswegs aber auch solche über den Verlust derselben. Dagegen enthält das Josephinische bürgerl. Gesetzbuch vom 1. November 1786 (Kropatschek, X. Bd., S. 298 ff.) ebenso wie der als westgalizisches bürgerl. Gesetzbuch publicirte Ur-Entwurf unseres allg. bürgerl. Gesetzbuches auch über den Erwerb der österr. Staatsbürgerschaft keinerlei Bestimmung. Das erstere im § 3 (im zweiten Hauptstücke) gibt nur in gewissem Sinne eine — auf dem „System des Wohnortes" (nach Bluntschli's Theorie, s. diesfalls P. 2, S. 11) basirte — Definition der Unterthanschaft (Staatsbürgerschaft), indem er erklärt: „Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, sind für Inländer und Unterthanen zu halten." Außerdem findet sich im Josephi-

allg. bürgerl. Gesetzbuch in Wirksamkeit trat, galt das Auswanderungsgesetz (Patent) vom 10. August 1784 (Kropatschek, IV. Bd., S. 279 ff.), welches in § 2 : 4 festsetzte, daß „die Auswanderung sogleich offenbar am Tage“ liege, „wenn sich eine (sc. inländische) Weibsperson in Auslanden verehligет“. Es trat danach dieser Verlust der Staatsbürgerschaft durch die Verehelichung mit einem Ausländer für die Oesterreicherin nur ein, wenn die Eheschließung im Auslande erfolgte, nicht aber, wenn diese im Inlande geschah. Auf demselben Standpunkte steht auch noch das Hofkanzleidecret vom 22. December 1814, J. G. S. Nr. 1118, indem es erklärt, daß die sich mit einem Ausländer im Inlande verehelichende Oesterreicherin „durch die Bewilligung zur Heirat nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern letzteren, wenn der Fall des Bedarfes eintreten sollte, besonders ansuchen müsse“. Diesem gemäß bestimmt auch das Hofkanzleidecret vom 17. December 1817, P. G. S. Nr. 161, daß die an nicht nationalisirte Ausländer im Inlande verheiratete Oesterreicherin und jene ihrer Kinder, welche vor der Verehelichung mit dem Ausländer geboren wurden, als Einheimische zu conscribiren seien, während der ausländische Ehegatte und die in der Ehe mit demselben geborenen Kinder als Fremde behandelt werden sollen. Das Gleiche wird in dem Hofdecrete vom 29. September 1818, P. G. S. Nr. 102, bezüglich der an „Ausländer-Officiere“ verheirateten Inländerinnen angeordnet. Durch diese citirten drei Hofkanzleidecrete erscheint von dem in dem Hofkanzleidecrete vom 21. August 1810, P. G. S. Nr. 39, festgehaltenen Grundsatze abgegangen, demgemäß, weil „die Verehelichung mit einer Inländerin unter den (nach dem Conscriptionspatente vom 25. October 1804, P. G. S. Nr. 4, geltenden) Arten der Nationalisirung nicht begriffen ist“, die ganze Familie des mit der Inländerin verehelichten Aus-

---

nischen Gesetzbuche keine weitere, das Staatsbürgerrecht betreffende Bestimmung. Der Ur-Entwurf unseres allg. bürgerl. Gesetzbuches, bezw. das westgalizische bürgerliche Gesetzbuch vom 13. Februar 1797 spricht zwar wiederholt von „Mitgliedern des Staates“, „Staatsbürgern“, „Eingeborenen“, „Einwohnern dieser Länder“ (s. im I. Theile die §§ 11, 13, 15, 55 und 56) im Gegensatze zu Ausländern (s I. Theil, §§ 14, 16, 55 und 56), also im Sinne von Staatsangehörigen, ohne jedoch irgend eine derjenigen des § 3, II. Hauptstück des Josephinischen Gesetzbuches analoge Begriffsbestimmung zu geben. Auch bestimmt zwar § 56 des Ur-Entwurfes, unter welchen Voraussetzungen „ein Ausländer, der auf was immer für eine Art den unverkennbaren Willen, in einem dieser Länder zu verbleiben, erklärt hat“, „ohne Ausnahme wie ein Eingeborener des Landes behandelt werden“ muß, aber hierin kann eine Bestimmung über die Erwerbung der Staatsbürgerschaft nicht erblickt werden. Dies hat auch die vormalige Revisions-Hofcommission anerkannt, als sie den citirten § 56 in jene sechs Paragraphen aufzulösen vorschlug, welche in den §§ 28—32 a. b. G. B. größtentheils geltend wurden und welche Zeiller (Ofner, der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches, S. 61) und dies nicht ganz richtig — blos als eine weit deutlichere und bestimmtere Textirung des auch in dem durch sie ersetzten § 56 des Ur-Entwurfes bezweckten Inhaltes bezeichnete.

länders, somit auch die ursprünglich inländische Frau, als *Fremde* zu conscribiren waren. Erst durch § 19 des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 hat die Bestimmung des § 32 a. b. G. B. jenen Inhalt bekommen, welcher nach der obenstehenden Formulirung des P. 35 als geltendes Recht bezeichnet worden ist. Demgemäß *verlieren* — ohne daß irgend eine Ausnahme zugelassen oder irgendwelche Einschränkung gemacht würde — „Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen und welche sich mit einem Ausländer verheiraten, *indem sie dem Stande des Mannes folgen*, hiedurch die Eigenschaft österreichischer Unterthanen“. Seither begründet die Verehelichung mit einem Ausländer, gleichviel ob diese im In- oder Auslande erfolgt und ob diese verehelichte Oesterreicherin ihren Aufenthalt im In- oder Auslande hat, für die betreffende Oesterreicherin unbedingt den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft [47]). Diesen Grund für die Erlöschung der

[47]) Unter den unseren Gegenstand berührenden Rechtssätzen, welche aus dem hier schon wiederholt citirten Reichsgerichtserkenntnisse vom 14. October 1884, Z 178 (Hye, VII, Nr. 306) geschöpft und von denen drei hier bereits näher erörtert wurden, finden wir sub d) ausgesprochen: „*Die österreichische Staatsbürgerschaft einer Frauensperson geht durch ihre Verehelichung mit einem ungarischen Staatsbürger und auch nicht durch ihre vor der Wirksamkeit des Auswanderungsgesetzes vom 24 März 1832, J. G. S. Nr. 2557, erfolgte Verehelichung mit einem Ausländer verloren.*“ (Hye a. a. O. Nr. 214) Wenn nicht anders bei dieser Textirung des obigen Satzes ein Versehen unterlaufen ist (in den Entscheidungsgründen S. 92 cit., wo in der 15. Zeile von oben nach dem Worte „seither“ das Wort *nicht* zu ergänzen ist, erscheint nämlich nur der zweite Theil dieses Rechtssatzes sub d) zum Ausdrucke gebracht), so haben wir in diesem Rechtssatze *zwei* Theile zu unterscheiden: den *einen*, welcher ausspricht, daß die österr. Staatsbürgerschaft einer Frauensperson durch die Verehelichung mit einem *ungarischen Staatsbürger* überhaupt nicht verloren werde und den *anderen*, welcher diesen Verlust der Staatsbürgerschaft „*auch nicht* durch ihre vor Wirksamkeit des Auswanderungsgesetzes vom 24. März 1832 erfolgte Verehelichung mit einem *Ausländer*“ eintreten läßt. Mit der aus dem ersten Theile hervorleuchtenden Anschauung, daß ungarische Staatsbürger in diesem Belange nicht Ausländer, mit diesen nicht gleichzustellen seien und zwischen beiden somit zu unterscheiden wäre, haben wir uns an dieser Stelle nicht mehr zu beschäftigen. Es ist dies schon in anderem Zusammenhange (S. 84, Anm. 39) geschehen. Es interessirt uns an diesem Orte vorerst nur der zweite Theil dieses Rechtssatzes, in welchem ausgesprochen wird, daß die vor Wirksamkeit des § 19 Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 eingegangene Ehe einer Oesterreicherin mit einem Ausländer den Verlust der österr. Staatsangehörigkeit für diese nicht begründe, ungeachtet diese Ehe auch während der Wirksamkeit dieses Gesetzes fortdauert, daß somit dieses Auswanderungsgesetz auf die vor demselben geschlossenen und während der Wirksamkeit desselben noch aufrecht fortbestehenden Ehen *nicht zurückwirke*. Die citirte Entscheidung beruft sich in dem concreten Falle — es handelt sich um das Wahlrecht der Fürstin P., geb. Prinzessin K. für den mährischen Landtag im Sinne des § 10 mähr. L. W. O., bezw. um die Voraussetzung desselben: die österr. Staatsangehörigkeit der Fürstin — darauf, daß die betreffende Oesterreicherin, welche als Tochter eines k. k. österr. Botschafters und Chefs eines österr. Fürstenhauses unbestrittenermaßen die österr. Staatsbürgerschaft vermöge

Staatsangehörigkeit kennen übrigens die meisten Gesetzgebungen. Vergl. d. R. G. § 13 : 5, ung. G. A. L : 1879 § 34, Code civil Art. 19 (Une femme française quie épousera un étranger, suivra la condition de son mari).

---

der Abstammung besessen und am 15. Jänner 1820 mit dem „in Ungarn begüterten und regelmäßig in Ungarn domicilirenden ungarischen Magnaten" Fürsten P. sich verehelicht hat, diese Ehe mit dem Nicht-Oesterreicher zu einer Zeit eingegangen habe, zu welcher die Vorschriften der Hofkanzleidecrete vom 22. September 1814, 17. December 1817 und 29. September 1818 in Geltung standen, denen gemäß „eine österr. Staatsbürgerin durch ihre Verehelichung selbst mit einem Ausländer ihre österr. Staatsbürgerschaft nicht" verliere, sondern „noch immer Inländerin und der einheimischen Bevölkerung angehörig" bleibe. Darüber, daß die betreffende Oesterreicherin, da zu jener Zeit, wie jetzt, ein abgesondertes ungarisches Staatsbürgerrecht bestand, durch die Verehelichung in Gemäßheit der ungarischen Gesetze gleichzeitig und unbedingt auch ungarische Staatsbürgerin geworden ist, geht diese Entscheidung mit der Bemerkung hinweg, „daß weder damals, noch derzeit" „jemals ein österr. Gesetz die Erwerbung der ungarischen Staatsbürgerschaft als Verlust des österr. Staatsbürgerrechtes erklärt". Dieser letztere Punkt ist schon bei P 1, Al. 2 (S. 7, Anm. 2) und auch später in verschiedenem Zusammenhange (S. 50 ff., S. 80, Anm. 39) genügend erörtert, wir können hier also hievon ganz absehen. Ebenso wollen wir davon absehen, daß es nach dem in diesem Erkenntnisse dargelegten Sachverhalte keineswegs unzweifelhaft erscheint, ob die citirten Hofkanzleidecrete aus den Jahren 1814—1818 auf diese Ehe der Fürstin P. überhaupt anwendbar seien. Denn diese Hofkanzleidecrete betreffen nur im Inlande erfolgte Eheschließungen von Oesterreicherinnen mit nicht nationalisirten Ausländern und nur solche an Ausländer verheiratete Oesterreicherinnen, welche im Inlande sich aufhalten, beziehungsweise bleiben. Die erste Voraussetzung ist überhaupt nicht erhoben worden, bezüglich der letzteren constatirt dieses Erkenntniß in seinen Gründen gerade das Gegentheil, daß nämlich die Fürstin mit ihrem Gatten regelmäßig in Ungarn domicilirte. Doch dies bezöge sich nur auf den concreten speciellen Fall und wäre für den Rechtssatz in seiner Allgemeinheit nicht von größerem Belange. Principiell aber ist in diesem Rechtssatze die Anschauung, daß das Auswanderungsgesetz vom J. 1832 (beziehungsweise dessen § 19) nicht zurückwirke. Dieser Anschauung muß entgegengetreten werden. Die Norm des § 5 a. b. G. B. ist auf öffentlich-rechtliche Gesetze im Allgemeinen überhaupt nicht anwendbar. Zur Begründung dieses für das öffentliche Recht festgehaltenen Standpunktes wollen wir aus den so controversen Theorien über die zeitliche Collision der Gesetze nur die wichtigsten Grundzüge hier hervorheben. In keinem Rechte ist der Grundsatz von der Nichtrückwirkung der Gesetze so lebhaft betont worden, wie im französischen. Noch prägnanter als Art. 2 des Code civil: „La loi ne dispose que pour l'avenir; elle n'a point d'effet rétroactif", bestimmt diesen Grundsatz die der Constitution vom 5. Fructidor III (22. August 1795) vorangeschickte Declaration der Rechte im Art. 14: „Aucune loi, ni criminelle, ni civile, ne peut avoir d'effet rétroactif." Früher noch hat dieser Grundsatz seinen Platz gefunden in Art. 14 der Erklärung der Menschenrechte, welche der Constitution vom 24. Juni 1793 einverleibt wurde, in dem charakteristischen Satze: „L'effet rétroactif donné à la loi serait un crime." Nichtsdestoweniger ist für das französische Recht jederzeit, selbst während der Geltung der oben angeführten Constitutionen, der Satz festgestanden, daß alle Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur aus sich selbst rückwirkend seien. (S. Lassalle, System der erworbenen Rechte, 2. Aufl. 1880, I., S. 17 ff.) Vor dem Jus publicum beugt sich auch der

Die Voraussetzung des Erlöschungsgrundes nach P. 35 ist, wie bei den PP. 5, 7, 29 und 33, Al. 4, natürlich die giltige Ehe. Siehe hiezu G. Meyer a. a. O. S. 183, Nr. 9. Es erscheint dem-

---

im französischen Rechte so gewaltige Respect vor den „droits acquis". Auf die gleiche Anschauung kommt im Wesentlichen auch die — an sich unzweifelhaft einen bedeutsamen Fortschritt bildende — Savigny'sche Theorie hinaus (s. System des heutigen römischen Rechtes, VIII, S. 368—540), welche die Nichtrückwirkung der Gesetze nur auf solche beschränkt, welche den Erwerb von Rechten betreffen, dieselbe jedoch als ungebührlich erklärt bei Gesetzen, die sich auf das Dasein von Rechten (d. h. auf das Sein oder Nichtsein, So- oder Anderssein eines Rechtes) beziehen. Nun gehören die öffentlich-rechtlichen Gesetze ihrem Wesen nach zu dieser zweiten Kategorie von Gesetzen. Sie sind, nach der Savigny'schen Bezeichnung, immer absolute Gesetze, über welche nicht paciscirt werden kann. Sie ergreifen unmittelbar jeden unter sie fallenden Rechtsact, gleichviel ob noch in seiner Wurzel, in seinem Erstehen oder blos in seinen noch bestehenden Wirkungen, ohne dem Individuum hierin irgendwie eine freie Willensaction, irgend eine freie Disposition zu gestatten. Oeffentlich-rechtliche Wirkungen irgend eines Rechtsactes fallen nicht unter die erworbenen Rechte (s. Pfaff-Hofmann, Commentar I, S. 158). „Rechte, mit welchen das Gesetz als solches, ohne Vermittlung des individuellen Willens, das Individuum befaßt, sind nichts als allgemeine Qualitäten und Befugnisse, die nur auf Grund des sie verleihenden Gesetzes da sind und also mit ihm fließen und verschwinden" (Lassalle a. a. O. S. 51), und sie können niemals jura quaesita werden. Darauf, daß diese allgemeinen Qualitäten und Befugnisse nicht verändert werden, kann ein Recht nie erworben werden. „Es läßt sich vom Individuum kein Pflock in den Rechtsboden schlagen und sich mittelst desselben selbstherrlich für alle Zeiten und gegen alle künftigen zwingenden oder prohibitiven Gesetze erklären" (Lassalle a. a. O. S. 166). Es darf sohin „jedes Gesetz rückwirken, welches das Individuum ohne Dazwischenschiebung eines (solchen) freiwilligen Actes trifft, welches das Individuum also unmittelbar in seinen unwillkürlichen, allgemein-menschlichen oder natürlichen oder von der Gesellschaft ihm übertragenen Qualitäten trifft, oder es nur dadurch trifft, daß es die Gesellschaft selbst in ihren organischen Institutionen ändert" (Lassalle a. a. O. S. 47). Es bedarf hiezu auch nicht erst einer besonderen ausdrücklichen Normirung der rückwirkenden Kraft der fraglichen Gesetzesbestimmung in dem betreffenden Gesetze selbst; solche absolute Gesetze, welche ad rem publicam und nicht ad voluntatem (des Individuums) spectant, sind ihrer Natur nach rückwirkend. Zu diesen Gesetzen gehören aber nach der übereinstimmenden Doctrin (insbesondere auch des österr. Rechts) unzweifelhaft alle jene gesetzlichen Bestimmungen, welche den Zustand der Person an sich betreffen, ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit normiren. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen früherer Gesetze gewähren kein jus quaesitum, und es wirken daher neue Gesetze auf derlei Rechte zurück (s. Unger a a O. S. 122, 130; Kirchstetter a. a. O. S. 17; Pfaff-Hofmann a. a. O. S. 159, Excurse S. 107; Krainz a. a. O. S. 16, 20). Die Bestimmung über die Staatsbürgerschaft ist zweifelsohne ein solches Statusrecht. Die Frage nach derselben ist daher zu entscheiden nach den jeweilig diesfalls geltenden Gesetzen. Wenn durch § 19 Ausw. Pat. an die Verehelichung einer Oesterreicherin mit einem Nicht-Oesterreicher schlechthin die Wirkung geknüpft ist, daß diese bisher österreichische Staatsbürgerin diese Staatsbürgerschaft verliere, so sind demgemäß alle Oesterreicherinnen, welche zu der Zeit mit Nicht-Oesterreichern verheiratet sind, nicht mehr österreichische Staatsbürgerinnen, gleichviel ob die diese Wirkung begründende Ehe vor oder nach der Wirksamkeit dieser Bestimmung geschlossen

nach eine Bestimmung wie die des § 37 ung. G. A. L : 1879, welcher die Zurückerlangung der Staatsbürgerschaft seitens jener Ungarin ausdrücklich normirt, deren Ehe mit dem Ausländer von dem competenten Gerichte ungiltig erklärt wird, nicht erst besonders nothwendig.

Daß die österreichische Staatsangehörigkeit der an einen Ausländer sich verehelichenden Oesterreicherin in keiner Weise vorbehalten werden kann, geht schon aus § 20 des Auswanderungspatentes hervor und ist überdies auch in dem Hofkanzleidecrete vom 10. Juni 1835, gal. Prov. G. S. XVIII, S. 488 ausgesprochen. (S. Ostrov, Lexikon der politischen Gesetze des Kaiserthums Oesterreich, I. Bd., S. 54.) Die Vorbehaltlosigkeit dieses Erlöschungsgrundes ist eine zweifache. Sie besteht erstlich darin, daß die sich mit einem Ausländer verehelichende Oesterreicherin ihre frühere österreichische Staatsbürgerschaft sich nicht selbst — durch einen individuellen Willensact — vorbehalten kann, und zweitens darin, daß einer solchen Oesterreicherin auch nicht irgendwie eine Rückkehr in die österreichische Staatsangehörigkeit von Gesetzeswegen etwa in dem Sinne vorbehalten wird, daß mit dem Aufhören der ehe-

---

wurde. Noch einleuchtender wird dies, wenn wir uns die bezüglichen Verhältnisse bei den politischen Rechten vor Augen halten. Wenn z. B. durch ein neues Wahlgesetz das gewissen Personen nach dem früheren bezüglichen Gesetze zugestandene Wahlrecht beschränkt, geändert oder aufgehoben würde, so würde es gewiß Niemandem beifallen, die Meinung zu vertreten, daß dieses neue Gesetz auf Jene, welche das Wahlrecht nach dem früheren Gesetze bereits wirklich besessen und ausgeübt haben, nicht rückbezogen werden könne, daß dieses nach der früheren Wahlordnung „erworbene Recht" durch die neue Wahlordnung nicht berührt werden dürfe. Oder es werden für die Herausgeberschaft und die verantwortliche Redaction periodischer Druckschriften neue Erfordernisse gesetzlich normirt, haben die nach den älteren Vorschriften als Herausgeber und verantwortliche Redacteure fungirenden Individuen hier ein erworbenes Recht, in diesen Stellungen belassen zu werden, auch wenn sie den neuen gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen? Gewiß nicht. Eine solche Vorschrift wird unmittelbar auch rückwirken, und wer diesen neuen Erfordernissen nicht genügt, wird einfach aufhören müssen, Herausgeber oder verantwortlicher Redacteur einer Zeitschrift zu sein, ohne Rücksicht darauf, ob er dies noch so lange gewesen ist. Das Gleiche gälte, wenn das Petitionsrecht durch ein neues Gesetz an besondere Bedingungen — sagen wir an die der Steuerleistung — geknüpft würde. Ohne Zweifel stünde dieses Recht nur den diesen neuen Bedingungen genügenden Staatsbürgern zu, ohne daß man von einem verletzten wohlerworbenen Rechte Jener sprechen dürfte, welchen das Petitionsrecht bisher zustand und denen es nach den neuen Vorschriften genommen erscheint. Warum also sollte bei dem Staatsbürgerschaftsrechte, welches in einem Belange ja auch zu den politischen Rechten gehört, ein späteres Gesetz nicht auf die noch unter dasselbe fallenden Verhältnisse zurückwirken? Es wäre hiefür in der That keinerlei Grund zu finden, und erscheint somit die in diesem reichsgerichtlichen Rechtssatze vertretene diesbezügliche Anschauung unhaltbar. Wenn demnach, um auf unseren Fall zurückzukommen, die Fürstin P. während der Wirksamkeit des § 19 Ausw. Pat. vom J. 1832 mit ihrem nichtösterreichischen Gemahl in aufrechter Ehe lebte, und wenn sie seither weder allein, noch durch ihren Ehegatten die österreichische Staatsangehörigkeit rite erlangt hat, so war sie im J. 1884 gewiß nicht als Oesterreicherin zu behandeln.

lichen Gemeinschaft mit dem Ausländer auch die an dieselbe geknüpfte Wirkung des Staatsbürgerschaftsverlustes aufhöre. Es bleibt also auch die geschiedene, getrennte oder verwitwete (ehemals österreichische) Frau eines Ausländers in der betreffenden ausländischen Staatsbürgerschaft, es wäre denn, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft in Gemäßheit der bestehenden Gesetze nach Auflösung der Ehe neu erworben hätte. Nur die Nichtigkeitserklärung einer Ehe bewirkt ipso facto die Rückkehr in die österreichische Staatsangehörigkeit mit der Wirkung, als ob dieselbe niemals verloren gewesen wäre.

So ist auch der Verlustgrund nach § 13 : 5 d. R. G. ein in diesem Sinne absoluter. Dies spricht auch gegen die allgemeine Richtigkeit der diesfalls von G. Meyer a. a. O. S. 185 vertretenen Anschauung und unterstützt namentlich die gegentheilige Meinung Seydel's, Annalen 1876, S. 138 ff. Das Gleiche ist ungarisches Recht gemäß §§ 34 und 41, welch' letzterer normirt, daß die verwitwete oder von ihrem ausländischen Ehegatten geschiedene ehemalige Ungarin „unter die ungarischen Staatsbürger“ nach irgendwie erfolgter Auflösung dieser Ehe nur „auf Grund ihres Ansuchens“ aufgenommen werden kann. Es bedarf also einer formellen, besonderen Wiedererwerbung der ungarischen Staatsangehörigkeit, ebenso wie nach § 20 des Auswanderungspatentes, demgemäß an Ausländer verheiratete Oesterreicherinnen, „falls sie Witwen werden, die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben“ können. Hiedurch erst ist das ungarische Recht von der früher festgehaltenen Anschauung abgegangen, daß die ungarische Staatsangehörigkeit einer an einen Ausländer verheirateten Ungarin während des aufrechten Bestandes dieser Ehe nur ruhe und nicht ganz verloren sei. Dagegen scheint der zweite Satz des Art. 17 Code civil: „Si elle (sc. la femme française) devient veuve, elle recouvrera la qualité de Française, pourvu qu'elle réside en France, ou qu'elle y rentre avec l'autorisation de l'empereur et en déclarant qu'elle veut s'y fixer“ zum Theile noch an jener Anschauung von dem unauslöschlichen Charakter des Staatsbürgerschaftsbandes festzuhalten und die französische Staatsangehörigkeit einer an einen Ausländer verheirateten Französin nur als ruhend zu betrachten. Denn hat diese an einen Ausländer verheiratete Französin ihren Aufenthalt in Frankreich, so tritt sie in dem Augenblicke, da sie Witwe wird, ohne daß es irgend eines wie immer gearteten Wiederaufnahmeactes bedürfte, ipso facto wieder in die französische Staatsbürgerschaft zurück. Es lebt einfach die vermöge der Abstammung einmal erlangte französische Staatsbürgerschaft mit der durch die Verwitwung eintretenden dauernden Auflösung jener Ehe mit dem Ausländer wieder auf. Anders in dem zweiten Falle, wo die Autorisation des Staatsoberhauptes den Charakter eines Wiederaufnahmeactes hat.

Wie die correspondirende Erwerbsart, so ist auch dieser

Erlöschungsgrund der Staatsbürgerschaft durch die Verehelichung nur auf die sich verehelichende Person beschränkt. Es gilt demnach auch hier das zu P. 5 (S. 26) Bemerkte.

36. „Oesterreicher, deren Auswanderungsfreiheit nicht beschränkt, oder bei denen diese Beschränkung gesetzlich bereits weggefallen ist, verlieren die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlassen und sich ununterbrochen zehn Jahre lang ohne giltiges Auslandspapier (Reisepaß) im Auslande aufhalten.

„Bei Denjenigen, deren Auswanderungsfreiheit überhaupt nicht beschränkt war, beginnt die vorbezeichnete Frist mit dem Tage des Austrittes aus dem österreichischen Staatsgebiete, bei Denjenigen, bei welchen diese bestandene Beschränkung bereits weggefallen ist, mit dem Zeitpunkte des Wegfalls derselben, wenn dieser später eintrat als die Uebersiedlung in's Ausland, sonst mit dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem österreichischen Staatsgebiete, beziehungsweise in beiden Fällen mit dem Zeitpunkte, mit welchem die Giltigkeitsdauer des besessenen Auslandspapieres (Reisepasses) abgelaufen ist.

„Diese Frist wird unterbrochen durch die Erwirkung eines erneuerten giltigen Ausweisdocumentes, durch die Erlangung einer Aufenthaltskarte seitens eines österreichisch-ungarischen Consulates oder die Eintragung in die Matrik einer österreichisch-ungarischen Consulargemeinde, dann durch auf die ausdrückliche Bewahrung der Staatsbürgerschaft gerichtete besondere Erklärung an eine k. und k. Mission im Auslande oder die nach der Heimatgemeinde zuständige politische Landesbehörde, über deren Einlangen auf Nachsuchen eine Bescheinigung zu ertheilen ist.

„Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die vorstehend angeführten Hemmungen dieser zehnjährigen Frist folgenden Tage.

„Sollte diese Frist auf Grund eines Vertrages mit dem betreffenden fremden Staate auf weniger als zehn Jahre oder sollte für den Beginn zum Laufe dieser Frist ein anderer als der in Al. 2 bezeichnete Zeitpunkt festgesetzt sein, so sind diese Wirkungen auch an den Ablauf dieser kürzeren, nach den besonderen Bestimmungen des Staatsvertrages zu berechnenden Frist gebunden.

„Der hienach eingetretene Verlust erstreckt sich auf die mit ihrem abwesenden Manne zusammenlebende Ehegattin und die bei den Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile befindlichen minderjährigen Kinder,

bei denen männlichen Geschlechtes jedoch nur, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben."

Sowohl das deutsche (§§ 12 : 3 und 21, Al. 1) wie das ungarische (§§ 20 : 3 und 31) Staatsbürgerschaftsrecht knüpfen an den zehnjährigen paßlosen Aufenthalt im Auslande — das ungarische Gesetz legt mit Beziehung auf den eigenen Staat den Nachdruck auf die „Abwesenheit" — den Verlust der Staatsangehörigkeit. Auch das Auswanderungspatent kennt in § 7 c) und d) die fünf- bezw. zehnjährige Abwesenheit als Erlöschungsgrund. Durch Art. 4, Al. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist hierin nur insoferne eine Aenderung erfolgt, als dieser Erlöschungsgrund im Geiste der verfassungsrechtlichen Beschränkung der Auswanderungsfreiheit nur auf jene thatsächlich auswandernden Oesterreicher Anwendung finden kann, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht oder nicht mehr beschränkt ist. Solche Personen dürfen nach geltendem österreichischem Rechte nach eigener Willkür und ohne bezügliche Anzeige an die Behörde auswandern, d. h. ihre österreichische Staatsbürgerschaft ablegen. Die Bekundung der Auswanderungsabsicht, welche Bekundung für die Staatsbehörde mit Rücksicht auf Evidenzzwecke von Bedeutung ist, erfolgt nur durch die bezügliche Erklärung bezw. durch das Einschreiten um die Ausstellung der Entlassungsurkunde. Schreitet ein Auswanderer aber um die Entlassungsurkunde gar nicht ein, und ein Zwang kann hiezu aus mehrfachen Gründen nicht eintreten, so ist über dessen thatsächlichen Austritt aus der österreichischen Staatsangehörigkeit eine für die Evidenzzwecke nöthige Bekundung gar nicht vorhanden. Da bei der Auswanderung von in ihrer Auswanderungsfreiheit nicht oder nicht mehr beschränkten Oesterreichern der animus non redeundi das rechtswirkende Moment ist, so muß auf dieses Moment, wenn es nicht durch ausdrückliche Erklärung bekundet ist, aus concludenten Handlungen geschlossen werden. Eine solche ist nun in der ununterbrochenen, zehnjährigen Abwesenheit und in dem Nichtbekümmern um ein giltiges Legitimationspapier während dieses Zeitraumes zu erblicken. Es ist also nur im Geiste des Art. 4, Al. 3 St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, diesen Erlöschungsgrund hier gesetzlich zu fixiren.

Voraussetzung für die hier behandelte Folge dieser mehrjährigen Abwesenheit ist selbstverständlich, daß diese Abwesenheit eine freiwillige, von der ganz persönlichen Willkür des Abwesenden abhängende sei; sie muß aus der eigenen Willensthätigkeit des betheiligten Individuums hervorgegangen und diesem eigenen individuellen Willen gemäß durch die ganze in P. 36 geforderte Zeit fortgedauert haben. Anderenfalls kann von einer Bekundung des animus non redeundi, welche ja eine Willenserklärung sein soll, durch diese Abwesenheit nicht die Rede sein. Erfolgt demnach diese Abwesenheit im Auslande über staatlichen Auftrag

oder ist sie etwa dadurch verschuldet, daß der Abwesende in die Gewalt (Gefangenschaft) [48]) einer fremden Macht gerathen ist, wodurch dessen Willensfreiheit aufgehoben wurde, so kann dieselbe den Staatsbürgerschaftsverlust nach P. 36 keineswegs zur Folge haben. So lange im ersteren Falle der staatliche Auftrag oder im zweiten Falle die Beschränkung der Willensfreiheit fortdauert, beginnt die für die Begründung des Staatsbürgerschaftsverlustes maßgebende Frist dieser Abwesenheit gar nicht zu laufen; dies tritt erst mit dem Wegfalle dieser Umstände ein. Dies in der vorgeschlagenen Textirung der in Rede stehenden Bestimmung besonders zum Ausdrucke zu bringen, wie dies in § 31 des ung. Gesetzes durch den Beisatz „der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österr.-ung. gemeinsamen Minister" geschieht, erschien nicht unumgänglich nöthig. Erstlich wäre mit einem Beisatze, wie der in dem ung. § 31 nicht die Gesammtheit der hier zu betrachtenden Ausnahmen von der Folge des P. 36 erschöpft, man müßte zunächst also einen allgemeinen, alle hieher gehörigen Fälle umfassenden Beisatz wählen. Ein solcher wäre etwa die Einschaltung des Wortes willkürlich vor verlassen und der Worte freiwillig und vor ununterbrochen in Al. 1, 4. Zeile der in P. 36 formulirten Bestimmung. Allein hiedurch würde in diese Bestimmung mit Bezug auf andere Fälle vielleicht einige Unklarheit gelangen. Anderseits kann dieser Beisatz m. E. ohne Gefahr für die Klarheit und Bestimmtheit dieser Norm auch nach der hier erörterten Richtung leicht entbehrt werden, wenn man sich den leitenden Gedanken, welcher dieser ganzen Bestimmung zu Grunde liegt, vor Augen hält, nämlich daß diese mehrjährige Abwesenheit im Auslande im Wesen als die wirksame Bekundung des animus non redeundi angenommen wird, welche, wie schon betont wurde, als eine Willenserklärung des Individuums immer willkürliche Entschließung desselben sein muß und durch den auf die Abwesenheit des Betreffenden gerichteten Willen eines Anderen (des eigenen oder des fremden Staates) in keiner Weise ersetzt werden kann. Auch das deutsche Gesetz hat in § 21, Al. 1 keinen darauf bezüglichen Beisatz, ohne daß indeß irgend ein Zweifel nach der hier erörterten Richtung mit Grund aufkommen dürfte; vielmehr ergibt sich — und speciell für den von dem ung § 31 besonders in's Auge gefaßten Fall des staatlichen Auftrages — aus dem Zusammenhalte mit § 23 d. R. G., daß auch für dieses hierin die oben vertretene Auffassung gilt.

[48]) Unter Gefangenschaft ist hier vorerst die im völkerrechtlichen Sinne verstanden. Von der Strafhaft, welche ein im Auslande Abwesender sich durch ein im Auslande begangenes und abgeurtheiltes Delict zuzieht, gilt mit Beziehung auf die Verwirkung der Staatsbürgerschaft durch Zeitablauf wohl nicht in allen Fällen das Gleiche. Regelmäßig wird eine solche Strafhaft den Zeitablauf nach P. 36 hemmen, und dies schon dadurch, daß in solchen Fällen die fremde Staatsangehörigkeit besonders erhoben und festgestellt und sogar zur Anerkennung seitens des betreffenden fremden Staates gebracht zu werden pflegt.

Der Beginn dieser Frist, durch deren Ablauf die thatsächlich vollzogene Auswanderung als rechtswirksam bekundet angenommen wird, ist durch die Natur des österreichischen Auswanderungsrechtes von selbst bestimmt. Für Diejenigen, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht gar nicht beschränkt ist, beginnt sie in dem Augenblicke, in dem sie thatsächlich auswandern, für Diejenigen, deren Auswanderungsfreiheit dieser Beschränkung unterliegt, kann sie erst in dem Augenblicke beginnen, wo die Betreffenden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ohne vorherige behördliche Bewilligung auswandern können, d. i. also erst nach dem Austritte aus dem wehrpflichtigen Alter, demnach allgemein mit dem (die Landsturmpflicht inbegriffen!) vollendeten 42. Lebensjahre. Hat demnach der noch nicht 42 Jahre alte Oesterreicher schon vorher das österreichische Staatsgebiet verlassen, so beginnt der Lauf dieser Frist mit der Vollendung dieses 42. Lebensjahres, hat er das österreichische Staatsgebiet erst nach dem Zurücklegen des 42. Lebensjahres verlassen, so beginnt der Lauf dieser Frist mit dem Datum des Austrittes aus dem österreichischen Staatsgebiete, wie bei jenen Personen, deren Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht überhaupt nicht beschränkt ist. Im Wesen heißt das so viel, daß der animus non redeundi bei einem österreichischen Staatsangehörigen, dessen Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht beschränkt ist, erst nach der gesetzlich giltigen Erlöschung dieser Beschränkung von rechtlicher Wirkung werden kann. Also auch die Bestimmung der Al. 2 entspricht vollkommen dem Geiste des geltenden Rechtes.

Die bezügliche Bestimmung des § 21 d. R. G. wird seitens der deutschen Behörden — dem deutschen Auswanderungsrechte im Allgemeinen übrigens nicht widersprechend — sehr strenge ausgelegt und practicirt. Es liegt mir der nachstehende Fall vor: Ein Preuße, welcher in Oesterreich seit dem Jahre 1875 sich aufhält, bittet um Erwirkung der Anerkennung seiner preußischen Staatsangehörigkeit. Während des Aufenthaltes in Oesterreich besaß der Bittsteller seine militärischen Ausweispapiere — welche, nebenbei bemerkt, als Auslandspapiere im Sinne des § 21 d. R. G. nicht anerkannt wurden — und auch einen von dem Amtsvorsteher incompetent ausgestellten, daher ungiltigen Heimatschein. Laut producirten legalen Ausweises gehörte der Betreffende seit dem 6. Juli 1874 der ersten Classe der Ersatzreserve an und wurde am 1. October 1879 in die zweite Classe der Ersatzreserve überführt. Er stand also während seines Aufenthaltes in Oesterreich noch über das Jahr 1879 hinaus im preußischen Heeresverbande. Nichtsdestoweniger hat die betreffende königl. preußische Regierungsbehörde, welche diesfalls begrüßt wurde, die Anerkennung der Staatsbürgerschaft verweigert, weil die Frist des § 12 : 3 d. R. G. abgelaufen ist. Daß der Betreffende noch über das Jahr 1879 im preußischen Heeresverbande war, vermöge hieran nichts zu ändern, da derselbe zu dieser Zeit die preußische Staatsbürgerschaft noch besessen habe. Es ist also nach der, auch mit

§ 15 : 3 d. R. G. übereinstimmenden Ansicht der königl. preußischen Behörde die noch bestehende und geleistete Heeres-Dienstpflicht kein Hinderniß für den Beginn und den Lauf der in § 12 : 3 d. R. G. festgesetzten Frist. Vom Standpunkte des die Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht ungleich mehr beschränkenden österreichischen Rechtes kann dies selbstverständlich nicht der Fall sein, indem bei stellungspflichtigen, wehrpflichtigen und gar in der Militär-Dienstpflicht stehenden Personen ein Verlassen des Staatsgebietes mit dem animus non redeundi als rechtlich nicht zulässig angesehen wird. Das ungarische Gesetz steht im § 31 der deutschen Fassung näher, als der unseres P. 36, Al. 2. Damit aber bringt sich diese ungarische Bestimmung in Widerspruch mit dem § 22. Was nun, wenn ein Siebzehnjähriger oder ein Honved oder ein Reservist des stehenden Heeres, ohne die Bewilligung erhalten zu haben, thatsächlich ausgewandert ist, d. h. durch zehn Jahre ohne Paß abwesend war, und zwar im Auslande? Wird er nach den ungarischen Gesetzen wirklich als Ausländer bezw. Nicht-Ungar behandelt? Das stünde im Widerspruch mit den Wehrgesetzen, zu deren Ausführung ja § 22 gewissermaßen dienen sollte. Diesen Widerspruch vermeidet die hier vorgeschlagene Bestimmung.

Die in Al. 3 angeführten, dem deutschen, wie dem ungarischen Gesetze analogen Hemmungsgründe der zehnjährigen bezw. kürzeren Frist bedürfen wohl keiner weiteren Begründung. Es handelt sich hier nur darum, jedem Oesterreicher die leichte Möglichkeit zu geben, die gesetzliche Präsumption des animus non redeundi bei zehnjähriger bezw. kürzerer Abwesenheit durch ausdrückliche gegentheilige Erklärung zu vernichten, welche durch die oben gedachte, über Nachsuchen zu ertheilende Bescheinigung [49]) nur ämtlich bestätigt wird. Ebenso ist Al. 4 aus sich selbst klar.

---

[49]) Eine andere Art der Bescheinigung, welche aus der Praxis der obigen Bestimmung zweifelsohne als nothwendig sich ergeben dürfte, wird die über den eingetretenen Staatsbürgerschaftsverlust durch Zeitablauf sein. Die deutschen Behörden ertheilen solche Bescheinigungen auch derzeit, wiewohl diese Bescheinigung im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen ist, und zwar iuxta legem in Fällen, in denen gemäß der PP. 8 f und 12 dieses Entwurfes die nachgewiesene Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande als Voraussetzung für die Verleihung der fremden Staatsbürgerschaft erforderlich erscheint über Einschreiten des betheiligten Auswanderungswerbers. Selbstredend unterläge die Ertheilung derartiger Bescheinigungen auch vom Standpunkte des österreichischen Rechtes nicht dem mindesten Anstande. Solche ämtliche Bescheide wären ja nur Beurkundungen eines thatsächlichen Rechtszustandes, wiewohl ihnen in gewissem Sinne auch die Natur eines Cognitionsactes anhaftet, insofern sie sich als Entscheidungen über die Frage nach dem fortbauernden Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft darstellen. Dies wird von Belang bei Fixirung der Behördencompetenz zur Ausstellung solcher Bescheinigungen. In Preußen werden solche Bescheinigungen regelmäßig von den Regierungspräsidenten ertheilt, und entspricht dies auch der Bestimmung des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Titel XXIII, § 155; doch stellen auch die Landräthe solche Bescheinigungen aus, allerdings m. E. nicht ganz competent. Für das österreichische Recht ist diese

Al. 5 ist im Hinblicke auf die Bestimmungen des Staatsvertrages mit Nordamerika vom 20. September 1870, R. G. Bl. Nr. 74 ex 1871, aufgenommen, um den Abschluß solcher Conventionen nicht unmöglich zu machen. Eine ähnliche, jedoch enger gefaßte, weil speciell der norddeutschen Bancroft-Convention vom 22. Februar 1868 angepaßte Bestimmung hat das d. R. G. im Al. 3 des § 21. Nach dem — mit dem bezüglichen Artikel des gleichen österr.-ungar. Staatsvertrages mit Nordamerica übereinstimmenden — Art. 1 dieser Convention tritt der Staatsbürgerschaftsverlust durch Zeitablauf für einen in den Unionsstaaten sich aufhaltenden Deutschen (wie Oesterreicher) schon bei fünfjährigem Aufenthalte derselben ein, vorausgesetzt, daß er während dieser Zeit auch schon naturalisirter Bürger der Vereinigten Staaten geworden ist, wobei es jedoch für den Lauf dieser Frist gleichgiltig bleibt, ob die Betheiligten sich während dieser Zeit im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befinden oder nicht und ob sonst dem Beginne zum Laufe dieser Frist irgend welche gesetzliche Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit entgegenstehen oder nicht. Diese fünfjährige Frist läuft unbedingt von dem Tage, da das Gebiet der Unionsstaaten betreten, der Aufenthalt in denselben begonnen wurde. Die Bestimmung des deutschen Reichsgesetzes normirt diese Ausnahme speciell mit Beziehung auf die oben angeführte

---

Frage nach der Behördencompetenz eben im Hinblicke auf jene Natur dieser Bescheinigung als Cognitionsact nicht so klar. Nach Analogie des P. 27, Al. 1 dieses Entwurfes wäre man geneigt, die Ausstellung dieser Bescheinigung, welche ja für den besonderen Zweck die Entlassungsurkunde ersetzt, der zur Ertheilung der Entlassungsurkunde berufenen (Landes-) Behörde vorzubehalten; da aber in dieser Bescheinigung, streng genommen, eine Entscheidung über den Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft liegt und solche Entscheidungen instanzmäßig zu erfolgen haben, so erscheint es nicht unrichtig, die erste Instanz als zur Ausstellung dieser Bescheinigung berufen zu erachten. Diese Bescheinigung wäre sodann, genau genommen, eine durch Unterlassung des Recurses rechtskräftig gewordene erstinstanzliche Entscheidung über den Verlust der Staatsbürgerschaft. Was die Ausfertigung solcher Bescheinigungen durch die politischen Bezirksbehörden betrifft, so würde sie — dem deutschen Reiche gegenüber — m. E. jedenfalls der Beglaubigung seitens der Landesbehörde in Gemäßheit des Art. Iv, Al. 3 des Legalisirungsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 85, und in Gemäßheit des Verzeichnisses III, I zur Verordnung des Justizministeriums vom 12. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 13, bedürfen, ebenso wie diese m. E. — gemäß Verzeichniß I b) I zu der obigen Justizministerial-Verordnung — seitens der kön. preußischen Regierungspräsidien einzutreten hätte, wenn der Landrath zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufen wäre; denn Beurkundungen bleiben solche Bescheinigungen in allen Fällen. Uebrigens wäre bei der unmittelbaren Aushändigung solcher Bescheinigungen an im Auslande sich aufhaltende Parteien derselbe Vorgang zu beobachten, welcher gemäß des mit dem gemeinsamen Ministerium des Aeußern und mit dem ungarischen Ministerium vereinbarten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1886, Z. 11.985, für die Behändigung der Entlassungsurkunden vorgeschrieben ist, demzufolge diese Urkunden an im Auslande sich aufhaltende Auswanderungswerber nur im Wege der k. und k. Missionen auszufolgen sind.

Convention und setzt fest, daß die in Al. 1 des citirten § 21 gedachte zehnjährige Frist „durch Staatsvertrag bis auf eine fünfjährige vermindert werden“ kann, so daß diese fünfjährige Frist der Bancroft-Convention gesetzlich als Minimum hingestellt erscheint. Dem gegenüber ist Al. 5 der oben formulirten Bestimmung, wenn sie auch gleichfalls nur diesen Staatsvertrag mit Nordamerica zunächst vor Augen hat, allgemeiner gefaßt, und ist insbesondere die Fixirung dieser fünfjährigen Frist als der Minimalfrist für die Begründung des Staatsbürgerschaftsverlustes durch Zeitablauf vermieden. Wenn auch bei Abschluß von Staatsverträgen im Allgemeinen nach Thunlichkeit das eigene Gesetz aufrecht erhalten werden und die Convention sich im Allgemeinen im Rahmen des eigenen Gesetzes bewegen soll, so erschien die Aufnahme jener Beschränkung bei Abschluß von Staatsverträgen hier nicht nothwendig. Viel weiter gehend als die oben formulirte Bestimmung des P. 36, Al. 4 ist der § 47 des ung. Gesetzes, welcher ganz allgemein die Abänderung der Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes durch den Abschluß darauf bezüglicher Staatsverträge zuläßt, und ist demnach für das ungarische Gesetz die besondere Aufnahme eines der hier erörterten Bestimmung analogen Zusatzes in seinen von dem Staatsbürgerschaftsverluste durch Abwesenheit handelnden § 31 nicht erforderlich.

Al. 6 entspricht den Bestimmungen nach den oben stehenden PP. 29 und 33, Al. 4.

37. „Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (P. 6) ist eine Gebühr von 2 fl. in Stempeln zu entrichten.

„Die Ausfertigung der Entlassungsurkunde (P. 19) erfolgt gebührenfrei.

„Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.“

Das Gesuch um die Verleihung der Staatsbürgerschaft unterliegt zwar (gemäß T. P. 43 c, 3) bereits einer Stempelgebühr von 2 fl. Nichtsdestoweniger ist die Erhebung einer eigenen Ausfertigungsgebühr für die Verleihungsurkunde nach mehrfacher Richtung nicht unbillig und gerechtfertigt.

Für die Entlassungsurkunde wird die Erhebung einer besonderen Ausfertigungsgebühr nicht vorgeschlagen, weil dieselbe einen wesentlich anderen rechtlichen Charakter hat, als die Verleihungsurkunde. § 24, Al. 2 d. R. G. ordnet zwar gerade bei der Ertheilung der Entlassungsurkunde die Erhebung einer Gebühr bis zu einem Thaler an.[50])

---

[50]) In § 24 d. R. G. ist nur die kostenfreie Ertheilung der Aufnahme-Urkunden normirt; über die Kosten der Naturalisations-Urkunden ist im Gesetze nichts bestimmt, und ist es den Einzelstaaten des deutschen Reiches unbenommen, hiefür selbstständig bestimmte Gebühren einzuheben. S. diesfalls G. Meyer a. a. O. S. 185, welcher, übereinstimmend mit Laband a. a. O.

Allein für unser Recht ist es entsprechender, die Entlassungsurkunde gebührenfrei auszufertigen. Dies ist übrigens auch geltendes Recht, welches ja von der Emigrationstaxe des älteren Auswanderungsrechtes mit Grund völlig abgegangen ist. Selbstverständlich bezieht sich die Gebührenfreiheit nicht auch auf die betreffende Eingabe an die Behörde. Vormals bestanden über die Stempelbehandlung der Auswanderungs-Gesuche und -Bewilligungen mit einzelnen Staaten besondere Uebereinkommen, so mit Preußen dahin, daß die Auswanderungs-Bewilligungen für nach Preußen auswandernde Oesterreicher und reciprok stempel- und kostenfrei ausgefertigt werden. Betreffs der Stempelbehandlung der Auswanderungs-Gesuche und deren Beilagen im Verkehre mit Preußen ist den österreichischen Behörden im Hinblicke auf jenes diesfällige „Einverständniß" zwischen den beiden in Frage kommenden Staaten „die genaue Erwiederung des Benehmens, das die k. preußische Regierung in solchen Fällen bei Gesuchen dortländiger Unterthanen um Bewilligung zur Auswanderung in die k. k. Staaten beobachtet", zur Richtschnur gegeben worden. Hofkanzleidecret vom 23. October 1842, Z. 31.156, mähr.-schles. Prov. G. S. XXIV, Nr. 79, S. 266. Dermalen bestehen solche Uebereinkommen nicht mehr, und gelangen hierin allgemein die bezüglichen Vorschriften des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl Nr. 50 (T. P. 43 a 2), zur Anwendung.

Al. 3 wiederholt die Bestimmung des Art. 4, Al. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Ueber die Natur dieser nunmehr im Allgemeinen als bereits weg-

---

S. 169, Nr. 2, Seydel in Hirth's Annalen 1876, S. 141, Nr. 5, Riedel, Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871, S. 270, Roenne a. a. O. II, § 131, S. 20, und Zorn a. a. O. I, S. 265, die vorstehende Anschauung gegen Th. Landgraff, Hirth's Annalen 1876, S. 729 ff., vertritt, der die für Aufnahme-Urkunden geltenden Grundsätze auch für Naturalisations-Urkunden in Anwendung bringen will, indem er die Nichtbeziehung der letzteren in der bezüglichen Gesetzesbestimmung nur einem Redactionsversehen zuschreibt. Die obige Ansicht hat auch praktische Geltung. So wird z. B. in Bayern eine Naturalisationsgebühr von 20 Mark 20 Pfennigen eingehoben. Wie zwischen der Aufnahme-Urkunde und Naturalisations-Urkunde im deutschen Rechte (§§ 8 und 21, Al. 5) unterschieden wird, so ist auch nach dem vorliegenden Entwurfe zwischen der Verleihungs-Urkunde (P. 6 und 8, Al. 2) und der Wiederaufnahms-Urkunde (P. 13 c) zu unterscheiden, von denen wieder die im P. 13 b und P. 36 (Anm. 47) gedachten Bescheinigungen auseinanderzuhalten sind. Diese Wiederaufnahms-Urkunden und -Bescheinigungen unterliegen natürlich nicht der oben in Al. 1 festgesetzten besonderen Gebühr. Vielmehr unterlägen dieselben nur der Gebührenpflicht nach T. P. 7 g des Gebührengesetzes (d. i. 1 Gulden), wofern sie nicht etwa theilweise als einfache ämtliche Erledigungen anzusehen und somit nach T. P. 7 i gebührenfrei zu behandeln wären. Die Gebührenpflicht der bezüglichen Eingaben hätte sich in diesen Fällen nach T. P. 43 c, 3 (bei den eine Anerkennung der Staatsbürgerschaft bezielenden Wiederaufnahms-Urkunden) oder nach T. P. 43 a, 2 (bei den die Stelle von Entlassungs-Urkunden vertretenden Bescheinigungen) zu richten.

gefallen zu betrachtenden Beschränkung des Auswanderungsrechtes vergl. Stein a. a. O. S. 191 ff. Zur Lehre über das Detractrecht (die gabella emigrationis, Nachsteuer, Abschoß), überhaupt s. Gerber a. a. O. S. 123 ff. Von der oben erwähnten Emigrationstaxe ist das Abfahrtgeld strenge auseinanderzuhalten. Die Emigrationstaxe traf die Person des Auswanderers, das Abfahrtgeld das Vermögen. Als Beschränkung der Auswanderungsfreiheit kommt nach den Abfahrtgeld-Patenten vom 1. August 1783, J. G. S. Nr. 167, und vom 14. März 1785, J. G. S. Nr. 396, im Hinblicke auf die oben in Al. 3 wiederholte staatsgrundgesetzliche Bestimmung hier nur das sogenannte landesfürstliche Abfahrtgeld in Betracht; die beiden anderen, dem österreichischen Rechte bekannten Arten des Abfahrtgeldes, das grundherrliche und bürgerliche, gehören nicht hieher. Diesfalls ist das in der obigen Formulirung der Al. 3 zum Ausdrucke gebrachte geltende Recht solches schon seit 1783; denn schon durch § 7 des oben citirten Abfahrtgeld-Patentes vom 1. August 1783 ebenso wie durch § 6 des Patentes vom 14. März 1785 ist die Einhebung des landesfürstlichen Abfahrtgeldes nur in Ausübung der Retorsion verordnet. Es ist sonach das Princip der Retorsion in diesem Punkte in Oesterreich schon seit vorlängst geltendes Recht. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger hat hierin nur bestehendes Recht recipirt. Praktisch werden sich Anwendungsfälle des hier gedachten Retorsionsprincipes nur selten ergeben. Gegenüber den Staaten des ehemaligen deutschen Bundes war die Vermögensfreizügigkeit in Auswanderungsfällen, „die Freiheit von allen Nachsteuern (ius detractus, gabella emigrationis)" durch Art. XVIII lit. C der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 zugesichert. In Vollziehung desselben ist die Gewährleistung dieser Vermögensfreizügigkeit innerhalb des gesammten deutschen Bundesgebietes auf Grund des Frankfurter Bundesversammlungs-Beschlusses vom 23. Juni 1817 auch für Oesterreich bezw. dessen deutsche Bundes-Länder durch das Patent vom 2. März 1820, P. G. S. XLVIII, Nr. 29 anerkannt worden und blieb dieser Art. XVIII der Bundesacte der einzige, welcher in Oesterreich Gesetzeskraft erlangte, da alle übrigen Bestimmungen derselben als Gesetz in Oesterreich niemals kundgemacht wurden und die Bundesacte als ein völkerrechtlicher Vertrag ohne diese besondere Publication für die einzelnen Staaten nicht gesetzesverbindlich werden konnte. (Vergl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. Mai 1874, Hye, II, Nr. 55, S. 259.)

In den meisten Staaten des heutigen deutschen Reiches ist — über das Retorsionsprincip hinausgehend — die Vermögensfreizügigkeit verfassungsmäßig unbedingt gewährleistet, das Detractrecht absolut aufgehoben; dies ist der Fall in Preußen (Art. 11 der Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850), Sachsen (§ 29 der Verfassung vom 4. September 1831), Württemberg (§ 32 der Verfassung vom

25. September 1819), Oldenburg (Art. 55, § 2 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852), Braunschweig (§ 35 der Landschaftsordnung vom 12. October 1832), Coburg-Gotha (§ 29 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852), Waldeck (§ 32 der Verfassung vom 17. August 1852), Reuß ä. L. (§ 25 der Verfassung vom 28. März 1867), Reuß j. L. (§ 18 der Verfassung vom 14. April 1852). Das Retorsionsprincip, wie im österreichischen Rechte, ist nur in der Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 17. November 1875 angenommen, welche in § 9 bestimmt, daß „das Abschoßrecht gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen“ dürfe. Einzelne deutsche Staaten, so Baiern, Hessen, die drei sächsischen Großherzogthümer, Anhalt, Lübeck, haben über die Aufhebung des Detractrechtes in die Verfassung eine besondere Bestimmung nicht aufgenommen, andere wieder, so Baden (in § 12 der Verfassung vom 22. August 1818) und Hamburg (im Art. 4 der Verfassung vom 13. October 1879) enthalten in der Verfassung diesfalls ganz allgemein eine Berufung auf die speciellen Gesetze über die Wegzugs- (Auswanderungs-) Freiheit. Doch ist das Detractrecht in allen diesen Staaten als aufgehoben, beziehungsweise als nicht bestehend zu betrachten. Mit den meisten Staaten bestehen besondere Freizügigkeitsverträge; abgesehen hievon erkennen ja die meisten civilisirten Staaten die völlige Freizügigkeit des Vermögens an, worüber allerdings, insoferne mit dem betreffenden Staate ein besonderer diesfälliger Vertrag nicht besteht, der Nachweis zu erbringen ist. Für die Art und Form dieses Nachweises, der Reversalien de observando reciproco, enthalten die Hofdecrete vom 11. Juli 1817, J. G. S. Nr. 1344, und vom 1. Mai 1819, J. G. S. Nr. 1557 (auch P. G. S. XLVII, Nr. 73), besondere Bestimmungen. Ueber die Vermögensfreizügigkeit gegenüber Staaten, mit denen kein Vertrag hierüber besteht, und dann die diesfalls bestehenden Staatsverträge s. Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 348 ff.

38. „Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften über die Erwerbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft, wie auch insbesondere alle zur Regelung der Auswanderung erlassenen Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

„Die über die Schutzgenossen (Unterthanen de facto) bestehenden besonderen Vorschriften werden durch dieses Gesetz in keiner Weise berührt.“

Durch diese Fassung der Derogationsclausel in Al. 1 wird speciell auch das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 in seiner Gänze aufgehoben. Bekanntlich sind die Meinungen über die Rechtswirksamkeit dieses Auswanderungspatentes bezw. einzelner Bestimmungen desselben sehr getheilt. In einem Berichte an das Ministerium des Innern hat, wie

dies aus dem Erlasse dieses Ministeriums vom 3. Juni 1868, Z. 7201/36, hervorgeht, eine Landesstelle die Anschauung vertreten, daß das Auswanderungspatent trotz des Art. 4, Al. 3 des mehrcitirten Staatsgrundgesetzes, „mit einziger Ausnahme der im § 3, lit. d enthaltenen (Bestimmung) als noch in voller Wirksamkeit stehend anzusehen" sei. Das Ministerium des Innern hat in diesem Erlasse, diese Ansicht der Landesstelle berichtigend, ausgesprochen, daß die Bestimmungen des achten bis elften Hauptstückes (§§ 24—39) des Auswanderungspatentes nach dem durch Art. 4, Al. 3 cit. geschaffenen, unmittelbar geltenden Rechte nicht mehr in Anwendung zu kommen haben. Dagegen finden wir in der Manz'schen Gesetzesausgabe IX. Band, S. 324 gerade die in diesem Erlasse als nicht mehr anwendbar bezeichneten §§ 24, 25, 31—38 des Auswanderungspatentes ausdrücklich als noch geltend bezeichnet. Auf die Wirksamkeit des § 1 des Auswanderungspatentes beruft sich das Ministerium in einem an die niederösterreichische Statthalterei gerichteten Erlasse vom 17. Juli 1870, Z. 3086. Derselbe Widerspruch besteht zwischen den Ausführungen des Commissionsberichtes der Wiener juristischen Gesellschaft über die Einwirkung der Staatsgrundgesetze („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 12, S. 45) und denen Jaeger's in der schon öfter citirten Abhandlung „über die Freiheit der Auswanderung" („Zeitschrift für Verwaltung" 1868, Nr. 25, S. 97). Während der bezeichnete Commissionsbericht „durch den dritten Absatz des Art. 4 St. G. G. (R. G. Bl. Nr. 142) das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 als aufgehoben" ansieht, „da dasselbe auf dem Grundsatze beruht, daß jede Auswanderung eine behördliche Gestattung erfordere, während nunmehr das Recht der Auswanderung durch eine solche Erlaubniß nicht mehr bedingt ist," führt Jaeger in überzeugender Weise aus, daß die derogirende Wirkung jener grundgesetzlichen Bestimmung sich nicht weiter erstrecke, als auf § 3 d) des Auswanderungspatentes und daß demnach „alle anderen Bestimmungen desselben — selbstverständlich insoweit nicht durch andere Gesetze, wie dies rücksichtlich des 4. Hauptstückes durch die Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 der Fall ist, schon Abänderungen eingetreten sind — als noch in voller Wirksamkeit bestehend angesehen werden" müssen. So bemerken wir ein Schwanken der Anschauungen, ob und was von dem Auswanderungspatente noch in Wirksamkeit stehe.

Die Codificirung des Staatsbürgerschaftsrechtes schneidet da jede Controverse ab, welche für sich allein schon sehr deutlich auf die Nothwendigkeit der hier angeregten Codification hinweist. Die innerlich zu einer rechtlichen Einheit erstarkten bezüglichen Rechts- beziehungsweise Lebensverhältnisse drängen fast schon durch sich selbst zu dieser Codification, die ja weniger Neuerungen im Rechte, als vornehmlich die Erhebung der durch den Rechtsbildungsproceß zum Gewohnheits- und somit geltenden Rechte erwachsenen Normen, Begriffe und Maximen zu

einem Gesammtgesetze anstrebt. Nicht leicht sind die Voraussetzungen für die Schaffung eines solchen im österreichischen Rechte mehr gegeben, als für das Staatsbürgerschaftsrecht.

Da in dem hier vorgeschlagenen Entwurfe eines Staatsbürgerschaftsgesetzes der Versuch einer solchen Codification des diesfälligen Rechtes gemacht wird, so wäre in demselben selbstverständlich die Gesammtheit aller auf die Staatsbürgerschaft sich beziehenden Verhältnisse zu berücksichtigen. Es hat nun die Schutzgenossenschaft, wie sie sich im internationalen Verkehre allgemein und für Oesterreich insbesondere aus dessen engeren Beziehungen zum Oriente herausgebildet hat, wenn auch nicht eine nahe Verwandtschaft, so doch eine nahe Beziehung zu dem Staatsbürgerschaftsrechte. Wenn nun in einer Codification desselben der Schutzgenossenschaft überhaupt nicht gedacht würde, so könnte die Meinung entstehen, daß dieses codificirte Staatsbürgerschaftsrecht dieselbe neben sich überhaupt nicht anerkenne. Aus dieser Erwägung ist der zweite Absatz dieses Punktes hervorgegangen, welcher die Schutzgenossenschaft als nach eigenem, besonderem Rechte bestehend anerkennt. Ueber die österreichisch-ungarische Schutzgenossenschaft im Oriente s. Vesque-Püttlingen a. a. O. S. 47 ff. Geltendes Recht ist diesfalls die Ministerialverordnung vom 2. December 1857, R. G. Bl. Nr. 234. Diese Schutzgenossenschaft ist übrigens ein Oesterreich und Ungarn gemeinsames Institut, dessen Verwaltung in das gemeinsame Ministerium des Aeußern ressortirt. Diese Schutzgenossen im Oriente (die Unterthanen de facto) sind weder österreichische noch ungarische Staatsbürger. Wenn § 32 der citirten Ministerialverordnung solchen Unterthanen de facto für gewisse Fälle mit der Entziehung des Anspruchs „auf die österreichische Staatsunterthanschaft“ droht, so kann darunter die österreichische Staatsbürgerschaft nicht gemeint sein. Vielmehr müßte ein solcher Unterthan de facto um die Verleihung der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft wie jeder andere Ausländer einschreiten. Es sind demnach diese Unterthanen de facto gemäß ausdrücklicher Bestimmung des § 5 b), Anm. 3 der Instruction zum Wehrgesetze von der Erfüllung der Wehrpflicht im Sinne des § 4 des Wehrgesetzes ausgenommen. Diese Unterthanen de facto werden in der citirten Ministerialverordnung auch als eigentliche österreichische Unterthanen im Gegensatze zu den gemäß § 39 a) und b) cit. unter „kaiserlichem Consularschutze“ stehenden Unterthanen mit Oesterreich befreundeter dritter Mächte, welche am betreffenden Orte keine eigene Vertretung haben“ und jenen „ottomanischen Unterthanen, die sich im Internuntiaturs- oder Consulatdienste befinden“ und während der Dauer dieses Dienstverhältnisses für ihre Person jenen Unterthanen de facto gleichgehalten werden, bezeichnet. Aber auch daraus dürfte nicht gefolgert werden, daß dieselben wirklich und eigentlich österreichische (bezw. ungarische) Staatsbürger seien. Es unterscheidet übrigens auch diese Mini-

sterialverordnung in § 1 die eigentlichen Staatsangehörigen von den Unterthanen de facto, indem gegenüber den in der Türkei mit von der competenten österreichischen Behörde ausgestellten Documenten sich aufhaltenden, in einer inländischen Gemeinde heimatberechtigten Personen, in lit. b) als „sogenannte Unterthanen de facto" nur diejenigen Personen bezeichnet werden, welche in der Levante (unter dem kais. Consularschutze) leben und keiner inländischen, sondern blos einer Consulargemeinde angehören.

Uebrigens ist die Gewährung des Consularschutzes an Angehörige eines befreundeten fremden Staates etwas wesentlich Anderes als die Schutzgenossenschaft, wie in dem hier festgehaltenen Sinne. Solche „Schutzgenossen", „Schutzverwandte" sind und bleiben Angehörige jenes fremden Staates und ist der ihnen gewährte Consularschutz mehr ein Act völkerrechtlicher Courtoisie gegenüber dem befreundeten fremden Staate, dessen Angehörige sie sind. Anders die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen (Unterthanen de facto) im Oriente. Diese besitzen überhaupt in keinem anderen Staate die Staatsbürgerschaft. Sie sind einheimisch auf dem ottomanischen Staatsgebiete, sind aber nicht Angehörige dieses Staates. Sie stehen unter österreichisch-ungarischem Schutze und sind weder österreichische, noch ungarische Staatsangehörige.

Dieses, ursprünglich aus einem gewissen Religionsschutze hervorgegangene, seltsame Verhältniß ist wohl bald nur noch eine historische Reminiscenz, zumal jener ursprüngliche Entstehungsgrund seit dem Hattischerif von Gülhane und dem Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 und dem Nationalitätsgesetze vom Jahre 1869 auch in der Türkei immer mehr in Wegfall kommt.

Ein besonderes Verhältniß besteht diesfalls nach dem durch Art. XXV des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 (R. G. Bl. Nr. 43 ex 1879) für Bosnien und die Herzegowina geschaffenen Zustande. Eine eigene bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit besteht natürlich nicht; ebenso wenig sind die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen österreichische oder ungarische Staatsbürger. Sie sind vielmehr, da die Souveränetät des Sultans und damit des ottomanischen Kaiserthumes über Bosnien und Herzegowina durch den citirten Artikel des Berliner Vertrages nicht aufgehoben erscheint und diese Provinzen von dem ottomanischen Staatsverbande nicht abgetrennt worden sind, sondern staatsrechtlich auch derzeit noch einen Bestandtheil des osmanischen Reiches bilden (vergl. Ulbrich, Staatsrecht der österr.-ung. Monarchie — in Marquardsen's Handbuch — S. 27, Oesterr. Staatsrecht S. 792). nach wie vor gemäß des türkischen Nationalitätsgesetzes vom 19. Jänner 1869 als ottomanische Staatsangehörige zu betrachten. Nichtsdestoweniger stehen die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen im Auslande unter dem Schutze der k. und k. österreichisch-ungarischen Missionen und Consulate und dies selbst innerhalb des ottomanischen Staatsgebietes

gegenüber den ottomanischen Behörden. Es ist dies eine Art Schutzgenossenschaft, welche unserem Rechte vor der Occupation dieser türkischen Provinzen fremd war, und welche aus der exceptionellen völkerrechtlichen Stellung derselben zur österreichisch-ungarischen Monarchie hervorgegangen ist.

Eine ebenso besondere Art der Schutzgenossenschaft besteht rücksichtlich der Bewohner jener Gebiete, welche unter der „Schutzherrlichkeit" eines Staates stehen. Diese Schutzgenossenschaft wird angesichts der deutschen Colonisationen für das deutsche Recht sehr actuell. Ueber diese Wirkung der Schutzherrlichkeit enthält das Gesetz vom 17. April 1886 (Nr. 1847, R. G. Bl. des deutschen Reiches Nr. 10), betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete keinerlei Bestimmung. Auch Pann widmet in der jüngst veröffentlichten Studie „Ueber das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit" dieser Frage keine Beachtung. Praktisch wird diese Frage im Hinblicke auf die Civilisationsstufe der einheimischen Bevölkerung jener Gebiete allerdings nicht so leicht von Belang werden, theoretisch ist sie zweifellos von Interesse und der Erörterung gewiß nicht unwerth.

Aus der Textirung dieses Punktes in Al. 1 ist auch die Ueberschrift des hier entworfenen Gesetzes zu entnehmen; es betrifft, wie auch aus dem ganzen Inhalte desselben hervorgeht, die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Vergleicht man damit die Bezeichnung des im Art. 1, Al. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Aussicht gestellten Gesetzes zur Normirung der Bedingungen, unter welchen „das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird", so könnte man aus dem Fehlen eines auf dieses „ausgeübt" sich beziehenden Hinweises in dieser den Inhalt des erörterten Entwurfes zusammenfassenden Ueberschrift vielleicht folgern wollen, daß durch das vorgeschlagene Staatsbürgerschaftsgesetz die darauf bezügliche Absicht des Art. 1, Al. 1 cit. nicht ganz verwirklicht werde. Dies wäre jedoch unrichtig. Auch Art. 1, Al. 2 cit. hat nur ein zu erlassendes Gesetz betreffend die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vor Augen und ist mit der in der citirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung gedachten Ausübung wohl nur die Fortdauer des Erwerbes, der Besitz der Staatsbürgerschaft gemeint. Wollte an dieser Stelle mit dem „ausgeübt" etwas Anderes, etwas von dem „erworben" wesentlich Verschiedenes bezeichnet werden, so könnten mit dem „ausgeübt" nur die Wirkungen der Staatsbürgerschaft in's Auge gefaßt sein. Die hier wörtlich dem § 23, Al. 2 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 folgende staatsgrundgesetzliche Bestimmung wollte aber keinesfalls ein besonderes Gesetz über die Wirkungen des Staatsbürgerrechtes, sondern nur ein solches über dessen Erwerb, Besitz und Verlust in Aussicht stellen. Glücklich — und

wenn man streng sein will, richtig — ist diese Trichotomie in der von der bezogenen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung gewählten Bezeichnung des Staatsbürgerschaftsgesetzes allerdings nicht, wenn auch deren Bedeutung aus dem Zusammenhange des ganzen Art. 1 cit. füglich nicht zweifelhaft sein kann.

39. „Zur Durchführung dieses (Staatsbürgerschafts-) Gesetzes sind der Minister des Innern und der Minister für Landesvertheidigung berufen.“

In den vorliegenden Entwurf hat die vorstehende Bestimmung nur deshalb Aufnahme gefunden, um an dieser Stelle die Frage nach der in Streitigkeiten über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft eintretenden Behördencompetenz kurz zu berühren. Praktisch werden solche Stritte sehr häufig in Auslieferungsfällen. In solchen nun pflegt aber der Incidenzstreit in Betreff der Staatsangehörigkeit nicht besonders entschieden zu werden. Die im Sinne des § 59 St. P. O. zur Verhandlung in Auslieferungsfällen berufenen Gerichtsbehörden holen zwar regelmäßig im Falle, als die fremde Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden nicht evident ist, die Meinung des Ministeriums des Innern ein, aber zu einer eigentlichen Cognition über diesen Incidenzstreit kommt es nicht, was für die Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte im Hinblicke auf den Schlußsatz des Art. 3, lit. b) (Austragung der Angelegenheit im administrativen Wege) des betreffenden Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, nicht ohne nachtheilige Folge ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach dem geltenden Rechte die ordentliche Cognition über die Staatsbürgerschaft betreffende Streitfälle zur ausschließenden Competenz der politischen Behörden gehört, wie denn auch in einem (in der „Zeitschrift für Verwaltung“ 1868, Nr. 11, S. 43 mitgetheilten) speciellen Falle von dem obersten Gerichtshofe die Entscheidung über einen solchen Incidenzstreit vor die politischen Behörden verwiesen wurde. Hienach haben nur die politischen Behörden instanzmäßig zu entscheiden, wenn es sich darum handelt, zu erkennen, ob eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft giltig erworben oder verloren habe, diese besitze oder nicht. Gegen die letzte Entscheidung der politischen Behörden geht der weitere Rechtszug an das Reichsgericht bezw. an den Verwaltungsgerichtshof, worüber schon bei P. 8 (S. 16) Einiges bemerkt worden ist. Das soll auch nach dem vorstehenden Entwurfe geltend bleiben und selbstredend auch in Auslieferungsfällen Anwendung finden.

In Ungarn gehört die Entscheidung der Frage über die Staatsangehörigkeit in Auslieferungsfällen vor die Gerichte, ebenso wie nach dem französischen Rechte; in Preußen (s. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883, Titel XXIII und die Zuständigkeitstabelle Nr. 228

Brauchitsch a. a. O. I., S. 604) dagegen ausschließlich vor die Verwaltungsbehörden. Vergl. zu dieser Frage die Ausführungen Lammasch a. a. O. S. 410 ff., welcher das österreichische Recht in diesem Punkte als „verwickelt" bezeichnet und dies gewiß mit Grund, wenn er hiebei mehr die Praxis als die Lehre an sich vor Augen hat. Der Mangel eines klaren Staatsbürgerschaftsgesetzes macht sich eben auch darin bemerkbar. In die glatten Bahnen wird die bezügliche Praxis erst durch die Erlassung eines solchen Gesetzes dauernd geleitet werden.

Danach erscheint die Competenz des Ministeriums des Innern bezw. der diesem unterstehenden politischen Behörden in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten die allgemeine. Die Competenz des Ministeriums für Landesvertheidigung ist eine besondere und speciell bestimmte, nur eingeschränkt auf jene Fälle, in denen es sich um Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht und deren Aufhebung, kurz gesagt, um die Auswanderung Wehrpflichtiger handelt. Zu dieser Competenzabgrenzung s. auch den Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. Juli 1868, Z. 1723 L. V. bei P. 27 (S. 75, Anm. 36). Ungenau spricht Ulbrich, Oesterr. Staatsrecht S. 95, von einer besonderen Competenz des Reichs-Kriegsministeriums zur Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen für Personen des stehenden Heeres und der Ersatzreserve; es hat jedoch das Reichs-Kriegsministerium in diesen Fällen nicht die Auswanderungsbewilligung, sondern nur die Entlassung aus dem Verbande des gemeinsamen Heeres zum Zwecke der Auswanderung zu ertheilen. Dem Ministerium für Landesvertheidigung dagegen steht die Competenz zur thatsächlichen Ertheilung der Auswanderungsbewilligung bezw. des Auftrages zur Ausstellung der Entlassungsurkunde zu. Dieser Unterschied erklärt sich aus der besonderen staatsrechtlichen Stellung der gemeinsamen Ministerien gegenüber den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Berichtigung.

Die Anmerkung 28 auf Seite 57 hat richtig folgendermaßen zu lauten:

Wohl gewährleistete auch die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 150, unter den im III. Abschnitte aufgezählten „Reichsbürgerrechten" in § 25, Al. 2 das Recht der von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkten freien Auswanderung, ebenso wie ja kurz vorher die — der belgischen nachgebildete — octroyirte Charte vom 25. April 1848, P. G. S. Nr. 49, die unbeschränkte Freiheit der Auswanderung im § 23 unter die „staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Staatseinwohner" aufgenommen hatte. Allein bei dem nur ephemeren Dasein, der blos papiernen Wirksamkeit dieser zu keinem wahren Leben gelangten „Constitutionen des Vaterlandes" ist dieses bedeutsame Grundrecht praktisch so gut wie gar nicht geltend geworden und für die Praxis des Auswanderungsrechtes bis zu der verfassungsmäßigen Neugestaltung unserer Monarchie im Jahre 1867 so gut wie überhaupt nicht vorhanden gewesen; in der es wegschwemmenden Reaction gegen jene Errungenschaften der Bewegung des Jahres 1848 war dieses Grundrecht spurlos untergegangen, ohne in der Praxis auch nur irgendwie eine tiefere Erinnerung zurückgelassen zu haben. Weder das Octoberdiplom noch das Februarpatent haben die Erinnerung an dasselbe zurückgerufen. Dies geschah erst durch den mit dem citirten § 25, Al 2 der Märzverfassung von 1849 wörtlich übereinstimmenden Art. 4, Al. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Nachwort.

Im Vergleiche mit der ersten Veröffentlichung dieser Arbeit in der von Dr. Carl Ritter von Jaeger herausgegebenen „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ (Nr. 1—13 ex 1887) weist die vorliegende Ausgabe derselben namhafte Erweiterungen auf. Neben zahlreichen Ergänzungen der Ausführungen im Texte sind insbesondere die Anmerkungen bedeutend vermehrt, bezw. erweitert worden. Die Nöthigung hiezu ergab sich einestheils daraus, daß die Rücksicht auf die Raumverhältnisse der „Zeitschrift“ — dem Umfange nach — die thunlichste Beschränkung der Ausführungen erheischte und daß nun hier mit jener Rücksicht auch diese Beschränkung wegfiel, wodurch erst an manchem Orte ein tieferes Eingehen in einzelne mit dem behandelten Gegenstande zusammenhängende controverse Fragen des Rechtes ermöglicht wurde, anderntheils wieder daraus, daß für diesen Separatabdruck einzelne neueste Erscheinungen der einschlägigen Literatur Berücksichtigung finden konnten und für die kritische Erörterung mehrerer in Fragen des Staatsbürgerschaftsrechtes erflossener Rechtssprüche mehr Raum gewidmet werden durfte. Selbstredend hat eine wiederholte Durchsicht dieser Arbeit — von der Beseitigung der in dem ersten Abdrucke verbliebenen Druckfehler abgesehen — zu mehrfachen Berichtigungen und vereinzelt auch zu Abänderungen geführt; doch sind diese im Allgemeinen nicht von zu großer Wesenheit. Die wesentlichste Abweichung dieser Art findet sich in dem Texte des P. 33, Al. 2 des hier behandelten Entwurfes, wo die Worte „kundgemachten Beschlusses des Gesammtministeriums“ der früheren Fassung nach der vorliegenden Textirung in „kundgemachter Verordnung des Kaisers“ abgeändert erscheinen.

Um jeder aus der Bezeichnung als „Separatabdruck aus der Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung“ etwa sich ergebenden Irreführung

vorzubeugen, dürfte die voraufgehende, richtigstellende Bemerkung nicht überflüssig sein.

Ziel und Anlage der vorliegenden Schrift erhellen aus dieser selbst; es sei mir mit Bezug darauf hier vielleicht noch die Bemerkung gestattet, dass sie ebenso als Commentar zum geltenden Staatsbürgerschaftsrechte, wie auch gewissermaßen als Motivenbericht zu dem Entwurfe eines zukünftigen Staatsbürgerschaftsgesetzes angelegt sein wollte. Möge diese Arbeit eines Praktikers des öffentlichen Rechtes, welche denn auch aus der Praxis ihre ersten Anregungen empfing, de lege lata wie de lege ferenda für die Darstellung dieser bedeutsamen staatsrechtlichen Materie nicht ohne allen Werth, möge sie nach diesen beiden Richtungen als Beitrag zur Lehre des geltenden Rechtes wie als Anregung zu dessen legislatorischer Ausgestaltung durch die Codification nicht unwillkommen sein!

Troppau, Ostern 1887.

Dr. Karmiński.

Inhalts-Uebersicht.

